

345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichtsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten, ausgenommen die Schulen für Berufstätige sowie die Pädagogischen Akademien und verwandten Lehranstalten, jedoch einschließlich der Übungsschulen.

Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule

§ 2. Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft.

2. ABSCHNITT AUFNAHME IN DIE SCHULE Aufnahme als ordentlicher Schüler

§ 3. (1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 aufzunehmen, wer

- a) die gesetzlichen Aufnahmeverfahren für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,
- b) die Unterrichtssprache der betreffenden Schule so weit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, und
- c) die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.

(2) Auf Schüler, die nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule anmeldet werden, ist die Bestimmung des Abs. 1 lit. b nicht anzuwenden.

(3) In die erste Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug) oder einer allgemeinbildenden höheren Schule (ausgenommen Sonderformen) dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 13. Lebensjahr, in die fünfte Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (ausgenommen das Aufbaugymnasium und Aufbaurealgymnasium) dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die höchstens das 17. Lebensjahr im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden. Bei Bewerbung um Aufnahme in eine höhere als die erste bzw. fünfte Stufe der genannten Schularten gelten diese Altersgrenzen jeweils vermehrt um die dazwischenliegende Zahl von Schulstufen. Die Schulbehörde erster Instanz hat von diesen Bestimmungen Nachsicht zu erteilen, wenn die Altersgrenze wegen Krankheit, Zurückstellung vom Schulbesuch, Auslandsaufenthaltes oder anderer rücksichtswürdiger Gründe überschritten worden ist und die Einordnung des Bewerbers in die Gemeinschaft mit anderen Schülern nicht im Hinblick auf sein Alter ausgeschlossen erscheint.

(4) Die Aufnahme eines Aufnahmsbewerbers als ordentlicher Schüler während des Unterrichtsjahres bedarf — ausgenommen in Pflichtschulen — der Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz, sofern es sich nicht um einen durch Wohnungsumänderung bedingten Schulwechsel handelt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn wichtige in der Person des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten liegende Gründe gegeben sind.

(5) Wenn der Aufnahmsbewerber vorher Schüler einer anderen Schule nach österreichischem Lehrplan war, darf eine Aufnahme als ordentlicher Schüler — ausgenommen in Pflichtschulen — nur erfolgen, wenn er ein Abschlußzeugnis oder ein Zeugnis bzw. eine Besuchsbestätigung mit Abgangsklausel der bisher besuchten Schule vorlegt.

(6) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und
- c) nicht im unmittelbar vorhergegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu erlassen.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten für Berufsschulen nur insoweit, als es sich um den Besuch einer höheren als der ersten Schulstufe

- a) in einer anderen Fachrichtung bei Erlernung von zwei Lehrberufen oder
- b) bei kürzerer Dauer des Lehrverhältnisses gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, handelt.

(8) Die Aufnahme gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 33.

Aufnahme als außerordentlicher Schüler

§ 4. (1) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, daß der Aufnahmsbewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. In Berufsschulen können bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch Personen, die nicht schulpflichtig sind, als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(2) Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn

- a) ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 3 Abs. 1 lit. b) oder

b) der Schüler zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zugelassen wird (§ 3 Abs. 6).

(3) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 2 ist höchstens für die Dauer von zwölf Monaten zulässig. Im Falle des Abs. 2 lit. a kann die Schulbehörde erster Instanz die Aufnahme als außerordentlicher Schüler für höchstens weitere zwölf Monate bewilligen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme weiter vorliegen und die ausreichende Erlernung der Unterrichtssprache ohne Verschulden des Schülers nicht möglich war; nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. b als ordentlicher Schüler aufzunehmen.

(4) Gemäß Abs. 2 lit. a aufgenommene schulpflichtige außerordentliche Schüler haben alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen. Das gleiche gilt für schulpflichtige außerordentliche Schüler, die nach Abs. 2 lit. b aufgenommen worden sind; auf ihr Ansuchen können sie jedoch vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände befreit werden, wenn sie dem Unterricht in diesen Pflichtgegenständen mangels entsprechender Vorkenntnisse nicht zu folgen vermögen. Alle anderen außerordentlichen Schüler können zum Besuch aller oder einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen aufgenommen werden.

(5) Die Aufnahme eines nicht schulpflichtigen Aufnahmsbewerbers als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schüler in Betracht kommenden Aufnahmsbewerber aufgenommen worden sind. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Privatschulen.

(6) Aufnahmsbewerber, die eine Schulstufe als ordentliche Schüler ohne Erfolg besucht haben, dürfen in eine höhere Schulstufe der gleichen Schulart nicht als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(7) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde erster Instanz den außerordentlichen Schulbesuch als ordentlichen Schulbesuch dann anzurechnen, wenn die für eine Aufnahme als ordentlicher Schüler fehlenden Aufnahmevereinsungen nachträglich erfüllt werden und der Schüler am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe erfolgreich teilgenommen hat.

(8) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf schulpflichtige außerordentliche Schüler sinngemäß, auf die übrigen außerordentlichen Schüler nur insoweit Anwendung, als dies darin ausdrücklich bestimmt ist.

345 der Beilagen

3

Aufnahmsverfahren

§ 5. (1) Für die Aufnahme in die erste Stufe der einzelnen Schularten — ausgenommen der Berufsschulen — hat die Schulbehörde erster Instanz, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz, durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und die zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind durch Verordnung der genannten Schulbehörde zu erlassen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmsbewerber einschließlich jener, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als außерordentlicher Schüler erfüllen (§ 4 Abs. 1), hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmsbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmsbewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Schüler erfüllen (§ 3), in eine Schule, für die kein Schulsprengel besteht, aufgenommen werden können, hat der Schulleiter jene Aufnahmsbewerber abzuweisen, deren Schulweg zu einer anderen Schule gleicher Schulart kürzer oder weniger gefährlich und deren Aufnahme in diese Schule möglich ist. Diese Gründe für eine Abweisung haben jedoch keine Anwendung zu finden, wenn mindestens ein Bruder oder eine Schwester des Aufnahmsbewerbers bereits Schüler der betreffenden Schule ist. Die Schulbehörde erster Instanz kann bei Bedarf den örtlichen Einzugsbereich von Schulen gleicher Schulart jeweils für die Dauer eines Schuljahres durch Verordnung abgrenzen.

(4) Wenn unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 3 nicht alle Aufnahmsbewerber in eine Schule, für die kein Schulsprengel besteht, aufgenommen werden können, sind die Aufnahmsbewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu reihen.

(5) Der Schulleiter hat Aufnahmsbewerber, die bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 nicht aufgenommen werden können, unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz zu melden. Die Schulbehörde erster Instanz hat durch Zuweisung dieser Aufnahmsbewerber an andere gleichartige Schulen und durch Beratung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme möglichst aller Aufnahmsbewerber in Schulen, die für sie in Betracht kommen, zu sorgen. Wenn sich keine gleichartigen Schulen im Zuständig-

keitsbereich der betreffenden Schulbehörde befinden, hat sie diese Aufnahmsbewerber unverzüglich der Schulbehörde zweiter Instanz zu melden.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Privatschulen. Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler und dem Privatschulerhalter. Wenn jedoch ein Aufnahmsbewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen aufgenommen wird, ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

(7) Für die Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht, den vorzeitigen Besuch der Volksschule, die Aufnahme in eine Sonder- schule und die Zurückstellung vom Schulbesuch gelten die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, und des Pflichtschulerhaltungsgesetzes des betreffenden Bundeslandes.

3. ABSCHNITT**AUFNAHMS- UND EIGNUNGSPRÜFUNGEN****Prüfungstermine; Berechtigung zur Ablegung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen**

§ 6. (1) Die Schulbehörde erster Instanz hat für jene Schularten, für die die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung Aufnahmsvoraussetzung ist, je einen Sommer- und einen Herbsttermin für diese Prüfungen festzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufnahms- und Eignungsprüfungen ist die Erfüllung aller anderen Aufnahmsvoraussetzungen für die betreffende Schulart.

(3) Zur Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung im Sommertermin sind alle Aufnahmsbewerber berechtigt, die den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen. Die Ablegung der Prüfung im Herbsttermin oder zu einem anderen Zeitpunkt ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Aufnahmsbewerbers zu bewilligen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht im Sommertermin ablegen kann oder konnte.

(4) Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Aufnahms- oder Eignungsprüfung darf für daselbe Schuljahr nicht wiederholt werden.

Durchführung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen

§ 7. (1) Die Prüfungsgebiete der Aufnahms- und Eignungsprüfungen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher

Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat ferner durch Verordnung je nach der Art des Prüfungsgebietes festzusetzen, ob die Prüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich oder nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.

(3) Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind, soweit sie nicht von der Schulbehörde erster Instanz für ein ganzes Bundesland oder vom Bundesminister für Unterricht und Kunst für das ganze Bundesgebiet einheitlich festgelegt werden, in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters festzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann an Stelle oder in Verbindung mit der Prüfung aus bestimmten Prüfungsgebieten nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte und erprobte Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Eignung für die betreffende Schulart (Form oder Fachrichtung) einführen.

Prüfungsergebnis

§ 8. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter singgemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen. Bei standardisierten Untersuchungsverfahren tritt an die Stelle der Beurteilung durch den Prüfer das Bewertungsergebnis der Eignungsuntersuchung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bei der Aufnahms- oder Eignungsprüfung (Abs. 2) bekanntzugeben. Kann der Aufnahmsbewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer bzw. das Bewertungsergebnis des standardisierten Untersuchungsverfahrens und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung berechtigt — bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevervoraussetzungen — zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde;

in gleicher Weise berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung in eine berufsbildende höhere Schule auch zur Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule. Die Berechtigungen im Sinne des ersten Satzes gelten in berufsbildenden Schulen nur insoweit, als es sich nicht um eine Fachrichtung handelt, für die neben der Aufnahmsprüfung für die betreffende Schulart eine zusätzliche Überprüfung der Eignung für die betreffende Fachrichtung stattfindet.

(5) Wenn ein Aufnahmsbewerber trotz erfolgreicher Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden kann, berechtigt ihn diese Prüfung auch zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart für zwei weitere Schuljahre. Unbeschadet dessen ist der Aufnahmsbewerber zur nochmaligen Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung in den beiden darauffolgenden Schuljahren berechtigt; macht der Aufnahmsbewerber von diesem Recht Gebrauch, so ist dem Aufnahmsverfahren jeweils das bessere Prüfungsergebnis zugrunde zu legen.

4. ABSCHNITT

UNTERRICHTSORDNUNG

Klassenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung

§ 9. (1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(2) In Schulen mit Klassenlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr jede Klasse einem Lehrer als Klassenlehrer zuzuweisen, wobei ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen (Klassenzuweisung). Für die Zuweisung einzelner Unterrichtsgegenstände an andere Lehrer als den Klassenlehrer gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

(3) In Schulen mit Fachlehrersystem hat der Schulleiter für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgegesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrern der Schule unter Beachtung pädago-

345 der Beilagen

5

gischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarer Wünsche der Lehrer zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(4) Die Klassenzuweisung und die Lehrfächerverteilung sind der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Stundenplan

§ 10. (1) Der Schulleiter hat für jede Klasse innerhalb der ersten drei Wochen des Schuljahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(2) Wenn ein Lehrer an der Erfüllung des Stundenplanes gehindert ist, hat der Schulleiter dafür zu sorgen, daß die betreffenden Unterrichtsstunden von einem anderen Lehrer gehalten werden (Supplierung); die betreffenden Unterrichtsstunden sind nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplierung). Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beurichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

(3) Der Schulleiter kann aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen (Stundentausch). Die Schüler sind von einem Stundentausch rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Pflichtgegenstände

§ 11. (1) Die Schüler haben zwischen alternativen Pflichtgegenständen zu wählen. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb der Frist ein Sonntag liegt. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Wenn ein alternativer Pflichtgegenstand weder an der betreffenden Schule noch in einer Unterrichtsgruppe für die Schüler mehrerer Schulen geführt wird, haben die Schüler unter den verbleibenden, mit diesem Pflichtgegenstand alternativ verbundenen Pflichtgegenständen zu wählen.

(3) Der spätere Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes darf vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers nur dann bewilligt werden, wenn er in dem angestrebten Pflichtgegenstand Leistungen nachweist, die in diesem Pflichtgegenstand bessere Ergebnisse als in dem besuchten Pflichtgegenstand erwarten lassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn an einer Schule im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Sprachen besteht.

(5) Wenn ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der jedoch der bisher besuchte alternative Pflichtgegenstand (Abs. 1 und 2) bzw. die bisher besuchte Fremdsprache (Abs. 4) nicht geführt wird, kann er den alternativen Pflichtgegenstand bzw. die Fremdsprache in der Form weiterführen, daß er gegebenenfalls den entsprechenden Frei gegenstand besucht oder Externistenprüfungen (§ 42) über die folgenden Schulstufen ablegt. Andernfalls hat der Schüler den bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstand bzw. die bisher besuchte Fremdsprache zu wechseln. Im Falle des Wechsels des Pflichtgegenstandes bzw. der Fremdsprache hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.

(6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hiefür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers zulässig ist.

(7) Die Schulbehörde erster Instanz hat einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, daß er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

(8) Für Berufsschulen gelten an Stelle der Bestimmungen der Abs. 6 und 7 die Bestimmungen des § 23 des Schulpflichtgesetzes.

Freigegenstände und unverbindliche Übungen

§ 12. (1) Die Schüler können sich zur Teilnahme an Freigegenständen und unverbindlichen Übungen anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche einzuräumen, wobei darauf zu achten ist, daß innerhalb dieser Frist ein Sonntag liegt. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung die Zahl der Freigegenstände und unverbindlichen Übungen, an denen ein Schüler teilnehmen darf, beschränken, wobei auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen ist. Wenn keine solche Beschränkung angeordnet wird, hat die Klassenkonferenz die Teilnahme eines Schülers an einem oder mehreren Freigegenständen bzw. unverbindlichen Übungen abzulehnen, wenn durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

(3) Die Klassenkonferenz hat die weitere Teilnahme eines Schülers an einem Freigegenstand oder einer unverbindlichen Übung im Laufe des Unterrichtsjahrs zu untersagen, wenn sie feststellt, daß der Schüler das Lehrziel in dem Freigegenstand (der unverbindlichen Übung) mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreichen wird oder daß der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe durch den weiteren Besuch des Freigegenstandes (der unverbindlichen Übung) gefährdet ist. Aus den gleichen Gründen können sich die Schüler von der Teilnahme abmelden.

(4) Wenn ein Schüler in einem Freigegenstand im Jahreszeugnis mit Nichtgenügend beurteilt wird, kann er sich im darauffolgenden Unterrichtsjahr in diesem Freigegenstand nur zur Wiederholung desselben anmelden.

(5) Für den Freigegenstand Religion an Berufsschulen finden die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.

Schulveranstaltungen

§ 13. (1) Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Schul-

arten festzusetzen, welche Schulveranstaltungen in den einzelnen Schulstufen durchzuführen sind oder nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz durchgeführt werden können. Die Zahl der Schulveranstaltungen ist so zu bestimmen, daß die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt. Dabei sind auch die nach der Art der Schulveranstaltung erforderlichen Richtlinien für ihre Durchführung, insbesondere die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen, festzulegen. Die durch die Schulveranstaltungen erwachsenden Kosten (Fahrpreise, Eintrittsgebühren usw.) müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

- a) die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) Anwendung finden oder
- b) mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 lit. b an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrziels der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

Unterrichtsmittel

§ 14. (1) Unterrichtsmittel sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung bestimmen, mit welchen Unterrichtsmitteln der Schulerhalter eine Schule mindestens auszustatten hat (Grundausstattung mit Unterrichtsmitteln).

(4) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen oder vom Bundesminister für Unterricht und Kunst als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 5).

345 der Beilagen

7

(5) Auf Antrag des Urhebers, Herausgebers, Verlegers oder Herstellers hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn es den Voraussetzungen nach Abs. 2 entspricht. Diese Eignungserklärung darf sich nicht auf Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) oder auf Arbeitsmittel (Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen) beziehen.

(6) Die Schulbehörde erster Instanz hat auf Antrag der Schulkonferenz (in Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, der Abteilungskonferenz) festzulegen, mit welchen Unterrichtsmitteln (ausgenommen Lesestoffe und Arbeitsmittel) die Schüler auszustatten sind. Für Parallelklassen der gleichen Form oder Fachrichtung einer Schulart sind die gleichen Unterrichtsmittel festzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz — für die allgemeinbildenden Pflichtschulen die Schulbehörde zweiter Instanz — kann aus methodischen Gründen die Verwendung unterschiedlicher Unterrichtsmittel in Parallelklassen zulassen. Der Klassenvorstand hat den Schülern bis zum Ende des Unterrichtsjahres die im nächsten Schuljahr erforderlichen Unterrichtsmittel bekanntzugeben.

(7) Die Festlegung im Sinne des Abs. 6 darf sich nur auf Unterrichtsmittel beziehen, die vom Bundesminister für Unterricht und Kunst als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 5). Wenn solche Unterrichtsmittel jedoch fehlen, kann die Schulbehörde erster Instanz auch andere Unterrichtsmittel für die Ausstattung des Schülers festlegen, wenn diese nach ihrer eigenen Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen; es darf sich aber nicht um Unterrichtsmittel handeln, hinsichtlich deren bereits einmal ein Antrag gemäß Abs. 5 vom Bundesminister für Unterricht und Kunst abgewiesen worden ist.

(8) Ein im Sinne des Abs. 6 festgelegtes Unterrichtsmittel ist auf der Schulstufe (den Schulstufen) der betreffenden Schule, für die es bestimmt ist, durch mindestens fünf Jahre zu verwenden. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann einen früheren Wechsel eines Unterrichtsmittels durch Verordnung für zulässig erklären, wenn dieser wegen einer Änderung des Lehrplanes oder wegen einer wichtigen Änderung auf dem betreffenden Sachgebiet notwendig erscheint.

(9) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht.

(10) Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schüler auszustatten sind, hat der Lehrer nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen, wobei er aus didaktischen

Gründen oder zum Zweck der Arbeitsvereinfachung auch Richtlinien hinsichtlich der Art, Größe und Ausstattung von Arbeitsmitteln geben kann.

Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

§ 15. (1) Bevor der Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt (§ 14 Abs. 5), hat er ein Gutachten einer Gutachterkommission über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 einzuholen, sofern es sich nicht um Hörfunk- oder Fernsehsendungen handelt, an deren Herstellung ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst als Berater teilgenommen hat.

(2) Zum Zweck der Abgabe der Gutachten hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst Sachverständige in Gutachterkommissionen zu berufen, die für einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schularten zuständig sind. Die Berufung hat jeweils auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen. Jede Gutachterkommission hat ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorsitzende hat jeden Geschäftsfall einen oder mehreren Mitgliedern der Gutachterkommission zuzuweisen (Berichterstatter) oder beim Bundesminister für Unterricht und Kunst die Beiziehung eines nicht der Kommission angehörenden Sachverständigen als Berichterstatter mit beratender Stimme zu beantragen, wenn dies wegen der Art des Geschäftsfalles oder zur Beschleunigung des Verfahrens notwendig erscheint. Die Beschlüsse der Gutachterkommissionen werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen, die mit einer geringeren als der Zweidrittelmehrheit gefaßt werden, ist dem Gutachten auch die Stellungnahme der Minderheit anzuschließen, wenn diese den Anschluß ihres Votums (Minderheitsvotum) verlangt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder und den Geschäftsbereich der einzelnen Kommissionen sowie über die Geschäftsbearbeitung hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung nach den Erfordernissen einer möglichst gründlichen, zeit- und kostensparenden Erstellung der Gutachten zu regeln.

Unterrichtssprache

§ 16. (1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache, soweit nicht für Schulen, die im besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind, durch Gesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorgesehen ist.

(2) Soweit gemäß § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes an Privatschulen die Auswahl der Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden.

(3) Darüber hinaus kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag der Schulbehörde erster Instanz die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache in einer öffentlichen Schule anordnen, wenn dies wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich in Österreich aufhalten, oder zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit der einzelnen Formen und Fachrichtungen der Schularten nicht beeinträchtigt wird. Diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Klassen oder einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen. Bei Privatschulen ist die Verwendung einer lebenden Fremdsprache auf Ansuchen des Schulerhalters bei Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bewilligen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

5. ABSCHNITT UNTERRICHTSARBEIT UND SCHÜLER-BEURTEILUNG

Unterrichtsarbeit

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schul-

tagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Hauptferien erarbeitet werden müssen, dürfen — ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen — nicht aufgetragen werden.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann bestimmen, daß der Unterricht in allen oder einzelnen Schulstufen aller oder bestimmter Schulen an bestimmten Tagen oder in einem bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung eines Themas zu gestalten ist, das aus erzieherischen Gründen von besonderer Bedeutung ist. Solche Themen dürfen, von Einzelfällen abgesehen, nicht für alle Schularten jährlich wiederholt werden; die Zahl solcher Themen darf die Erfüllung des Lehrplanes nicht beeinträchtigen.

Leistungsbeurteilung

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Pflichtgegenständen die äußere Form der Arbeit einen wesentlichen Bestandteil der Leistung darstellt und bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen ist.

(7) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung sowie Leibesübungen sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berück-

345 der Beilagen

9

sichtigen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten insoweit nicht, als einer der genannten Gegenstände für die Aufgabe einer Schulart von besonderer Bedeutung ist.

(8) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.

(9) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilung der Leistungen der Schüler zu erlassen.

(10) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

(11) Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, daß hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen (§ 42), sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände Kaufmännischer Schriftverkehr, Phonotypie, Kurzschrift und Maschinschreiben. Das Jahreszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Elterninformation

§ 19. (1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtag Gelegenheit zu Einzel- aussprachen zu geben.

(2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist — ausgenommen die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen, die Lehrgänge und Kurse mit einer kürzeren Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr — für jeden Schüler eine

Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Für unverbindliche Übungen und für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahme- vermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist an Stelle der Noten der erreichte Entwicklungs- stand des Schülers darzustellen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers merklich nachlassen, hat der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes den Klassenvorstand davon in Kenntnis zu setzen und mit den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise Verbin- dung aufzunehmen.

(4) Wenn ein Schüler auf Grund seiner bis- herigen Leistungen im Jahreszeugnis voraussichtlich mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sein wird, sind die Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres — bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges — nachweislich darauf hinzuweisen.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verstündigen ist (Versetzungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolg- reiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf min- destens acht, höchstens zwölf Wochen — bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechen- den Lehrganges im nächsten Schuljahr — zu stun- den (Nachtragsprüfung).

(4) Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine fach-einschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schulhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Versetzungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4, hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) In der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden, denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25 bzw. § 31 Abs. 3 und 4) voraussichtlich nicht zuerkannt werden wird. Jenen Schülern, auf die sich die von der Klassenkonferenz auf Grund des Beratungsergebnisses zu treffende Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bezieht, ist diese ebenso wie die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 27) unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.

(7) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine weitere Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der nicht von den unter Abs. 6 genannten Entscheidungen betroffenen Schüler stattzufinden. Die Klassenkonferenz hat hiebei die gemäß § 22 Abs. 2 lit. f — ausgenommen sublit. aa und dd — und lit. g in das Jahreszeugnis aufzunehmenden Entscheidungen zu treffen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 finden keine Anwendung auf die erste Schulstufe.

(9) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder hat die Schulkonferenz an Stelle der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.

(10) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben die in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Berufungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangwoche zu erfolgen.

Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten

§ 21. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule und die äußere Form der Arbeiten zu beurteilen sind.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Durch die Noten für die äußere Form der Arbeiten ist der Grad der Sauberkeit, Übersichtlichkeit und Ordnung bei der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen.

(4) Die Beurteilung des Verhaltens eines Schülers in der Schule mit „Nicht zufriedenstellend“ ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Versetzung des Schülers in eine andere Klasse (in einen anderen Lehrgng) (§ 47 Abs. 2) oder eines Ausschlusses des Schülers aus der Schule (§ 49) zu verbinden. In allgemeinbildenden Pflichtschulen ist auf die Möglichkeit einer Versetzung des Schülers in eine andere Klasse (§ 47 Abs. 2), eines Verfahrens auf Annahme des Schülers in eine Sondererziehungsschule oder eines Verfahrens nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechtes hinzuweisen (§ 49 Abs. 9).

(5) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung

§ 22. (1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit in den Abs. 7 und 8 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
- b) die Personalien des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);
- d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20);
- e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;
- f) die allfällige Entscheidung über
 - aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 oder 4),
 - bb) die Eignung zum Besuch des Ersten oder Zweiten Klassenzuges der Hauptschule (§ 28 Abs. 2),
 - cc) den guten Gesamterfolg (§ 30 Abs. 1),
 - dd) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27, § 31 Abs. 6),
 - ee) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);
- g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen;
- h) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- i) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundesiegel der Schule.

(3) Für unverbindliche Übungen und für therapeutische Übungen ist an Stelle einer Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder treten an die Stelle der im Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist (§ 20 Abs. 9).

(5) Wenn einem Schüler gemäß § 20 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm auf sein Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a bis e und i mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist ein vorläufiges Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinne der Bestimmungen des Abs. 2 auszustellen.

(6) Wenn ein Schüler berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 1 bis 4) abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

(7) In Lehrgängen und Kursen (§ 59, § 61 Abs. 1 lit. b und § 62 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes) mit geringerer Unterrichtsdauer als einem Unterrichtsjahr sind nach Abschluß des Lehrganges bzw. Kurses Lehrgangs- bzw. Kurszeugnisse auszustellen, auf die die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sowie 5 und 6 sinngemäß anzuwenden sind.

(8) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Reifeprüfungszeugnis, ein Befähigungsprüfungszeugnis oder ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen ist. Das Abschlußzeugnis hat, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Schülers wiederzugeben. Bei berufsbildenden Schulen können auch die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.

(9) Die Gestaltung des Zeugnisformulares ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

(10) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist auf sein Verlangen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis c und i sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistungen zu enthalten hat.

(11) Schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält.

Wiederholungsprüfung

§ 23. (1) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, darf der Schüler — ausgenommen in der Grundschule und in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem — zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen. Macht ein Schüler, der gemäß § 25 Abs. 2 trotz der Note „Nicht genügend“ zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, von dieser Befugnis Gebrauch, so bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erhalten. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3) beruht.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur eine dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegensteht, darf der Schüler aus dem betreffenden Pflichtgegenstand eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist und es sich um eine Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe handelt. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(4) Eine Wiederholungsprüfung darf außer in den Fällen der Abs. 1 bis 3 auch in einem oder zwei Freigelegenständen, in denen der Schüler mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, abgelegt werden.

(5) Die Prüfungen nach Abs. 1 bis 4 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung hat durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Be-

tracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Abs. 3 sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.

Anwendung auf nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler

§ 24. (1) Nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist auf ihr Verlangen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen.

(2) Wenn nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler innerhalb der ersten beiden Monate beantragen, daß ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Unterrichtsgegenständen beurteilt werden, sind die Bestimmungen der §§ 17 bis 21 und § 23 sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall hat die Schulbesuchsbestätigung auch die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen zu enthalten.

6. ABSCHNITT

AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN

Aufsteigen

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Hinsichtlich des Wechsels des Klassenzuges in der Hauptschule gelten die Bestimmungen des § 31.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

- der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
- der betreffende Pflichtgegenstand — ausgenommen in Berufsschulen — in der nächsthöheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Vor-

aussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

(3) In Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und in Sonderschulen haben bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Pflichtgegenstände Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Mädchen- bzw. Knabenhandarbeit, Hauswirtschaft, Kurzschrift und Leibesübungen außer Betracht zu bleiben. Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a finden auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen, Zweiten Klassenzügen der Hauptschule und an den Sonderschulen keine Anwendung.

(4) Schüler der ersten Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die zweite Schulstufe aufzusteigen.

(5) Schüler von Sonderschulen für schwerbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 9 hiefür geeignet sind.

(6) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.

Überspringen von Schulstufen

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht in der übernächsten Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug), einer mittleren oder einer höheren Schule mit Erfolg teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz in die übernächste Stufe aufzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Alters dieser Schulstufe entspricht und eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel hat die zuständige Schulbehörde den Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Wenn die Bestimmungen des Abs. 1 auf einen nicht mehr schulpflichtigen Schüler mit der Abweichung zutreffen, daß er im Falle seiner Aufnahme in die übernächste Stufe jünger wäre, als der Schulstufe entspricht, so hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint und nicht bereits einmal eine Schulstufe übersprungen hat.

Wiederholen von Schulstufen

§ 27. (1) Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25) nicht berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßige letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung einer Stellungnahme der Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine solche Wiederholung darf während des gesamten Bildungsganges eines Schülers nur einmal bewilligt werden; ferner sind die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für ihn günstiger ist.

(3) Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die nach § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.

Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule

§ 28. (1) Der erfolgreiche Abschluß der vierten Stufe der Volksschule als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die vierte Stufe der Volksschule in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Für die Aufnahme in den Zweiten Klassenzug der Hauptschule haben die im § 25 Abs. 3 genannten Pflichtgegenstände außer Betracht zu bleiben.

(2) Für die Aufnahme in die erste Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ist darüber hinaus Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der vierten oder fünften Stufe der Volksschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lesen sowie Rechnen und Raumlehre keine schlechtere Note als „Gut“ enthält oder daß die Schulkonferenz der Volksschule trotz der Note „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen des Ersten Klassenzuges der Hauptschule

genügen wird (Eignung für den Ersten Klassenzug). Andernfalls ist der Schüler zur Aufnahme in die erste Stufe der Hauptschule im Zweiten Klassenzug berechtigt.

(3) Von der Nichteignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des Abs. 2 ist der Schüler nachweislich sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Schüler ist berechtigt, sich in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder beim Schulleiter der nach dem Sprengel zuständigen Hauptschule oder beim Schulleiter einer allgemeinbildenden höheren Schule zur Ablegung einer Aufnahmsprüfung anzumelden. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung ersetzt die Eignung für den Ersten Klassenzug.

(4) Der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn das Zeugnis über die achte Stufe der Volkschule, die vierte Stufe der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält; dabei haben in der Ausbauvolksschule, der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule die Pflichtgegenstände Latein, Lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben.

(5) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Volks- bzw. Hauptschulzeugnisse zu werten.

(6) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes gleichzuhalten.

Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart

§ 29. (1) Für den Übertritt in eine höhere, gleiche oder niedrigere Schulstufe einer anderen Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart gelten, soweit es sich nicht um den Polytechnischen Lehrgang oder um die erste Stufe einer Hauptschule, einer mittleren oder einer höheren Schule oder um den Übertritt von Hauptschülern des Ersten Klassenzuges in allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 30 handelt, die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Für den Übertritt von einer Schulstufe

a) in eine höhere Schulstufe einer Schulart mit geringerer, gleicher oder größerer Bildungshöhe und

b) in die gleiche Schulstufe einer Schulart mit größerer Bildungshöhe

ist Voraussetzung, daß das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand, der in den vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart lehrplanmäßig vorgesehen ist, ein „Nicht genügend“ enthält oder der Schüler eine Prüfung im Sinne des § 23 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgelegt hat.

(3) Für den Übertritt von einer Schulstufe in die gleiche Schulstufe einer Schulart mit gleicher oder geringerer Bildungshöhe ist Voraussetzung, daß der Schüler mit einem gleichartigen Jahreszeugnis der angestrebten Schulart berechtigt wäre, die betreffende Schulstufe zu wiederholen. Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der die Schulstufe in einer Hauptschule wiederholt, ist hinsichtlich der Aufnahme in den Ersten oder Zweiten Klassenzug so zu behandeln, wie wenn er bisher den Ersten Klassenzug der Hauptschule besucht hätte.

(4) Für den Übertritt von einer Schulstufe in eine niedrigere Schulstufe einer Schulart mit niedrigerer Bildungshöhe gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Für den Übertritt ist außer der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Abs. 2 bis 4 eine weitere Voraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart oder der angestrebten Form oder Fachrichtung einer Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Diese Aufnahmsprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außерordentlicher Schüler (§ 4) aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ablegung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe zu bemessen.

(6) Die näheren Bestimmungen über den Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben und die Lehrpläne der einzelnen Schularten zu erlassen. Diese Bestimmungen sind so zu gestalten, daß allen geeigneten Schülern der Besuch der ihrer Begabung und ihrem Berufsziel entsprechenden Schulart bzw. Form und Fachrichtung einer Schulart ohne oder mit geringstem Zeitverlust möglich ist (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes).

Übertritt von Hauptschülern des Ersten Klassenzuges in allgemeinbildende höhere Schulen

§ 30. (1) Ein guter Gesamterfolg im Ersten Klassenzug der Hauptschule als Voraussetzung

für den Übertritt in die nächsthöhere Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mindestens die Note „Gut“, in den übrigen Pflichtgegenständen keine schlechtere Note als „Befriedigend“ enthält oder wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule die Feststellung enthält, daß die Schulstufe „mit ausgezeichnetem Erfolg“ abgeschlossen wurde (§ 22 Abs. 2 lit. g).

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ohne guten Gesamterfolg haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die für einen guten Gesamterfolg erforderlichen Noten enthält, eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

(3) Eine Aufnahmsprüfung ist jedenfalls aus einer Fremdsprache abzulegen, die der Schüler nicht besucht hat.

(4) Für die Ablegung einer Aufnahmsprüfung gemäß Abs. 1 und 2 findet § 29 Abs. 5 und 6 Anwendung.

Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule

§ 31. (1) Ein Schüler des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule ist während des Unterrichtsjahres in die gleiche Stufe des Ersten Klassenzuges zu überstellen, wenn die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird.

(2) Ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule ist auf sein Ansuchen während des Unterrichtsjahres in die gleiche Stufe des Zweiten Klassenzuges zu überstellen, wenn die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich nicht entsprechen wird.

(3) Ein Schüler des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule ist berechtigt, in die nächsthöhere Stufe des Ersten Klassenzuges der Hauptschule aufzusteigen, wenn er in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat, ausreichende Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache nachweist und die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird.

(4) Ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, der nach den Bestimmungen des § 25 zum Aufsteigen im Ersten Klassenzug nicht berechtigt ist, darf in die nächsthöhere Stufe des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule aufsteigen, wenn die Klassenkonferenz auf Grund seiner Leistungen feststellt, daß er dem Unterricht in dieser

Stufe voraussichtlich zu folgen vermag. Die Möglichkeit einer Wiederholung der Stufe im Ersten Klassenzug (§ 27) bleibt unberührt.

(5) Die Voraussetzungen für die Feststellungen der Klassenkonferenz gemäß Abs. 1 bis 4 hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst unter Bedachtnahme auf die Aufgaben und die Lehrpläne des Ersten und des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule durch Verordnung festzulegen.

(6) Ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, der weder zum Aufsteigen im Ersten Klassenzug (§ 25) noch im Zweiten Klassenzug (Abs. 4) berechtigt ist, darf die Stufe auf sein Ansuchen auch im Zweiten Klassenzug wiederholen.

7. ABSCHNITT

HOCHSTDAUER UND BEENDIGUNG DES SCHULBESUCHES

Höchstdauer des Schulbesuches

§ 32. (1) Der Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres des auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht folgenden Schuljahres zulässig, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Schüler von Sonderschulen sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz berechtigt, eine Sonderschule über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus zu besuchen.

(3) Der Besuch einer Berufsschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehrverhältnis endet.

(4) Für die ersten beiden Stufen der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder des Ersten Klassenzuges der Hauptschule darf ein Schüler nicht länger als drei Schuljahre benötigen. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen darf ein Schüler für die erste Stufe nicht länger als zwei Schuljahre benötigen.

(5) Zum Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit einer bis drei Schulstufen darf ein Schüler höchstens um ein Schuljahr länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

(6) Zum Abschluß einer mittleren oder höheren Schule mit vier bis neun Schulstufen darf ein Schüler höchstens um zwei Schuljahre länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

(7) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 6 auf allgemeinbildende höhere Schulen sind in der Volksschuloberstufe oder der Hauptschule oder einer anderen Form der allgemeinbildenden höheren Schule zurückgelegte Schulstufen einzurechnen; wenn der Schüler trotz Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule wegen Unzumutbarkeit des Schulweges die Volksschul-

oberstufe besucht hat und von dieser in eine niedrigere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertritt, sind bis zu zwei Schuljahre nicht zu berücksichtigen.

(8) Auf Ansuchen des Schülers kann die Schulbehörde erster Instanz die Verlängerung der Dauer für den Abschluß einer mindestens fünfstufigen höheren Schule um drei Schuljahre bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe gemäß § 27 Abs. 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.

Beendigung des Schulbesuches

§ 33. (1) Ein Schüler hört auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 27) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

- a) mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
- b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehrverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 32 Abs. 3 weiterbesucht wird;
- c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 5;
- d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
- e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49), eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes) oder einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 14 des Schulpflichtgesetzes).

(3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluß einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Besuchsbestätigung (§ 22 Abs. 10) ersichtlich zu machen.

(4) Wenn ein Schüler den Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine allgemeinbildende höhere Schule nicht aufgenommen werden, ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium

oder in ein Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige. Die erwähnte Ausnahme findet jedoch auf Schüler, die die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches in einem Aufbaugymnasium oder -realgymnasium oder in einem Gymnasium oder Realgymnasium für Berufstätige überschreiten, keine Anwendung.

(5) Wenn ein Schüler den Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer mittleren oder höheren Schule der Lehrer- oder Erzieherbildung gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden, ausgenommen in Schulen für Berufstätige und in Lehrgänge und Kurse.

(6) Die Möglichkeit der Ablegung von Externistenprüfungen (§ 42) bleibt von den Bestimmungen der Abs. 4 und 5 unberührt.

(7) Wenn ein Schüler, der der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, gemäß Abs. 2 aufhört, Schüler einer Schule zu sein, hat der Schulleiter unverzüglich den nach dem Wohnsitz des Schülers zuständigen Bezirksschulrat davon in Kenntnis zu setzen, der für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes zu sorgen hat.

(8) Für Privatschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Privatschulerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann, soweit dadurch nicht § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes berührt wird.

8. ABSCHNITT

REIFE-, BEFÄHIGUNGS- UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN; EXTERNISTENPRÜFUNGEN

Reifeprüfung, Befähigungsprüfung und Abschlußprüfung

§ 34. (1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen wird gemäß den Bestimmungen der §§ 41 Abs. 1 und 69 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes durch die Reifeprüfung, der Bildungsgang der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher gemäß den Bestimmungen der §§ 90, 98 und 106 des Schulorganisationsgesetzes durch die Befähigungsprüfung, der Bildungsgang der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen gemäß den Bestimmungen des § 58 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes durch die Abschlußprüfung beendet.

(2) Diese Prüfungen sind vor Prüfungskommissionen nach den Bestimmungen der folgenden §§ 35 bis 41 abzulegen.

Prüfungskommission

§ 35. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor. Wenn seine Inanspruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit seinen sonstigen Dienstobligationen nicht vereinbares Ausmaß erreicht, oder er aus sonstigen zwingenden Gründen verhindert ist, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Vorschlag des Landesschulrates andere Fachleute der betreffenden Schulart mit dem Vorsitz zu betrauen. Als Vorsitzende der Prüfungskommissionen an den Zentrallehranstalten hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst Fachleute der betreffenden Schularten zu bestellen. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der Schulleiter.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind der Schulleiter, der Abteilungsvorstand, die Fachvorstände, der Klassenvorstand sowie jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse zuletzt unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet (§ 37 Abs. 1) des betreffenden Prüfungskandidaten gehört (Prüfer). Wenn ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.

(3) Für einen Beschuß der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder (Abs. 2) sowie die unbedingte Mehrheit der von den Mitgliedern (Abs. 2) abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende entscheidet im Falle der Stimmgleichheit, stimmt selbst jedoch nicht mit.

Prüfungstermine und Zulassung zur Prüfung

§ 36. (1) Die Schulbehörde erster Instanz hat für die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen einen Haupttermin sowie zwei Nebentermine zu bestimmen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer Klausurprüfung und einer mündlichen Prüfung. Die Klausurprüfung umfaßt schriftliche, graphische oder praktische Arbeiten.

(3) Im Haupttermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Im ersten Nebentermin haben die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung innerhalb von sechs Wochen ab dem Beginn des nächsten Schuljahres, im zweiten Nebentermin innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar stattzufinden. Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften (§ 37 Abs. 1) mindestens zwei Wochen zu liegen.

(4) Zur Ablegung der Prüfung im Haupttermin sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe der betreffenden Schulart vor Beginn der Klausurprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder die in höchstens einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind. Im letztgenannten Fall hat der Prüfungskandidat im Rahmen der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung eine Prüfung aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen.

(5) Die Ablegung der Prüfung im ersten Nebentermin statt im Haupttermin ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Prüfungskandidaten aus wichtigen Gründen zu bewilligen. Zur Ablegung der Prüfung im ersten Nebentermin sind ferner jene Prüfungskandidaten berechtigt, die eine Wiederholungsprüfung (§ 23) erfolgreich abgelegt haben.

(6) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann durch Verordnung die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung machen. Die Vorprüfungen sind vor einer Prüfungskommission unter dem Vorsitz des Schulleiters abzulegen, deren Mitglieder vom Schulleiter aus den Lehrern der betreffenden Klasse zu bestellen sind (Prüfer). Mitglieder der Kommission sind ferner der Abteilungsvorstand und der Fachvorstand. Die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 3 und 38 Abs. 1 bis 4 sind anzuwenden. In die Zeugnisse über Vorprüfungen sind die Prüfungsgegenstände und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen aufzunehmen; darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 lit. a bis c und lit. i sinngemäß.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

§ 37. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart die Prüfungsgebiete zu bestimmen und die näheren Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen auf Grund der Bestimmungen der §§ 35 bis 41 zu erlassen (Prüfungsvorschriften).

(2) Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsteilen der Klausurprüfung sind nach Einholung von Vorschlägen der Prüfer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestimmen. Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsteilen der mündlichen Prüfung und der Vorprüfungen sind jeweils für das betreffende Prüfungsgebiet vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen.

(3) Die Klausurprüfung sowie die Vorprüfungen sind unter entsprechender Aufsicht und unter

Ausschluß einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit der Leistungen der Prüfungskandidaten durchzuführen.

(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei der Vorsitzende und alle Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein haben. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung; er hat Zuhörer, die den Ablauf der Prüfung stören, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 38. (1) Die Prüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(2) Soweit es sich bei Klausurprüfungen um schriftliche Prüfungen handelt, darf der Prüfungskandidat die mündliche Prüfung auch dann ablegen, wenn für höchstens zwei Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ beantragt wird (Abs. 3). Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfungskandidat in den Prüfungsgebieten, für die hinsichtlich der Prüfungsteile der Klausurprüfung die Teilbeurteilung mit „Nicht genügend“ beantragt wird, zusätzliche Prüfungen abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind.

(3) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsteilen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der Prüfungskommission unter Anwendung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen (Teilbeurteilungen).

(4) Auf Grund der gemäß Abs. 3 festgesetzten Teilbeurteilungen hat die Prüfungskommission sodann die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten unter Anwendung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 festzusetzen. Dabei ist eine bessere Note als „Nicht genügend“ auch bei auf „Nicht genügend“ lautenden Teilbeurteilungen festzusetzen, wenn dies dem Gesamtbild der Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet entspricht.

(5) Auf Grund der gemäß Abs. 4 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat die Prüfungskommission sodann die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten festzusetzen.

(6) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

- a) „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen

Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleichviele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;

- b) „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als „Befriedigend“ beurteilt wird und im übrigen mindestens gleichviele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
- c) „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach lit. a und b nicht gegeben sind;
- d) „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Prüfungszeugnisse

§ 39. (1) Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist bei der Reifeprüfung in einem Reifeprüfungszeugnis, bei der Befähigungsprüfung in einem Befähigungsprüfungszeugnis und bei der Abschlußprüfung in einem Abschlußprüfungszeugnis zu beurkunden.

- (2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
 - b) die Personalien des Prüfungskandidaten;
 - c) die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38 Abs. 4 bis 6;
 - d) bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung die damit verbundenen Berechtigungen bzw. alle für diese Berechtigungen maßgebenden Angaben;
 - e) die Entscheidung über Termin und Zulässigkeit einer Wiederholungsprüfung, wenn die Prüfung nicht bestanden wird (§ 40);
 - f) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters, des Abteilungsvorstandes und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Die Gestaltung des Zeugnisformulares ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

Wiederholung der Prüfung

§ 40. (1) Wenn ein Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden hat, ist er von der Prüfungskommission zu einem der folgenden drei Prüfungstermine zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen.

(2) Wenn die Beurteilung in einem Prüfungsgebiet auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesem Prüfungsgebiet zum nächstfolgenden Prüfungstermin zuzulassen. Wenn die Beurteilung in sämtlichen Prüfungsgebieten auf „Nicht genügend“ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der ganzen Prüfung zum drittfolgenden Termin zuzulassen. In den übrigen Fällen hat die Prüfungskommission je nach dem Ergebnis der Prüfung festzulegen, zu welchem Termin und in welchem Umfang der Prüfungskandidat die Prüfung zu wiederholen hat. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen, nach welchen Richtlinien die Prüfungskommission bei dieser Entscheidung vorzugehen hat, wobei auf die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten und die Bedeutung der einzelnen Prüfungsgebiete im Rahmen der Prüfung Bedacht zu nehmen ist.

(3) Wenn der Prüfungskandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, so ist er zu einer weiteren Wiederholungsprüfung berechtigt. Für die Festlegung des Prüfungstermines und des Umfangs der Wiederholungsprüfung sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine letzte Wiederholung kann auf Ansuchen des Prüfungskandidaten vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission bei Vorliegen wichtiger Gründe oder im Hinblick auf die bisher günstigen Leistungen des Prüfungskandidaten während seines Schulbesuches erteilt werden. Als wichtige Gründe gelten nur unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse.

Zusatzzprüfungen zur Reifeprüfung

§ 41. (1) Der Prüfungskandidat der Reifeprüfung kann im Rahmen der Reifeprüfung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung (§ 41 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes) ablegen, wenn der Gegenstand der Zusatzprüfung an der betreffenden Schule als Unterrichtsgegenstand geführt wird. Er hat sich hiezu spätestens vier Wochen vor der Klausurprüfung beim Schulleiter anzumelden. Der Prüfungskommission gehört in diesem Falle auch der Lehrer des Prüfungsgegenstandes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgegenstandes Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 35 Abs. 2 ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluß auf die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung; sie ist jedoch, sofern die Zusatz-

prüfung bestanden wird, im Reifeprüfungszeugnis oder in einem gesonderten Zeugnis zu beurkunden.

(2) Personen, die die Reifeprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen von der Schulbehörde erster Instanz zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung einer in Betracht kommenden höheren Schule zuzuweisen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Reifeprüfungstermine der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 35 bis 40 sind auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß anzuwenden.

Externistenprüfungen

§ 42. (1) Die mit dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schulstufe oder einer Schulart (Form bzw. Fachrichtung einer Schulart) sowie die mit der erfolgreichen Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung verbundenen Berechtigungen können auch ohne vorhergegangenen Schulbesuch durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Externistenprüfung erworben werden.

(2) Ferner kann durch die Ablegung einer Externistenprüfung der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht werden. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung Prüfungsgebiete aus dem Lehrstoff eines oder mehrerer Unterrichtsgegenstände festlegen, über die gleichfalls eine Externistenprüfung abgelegt werden kann, wenn im Berufsleben Bedarf an einem solchen Nachweis besteht.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der einzelnen Schularten zu bestimmen, aus welchen Prüfungsgegenständen die Externistenprüfungen im Sinne des Abs. 1 abzulegen sind. Für Externistenprüfungen, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entsprechen, ist die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf Vorprüfungen und eine Hauptprüfung vorzusehen. Ferner ist vorzusehen, daß Prüfungskandidaten auf Ansuchen von der Ablegung einer Prüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen ganz oder zum Teil zu befreien sind, über die sie ein Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder über eine Externistenprüfung vorweisen können, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des entsprechenden Prüfungsstoffes gegeben ist.

(4) Die Externistenprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen. Auf die Kommis-

sionen für Externistenprüfungen, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entsprechen, finden die Bestimmungen des § 35 sinngemäß Anwendung. In den übrigen Fällen besteht die Prüfungskommission aus dem Leiter der Schule oder einem von ihm zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die der Schulleiter zu bestimmen hat. Die Schulbehörde erster Instanz kann jedoch auch Externistenprüfungskommissionen an bestimmten Schulen für einen größeren örtlichen Bereich einrichten und auch Lehrer anderer Schulen als Mitglieder dieser Prüfungskommission bestellen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann für das ganze Bundesgebiet zuständige Prüfungskommissionen einrichten, wenn dies wegen der einheitlichen Vorbereitung der Prüfungskandidaten oder der geringen Zahl von Prüfern, die für die betreffenden Prüfungsgegenstände zur Verfügung stehen, zweckmäßig erscheint. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung bestimmen, daß Externistenprüfungen im Sinne des Abs. 2 vor Einzelprüfern abzulegen sind, wenn dadurch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Prüfungsganges erreicht wird; hiebei ist vorzusehen, daß die Einzelprüfer Mitglieder der nach diesem Absatz zu bildenden Prüfungskommissionen sind und die Externistenprüfung an der Schule abzulegen ist, an der die Prüfungskommission, der der Einzelprüfer angehört, eingereicht ist.

(5) Für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist der Vorsitzende der betreffenden Prüfungskommission zuständig.

(6) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre. Soweit es sich um eine Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, bezieht sich dieses Alterserfordernis auf die Zulassung zur Hauptprüfung. Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe oder den ganzen Bildungsgang einer mittleren oder höheren Schule oder zu einer Externistenprüfung, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 4 bis 6) bzw. der erfolgreichen Ablegung einer Externistenprüfung über diese Schulstufe Voraussetzung; dies gilt nicht für die Zulassung zu einer Externistenprüfung über eine Stufe der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

(7) Die Zulassung zur Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Schulart, zu deren besonderer Aufgabe eine praktische Unterweisung in

Fertigkeiten zählt (wie Werkstättenunterricht, Laboratoriumsübungen, Kochunterricht), ist von der Teilnahme an einem Unterricht bzw. an Übungen oder einem anderen Nachweis der Erlernung entsprechender Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffs wesentlich ist.

(8) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Lehr- bzw. Erziehungstätigkeit, die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialarbeit ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(9) Für die Aufgabenstellung und den Prüfungsvorgang gelten die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Für die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten gelten die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 bis 3, ferner, wenn es sich um die Ablegung einer Externistenprüfung handelt, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entspricht, auch die Bestimmungen des § 38 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(10) Das Ergebnis einer Externistenprüfung über eine Schulstufe oder eine Schulart (Abs. 1) ist in einem Externistenprüfungszeugnis zu beurkunden, für das die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und allenfalls auch Abs. 8 sinngemäß gelten. Bei Externistenprüfungen, die einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entsprechen, ist über die Ablegung der Vorprüfungen ein Zeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 8 sinngemäß anzuwenden sind; über die Ablegung der Hauptprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden sind. Über das Ergebnis einer Externistenprüfung im Sinne des Abs. 2 ist ein Externistenprüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Externistenprüfung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand enthält. Die Gestaltung des Zeugnisformulares ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst je nach der Art der Externistenprüfung zu bestimmen.

(11) Wenn der Prüfungskandidat eine praktische Unterweisung in Fertigkeiten nicht im gleichen Ausmaß zurückgelegt hat, wie sie dem Bildungsgang der betreffenden Schulart entspricht, so ist dies und die entsprechende Einschränkung der mit dem Zeugnis verbundenen Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(12) Wenn ein Prüfungskandidat eine Vorprüfung nicht besteht, so ist er von der Prüfungskommission zu einer Wiederholung dieser Prüfung zu einem Termin zuzulassen, der nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als

vier Monate später liegt. Wenn der Prüfungskandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, ist er zu einer weiteren Wiederholungsprüfung zuzulassen. Wenn ein Prüfungskandidat die Hauptprüfung oder, wenn eine Unterscheidung in Vorprüfungen und Hauptprüfungen nicht vorgesehen ist, die Externistenprüfung nicht besteht, so ist er von der Prüfungskommission zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen, auf die die Bestimmungen des § 40 sinngemäß anzuwenden sind.

(13) Die Bestimmungen des § 41 über die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung finden auch auf Externistenreifeprüfungen sinngemäß Anwendung.

(14) Personen, die die allgemeine Schulpflicht in einer Sondererziehungsschule beendet haben, ist auf ihr Ansuchen ein Externistenzeugnis über eine entsprechende Stufe einer Volks- oder Hauptschule auszustellen.

(15) Die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen gelten auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

(16) Die näheren Vorschriften über die Externistenprüfungen hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund der Bestimmungen der vorstehenden Absätze durch Verordnung zu erlassen.

Prüfungstaxen

§ 43. (1) Für die Zulassung zu Externistenprüfungen sind Prüfungstaxen einzuheben, die eine angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission ermöglichen.

(2) Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit sind auf Ansuchen Ermäßigungen und Befreiungen von den Prüfungstaxen durch die Schulbehörde erster Instanz zu gewähren.

(3) Die Nichtbezahlung der Prüfungstaxe gilt als Rücktritt von der Prüfung. Bereits bezahlte Prüfungstaxen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn der Prüfungskandidat den Prüfungstermin ohne eigenes Verschulden versäumt.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Einhebung und Höhe der Prüfungstaxen, ihre Aufteilung auf die Mitglieder der Prüfungskommission sowie über Ermäßigungen und Befreiungen zu erlassen.

9. ABSCHNITT

SCHULORDNUNG

Pflichten der Schüler

§ 44. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Klassen- und Schulgemeinschaft mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler und deren Sicherheit, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus eine Hausordnung erlassen, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

(3) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann über das Verhalten der Schüler in der Schule Vorschriften enthalten, die von der gemäß Abs. 2 zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst abweichen oder sie ergänzen. Solche Ergänzungen oder Abweichungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Fernbleiben von der Schule

§ 45. (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers

dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler finden an Stelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen, schulfremde Werbung

§ 46. (1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz — für allgemeinbildende Pflichtschulen der Schulbehörde zweiter Instanz — zulässig. Die Bewilligung darf für höchstens fünf Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Unter diese Bestimmung fallen Sammlungen nicht, die von den Schülervertretern (§ 59) aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

(2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 13) sind, darf in der Schule nur organisiert werden, wenn dies von der Schulbehörde erster Instanz bewilligt worden ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die

Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§ 2 a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 243/1962).

(3) Jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich ist verboten.

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

§ 47. (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Verständigungspflichten der Schule

§ 48. Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schul-

345 der Beilagen

23

leiter das zuständige Pflegschafts(Vormundschafts)gericht, falls voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anordnung der Erziehungshilfe nach § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBL. Nr. 99/1954, gegeben sind, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Das zuständige Pflegschafts(Vormundschafts)gericht ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgabe der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.

Ausschluß eines Schülers

§ 49. (1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 44 Abs. 1) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen, soweit die Bestimmungen des Abs. 9 nicht entgegenstehen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Versetzungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten

verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(6) Gegen den Ausschluß ist eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(7) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird davon nicht berührt.

(8) Der Ausschluß kann von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(9) An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nicht zulässig. An seine Stelle tritt die Einleitung eines Verfahrens über Aufnahme in eine Sondererziehungsschule gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes oder der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechtes. Bei Gefahr im Verzug gelten jedoch auch an allgemeinbildenden Pflichtschulen die Bestimmungen des Abs. 3 über die Suspendierung vom Schulbesuch sinngemäß.

Anwendung auf nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler

§ 50. Die Bestimmungen der §§ 44 bis 49 sind auf nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler sinngemäß anzuwenden.

10. ABSCHNITT

FUNKTIONEN DES LEHRERS; LEHRER-KONFERENZEN

Lehrer

§ 51. (1) Hauptaufgabe des Lehrers ist die den Bestimmungen des § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und an der Verwirklichung der Schulgemeinschaft (§ 2) mitzuarbeiten.

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die

Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen — ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit — und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Kustos

§ 52. Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden). Die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

Werkstättenleiter und Bauhofleiter

§ 53. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter Lehrer mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

Klassenvorstand

§ 54. (1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

(3) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben des Klassenvorstandes dem Klassenlehrer zu.

(4) An den berufsbildenden höheren Schulen tritt an die Stelle der Bezeichnung Klassenvorstand die Bezeichnung Jahrgangsvorstand.

Abteilungsvorstand und Fachvorstand

§ 55. (1) Dem Abteilungsvorstand obliegt außer den ihm als Lehrer zukommenden Aufgaben die Leitung einer Fachabteilung in Unterordnung unter den Schulleiter.

(2) Dem Fachvorstand obliegt die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände in Unterordnung unter den Schulleiter.

(3) Die dem Abteilungsvorstand und dem Fachvorstand im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

Schulleiter

§ 56. (1) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrherren.

(2) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(3) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensteinteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(4) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

(5) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die ihm im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

(6) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der

pädagogischen Arbeit in der Schule stehen. Die diesem Lehrer im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegen.

Lehrerkonferenzen

§ 57. (1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz, die Abteilungskonferenz und die Klassenkonferenz.

(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, die Lehrer einer Fachabteilung unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstandes die Abteilungskonferenz und die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z. B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand, einberufen werden. Den Vorsitz bei derartigen Lehrerkonferenzen hat der jeweils anwesende dienstälteste Lehrer zu führen.

(4) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(5) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen obliegt dem Schulleiter; darüber hinaus können Abteilungskonferenzen vom Abteilungsvorstand, Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand, jeweils mit Zustimmung des Schulleiters (Abteilungsvorstandes) einberufen werden.

(6) Für einen Beschuß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübergangen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG. 1950) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(7) Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz einer Abteilungs- oder Klassenkonferenz oder einer Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3, der Abteilungsvorstand den Vorsitz einer Klassenkonferenz übernehmen. Im Falle der Übernahme des Vorsitzes einer Abteilungs- oder Klassenkonferenz oder einer Lehrerkonferenz gemäß Abs. 3 durch den Schulleiter oder einer Klassenkonferenz durch den Abteilungsvorstand kommt diesen jedoch nur dann beschließende Stimme zu,

wenn sie Mitglieder der betreffenden Lehrerkonferenzen sind. Bei Stimmengleichheit haben sie jedoch das Entscheidungsrecht.

(8) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, daß die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die gemeinsame Abhaltung mehrerer Abteilungskonferenzen.

(9) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben der Klassenkonferenz der Schulkonferenz zu.

11. ABSCHNITT

SCHULE UND SCHÜLER

Schülermitverwaltung

§ 58. (1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden steht den Schülern das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung hinsichtlich der sie zunächst berührenden schulischen Angelegenheiten zu. Mitwirkungsrechte sind insbesondere das Recht auf Anhörung, auf Information, auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, auf Teilnahme an einzelnen Punkten von Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen über die Leistungsbeurteilung gemäß § 20 Abs. 6 und 7 und die Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 2 lit. f, auf Mitwirkung bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes und auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel; Mitbestimmungsrechte sind insbesondere das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Hausröhrung, bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2 und bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs. 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des

Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

Schülervertreter, Wählbarkeit, Wahl und Abberufung

§ 59. (1) Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind in den Polytechnischen Lehrgängen, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern ab der neunten Schulstufe in freier, gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen und bilden an den einzelnen Schulen in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter.

(2) Der Schulleiter hat nach Anhören der Schulkonferenz eine Beteiligung der Schüler am Schulleben auch in den nicht unter Abs. 1 fallenden Schularten bzw. Schulstufen, allenfalls auch nur in einzelnen Klassen der Schule einzurichten, insoweit es im Hinblick auf die Reife der Schüler und aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint.

(3) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher (dessen Stellvertreter),
- b) der von den Klassensprechern einer Fachabteilung zu wählende Abteilungssprecher (dessen Stellvertreter) und
- c) der von den Klassensprechern bzw. den Abteilungssprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

(4) Wählbar zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Abteilungssprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der betreffenden Abteilung, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der Schule, und zwar jeweils von der neunten Schulstufe an. Der Zusammenarbeitsausschuss (§ 60) hat einem Schüler die Wählbarkeit abzuerkennen, wenn er wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung seines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ungeeignet erscheint.

(5) Die Wahl zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Abteilungssprecher (dessen Stellvertreter) unter der Leitung des Abteilungsvorstandes, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden.

(6) Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Fachabteilung, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es zwei Drittel der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 3) beschließen.

(8) Bei Ausscheiden eines Schülervertreters aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Funktion des neugewählten Schülervertreters dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 5 durchzuführenden Wahl.

(9) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter zu erlassen.

Zusammenarbeitsausschuss

§ 60. (1) In den Polytechnischen Lehrgängen, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist ein Zusammenarbeitsausschuss zu bilden, dem drei Vertreter der Lehrer und drei Vertreter der Schüler der betreffenden Schule angehören.

- (2) Aufgabe des Zusammenarbeitsausschusses ist
- a) die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler gemäß § 58 Abs. 2 und des Wirkungsbereiches der Schülervertreter,
 - b) die Beratung über Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) dienen und
 - c) die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter (§ 59 Abs. 4).

(3) Die Vertreter der Schüler im Zusammenarbeitsausschuss sind unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers von der Versammlung der Schülervertreter (§ 59 Abs. 1) in freier, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Wählbar sind alle Schüler ab der neunten Schulstufe. Die Vertreter der Lehrer im Zusammenarbeitsausschuss sind von der Schulkonferenz zu wählen; die Bestimmungen des ersten Satzes über die Wahlrechtsgrundsätze, die Frist, innerhalb der die Wahl stattzufinden hat und die Funktionsdauer finden Anwendung.

(4) Zu Mitgliedern des Zusammenarbeitsausschusses sind jene drei Schüler bzw. Lehrer gewählt, die den größten, zweitgrößten und

drittgrößten Anteil der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Einberufung des Zusammenarbeitsausschusses obliegt dem Schulleiter. Jeder Abteilungsvorstand, jeder Klassenvorstand, der Schulsprecher, jeder Abteilungssprecher und jeder Klassensprecher können die Einberufung des Zusammenarbeitsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages im Sinne des Abs. 2 verlangen. Die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche ab Antragstellung. Der Schulleiter ist berechtigt, auch ohne Verlangen auf Einberufung den Zusammenarbeitsausschuss einzuberufen, sofern eine der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten zu beraten bzw. zu beschließen ist.

(6) Der Zusammenarbeitsausschuss hat für jede seiner Sitzungen aus seiner Mitte mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.

(7) Der Zusammenarbeitsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vertreter der Lehrer und zwei Vertreter der Schüler anwesend sind. Für einen Beschuß des Zusammenarbeitsausschusses ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.

(8) Der Schulleiter und der Schulsprecher haben, wenn sie nicht ohnehin Mitglieder des Zusammenarbeitsausschusses sind, das Recht auf Teilnahme an dessen Sitzungen mit beratender Stimme.

(9) Der Schulleiter hat einen Beschuß des Zusammenarbeitsausschusses zu sistieren, wenn er ihn für rechtswidrig hält, und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

(10) Im Falle der Abweisung eines Antrages kann der Antragsteller die Schulbehörde erster Instanz um ihr Einschreiten im Rahmen des Aufsichtsrechtes ersuchen. Auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes steht jedoch niemandem ein Anspruch zu.

12. ABSCHNITT

SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Erziehungsberechtigte

§ 61. (1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 62. (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu

unterstützen, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

§ 63. Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeigneten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) und der Gesundheitspflege durchzuführen.

Elternvereine

§ 64. (1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

(3) Dem Elternverein ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Antrag der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) auf Festlegung eines Unterrichtsmittels (§ 14 Abs. 6) zu geben; die Stellungnahme ist mit dem Antrag der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(4) In den Volks- und Hauptschulen ist dem Elternverein ferner in allen Angelegenheiten, die ab der neunten Schulstufe der Beratung und Beschußfassung des Schulgemeinschaftsausschusses vorbehalten sind (§ 65 Abs. 2) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 65. (1) In den Polytechnischen Lehrgängen und in den mittleren und höheren Schulen ist ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden. In den Berufsschulen ist ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 v. H. der Schüler verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegt die Beratung über wichtige Fragen des Unterrichtes und der Erziehung, Beschlüsse des Zusammenarbeitsausschusses, die Planung von Schulveranstaltungen (insbesondere von Wandertagen, Schullandwochen und Schulschikursen) sowie über die Durchführung von Elternsprechtagen, von Sammlungen und von Veranstaltungen der Schulbahnberatung.

(3) Der Schulgemeinschaftsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Zusammenarbeitsausschusses und drei Vertretern der Erziehungsberechtigten. Der Schulleiter gehört auch dann dem Schulgemeinschaftsausschuß an, wenn er nicht Mitglied des Zusammenarbeitsausschusses ist.

(4) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schule in freier, gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl innerhalb von drei Monaten eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule. Besteht an der Schule ein Elternverein, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden.

(5) Die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt dem Schulleiter. Jeweils alle Mitglieder einer der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) können die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Beratung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen ab Antragstellung. Der Schulleiter ist berechtigt, auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten zu beraten ist.

(6) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter oder ein von ihm zu seinem Vertreter bestelltes Mitglied dieses Ausschusses.

(7) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte), insgesamt jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Für einen Beschuß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.

13. ABSCHNITT ERWEITERTE SCHULGEMEINSCHAFT

Berufsbildendes Schulwesen und Wirtschaftsleben

§ 66. (1) Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung

können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit vom Bundesminister für Unterricht und Kunst vorgesehen werden.

(2) Als Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Abs. 1 können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, Vertreter des Schulverhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören.

14. ABSCHNITT SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG

Schulgesundheitspflege

§ 67. (1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hiefür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich — abgesehen von einer allfälligen Aufnahmsuntersuchung — einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Unterricht und Kunst unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

15. ABSCHNITT VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Vertretung durch die Erziehungsberechtigten

§ 68. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes werden Schüler (Prüfungskandidaten), die nicht eigenberechtigt sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.

Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Schülers

§ 69. Ab der neunten Schulstufe ist der Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln

in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird:

- a) Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände (§ 4 Abs. 4),
- b) Ansuchen um Anrechnung des als außerordentlicher Schüler zurückgelegten Schulbesuches als ordentlichen Schulbesuch (§ 4 Abs. 7),
- c) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung im Herbsttermin oder zu einem späteren Zeitpunkt (§ 6 Abs. 3),
- d) Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 8 Abs. 3,
- e) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes, Weiterführen oder Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes bzw. der bisher besuchten Fremdsprache anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule, Stellung eines Ansuchens um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 11 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 7),
- f) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freizeitgegenständen oder unverbindlichen Übungen (§ 12 Abs. 1, 3 und 4),
- g) Antrag betreffend Beurteilung fremdsprachiger Schüler (§ 18 Abs. 11),
- h) Ansuchen um Stundung der Versetzungsprüfung (§ 20 Abs. 3),
- i) Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4),
- j) Verlangen auf Ausstellung eines vorläufigen Jahreszeugnisses (§ 22 Abs. 5),
- k) Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung (§ 22 Abs. 10 und § 24 Abs. 1),
- l) Antrag auf Beurteilung der Leistungen in den besuchten Unterrichtsgegenständen (§ 24 Abs. 2),
- m) Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe (§ 26 Abs. 1),
- n) Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 27 Abs. 2),
- o) Ansuchen um Aufschub der Aufnahmsprüfung anlässlich des Übertrittes in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (§ 29 Abs. 5, auch im Zusammenhang mit § 30 Abs. 4),
- p) Ansuchen um Verlängerung der Höchstdauer für den Abschluß einer höheren Schule (§ 32 Abs. 8),
- q) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung im ersten Nebentermin (§ 36 Abs. 5),
- r) Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung oder eines Teiles der genannten Prüfungen (§ 40),
- s) Anmeldung zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung (§ 41 Abs. 1) und Ansuchen gemäß § 41 Abs. 2,
- t) Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42 Abs. 5), Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen, Ansuchen um Ausstellung eines Externistenzeugnisses gemäß § 42 Abs. 14,
- u) Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule (§ 45 Abs. 3 und 4),
- v) Ansuchen um Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse (§ 74 Abs. 1),
- w) Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 75 Abs. 1).

Widersprechende Erklärungen des Schülers und der Erziehungsberechtigten

§ 70. Die Befugnis des nichteigenberechtigten Schülers (Prüfungskandidaten) zum selbständigen Handeln schließt nicht aus, daß die Erziehungsberechtigten Erklärungen abgeben. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Erklärungen des Schülers (Prüfungskandidaten) und denen der Erziehungsberechtigten ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten ausschlaggebend. Letzteres gilt nicht für die Anmeldung zur Teilnahme am Freizeitgegenstand Religion an Berufsschulen.

Verfahren

§ 71. (1) In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 auch in den Verfahren anzuwenden, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes durchzuführen sind (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission, usw.):

- a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart sowie Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule (§§ 3 bis 5, 29, 30, 31),
- b) Zulassung zu Aufnahms- und Eignungsprüfungen (§ 6),
- c) Besuch von Pflichtgegenständen (§ 11),
- d) Besuch von Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen (§ 12),
- e) Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13),

- f) Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen gemäß § 18 Abs. 11,
- g) Stundung von Versetzungsprüfungen (§ 20 Abs. 3),
- h) Ablegung von Wiederholungsprüfungen und Wiederholen von Schulstufen (§§ 23, 27, 31 Abs. 6, 32),
- i) Ablegung von Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen, von Zusatzprüfungen und von Externistenprüfungen (§§ 36, 41, 42),
- j) Fernbleiben von der Schule (§ 45 Abs. 4),
- k) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 47 Abs. 2).

(2) Gegen die Entscheidung, daß

- a) die Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§ 8),
- b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 20 Abs. 6, § 25, § 31 Abs. 3 und 4),
- c) der Prüfungskandidat zur Ablegung einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung nicht berechtigt ist (§ 36 Abs. 4),
- d) eine Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist oder betreffend die Wiederholung einer solchen Prüfung (§§ 38, 41, 42)

ist eine Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung in den Fällen der lit. a und b beim Schulleiter, in den Fällen der lit. c bei der Prüfungskommission einzubringen. Der Schulleiter (die Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

- a) der Berufung stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen,
- b) die Berufung abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrunde lag, richtig war,
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, und den Berufungswerber zu einer kommissionellen

Prüfung zuzulassen; wenn der Berufungswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Berufung abzuweisen; andernfalls ist ihr stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(4) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

(5) Im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz darf eine kommissionelle Prüfung im Sinne der vorstehenden Absätze nicht wiederholt werden.

(6) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde zweiter Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Zustellung

§ 72. (1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 71 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten und der im § 71 Abs. 2 lit. a bis d genannten Entscheidungen können den Erziehungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie dem Schüler (Aufnahmsbewerber, Prüfungskandidaten) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(2) Soweit der Schüler (Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 69), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres verlangen, daß auch in diesen Fällen die Zustellung im Sinne des Abs. 1 zu erfolgen hat.

Entscheidungspflicht

§ 73. (1) In den Fällen des § 71 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Hauptferien, der Weihnachtsferien, der Osterferien und der Pfingstferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Ansuchen von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub spätestens aber, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

345 der Beilagen

31

(4) In den Fällen des § 71 Abs. 2 hat die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung binnen drei Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse

§ 74. (1) Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom Bundesminister für Unterricht und Kunst mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifizierung), wenn die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Nostrifizierung kann auch mit Zeugnissen von Schularten und mit Prüfungen, die nicht mehr bestehen, vorgenommen werden; ausgenommen davon ist eine Anerkennung als dem Zeugnis einer Lehrerbildungsanstalt gleichwertig, soweit es sich um die Lehrbefähigung handelt.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) bei österreichischen Staatsbürgern, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes im Inland;
- c) Nachweise über den zurückgelegten Schulbesuch bzw. die abgelegten Prüfungen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat zu prüfen, ob der Schulbesuch und die abgelegten Prüfungen den Anforderungen für ein Zeugnis entsprechen, mit dem die Gleichhaltung angestrebt wird.

(4) Soweit den Anforderungen nach Abs. 3 nur zum Teil entsprochen wird, ist die Nostrifizierung vom erfolgreichen Besuch einzelner Schulstufen oder Unterrichtsgegenstände als außerdentlicher Schüler oder von der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen abhängig zu machen. Auf diese Prüfungen sind die Bestimmungen des § 42 sinngemäß anzuwenden.

(5) Nostrifizierte Zeugnisse gewähren die gleichen Berechtigungen wie Zeugnisse, mit denen sie gleichgehalten werden. Wenn die Anforderungen nach Abs. 3, allenfalls in Verbindung mit Abs. 4, zwar hinsichtlich der Bildungshöhe erfüllt sind, aber eine lehrplanmäßig gleiche Fachrichtung oder Form einer Schulart in Österreich nicht vorgesehen ist oder nicht alle Voraussetzungen für die mit einem gleichwertigen österreichischen Zeugnis verbundenen Berechtigungen gegeben

sind, kann die Nostrifizierung auch mit eingeschränkten Berechtigungen ausgesprochen werden.

(6) Die Nostrifizierung ist auf dem Zeugnis oder einem damit fest verbundenen Anhang zu beurkunden. Wenn die Voraussetzungen für die Nostrifizierung nicht gegeben sind, ist das Ansuchen abzuweisen.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeugnissen werden hiervon nicht berührt.

Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 75. (1) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis kann beim örtlich zuständigen Landesschulrat beantragt werden. Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes ausländisches Zeugnis kann von Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, beim Bundesminister für Unterricht und Kunst beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes;
- c) Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

(3) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(4) Mit einer gemäß Abs. 3 ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

(5) Eine Ersatzbestätigung für ein ausländisches Zeugnis kann auch einer Nostrifikation gemäß § 74 unterzogen werden, wobei die beiden Verfahren verbunden werden können.

Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter

§ 76. Die Landesschulräte und, soweit Bedarf nach einer einheitlichen Regelung besteht, der Bundesminister für Unterricht und Kunst haben durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Schülerstammbücher, in die die für die Ausstellung von Zeugnissen (§ 22) notwendigen Daten sowie die Noten der Jahreszeugnisse und die darin enthaltenen Entscheidungen und Verfügungen aufzunehmen sind;
- b) Klassenbücher für jede Klasse, die zur Eintragung der Namen der Schüler der Klasse, der Unterrichtsgegenstände eines jeden Schultages, der unterrichtenden Lehrer, des durchgenommenen Lehrstoffes, der vom Unterricht fernbleibenden Schüler und besonderer Vorkommnisse u. a. bestimmt werden können;
- c) Prüfungsprotokoll über die Durchführung von Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6), Aufnahms- und Eignungsprüfungen (§§ 6 bis 8), Versetzungsprüfungen (§ 20 Abs. 2), Nachtragsprüfungen (§ 20 Abs. 3), Prüfungen über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 20 Abs. 4), Wiederholungsprüfungen (§ 23), Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen (§§ 34 bis 41) und Externistenprüfungen (§ 42), Prüfungen im Berufungsverfahren (§ 71 Abs. 3 lit. c); in den Prüfungsprotokollen sind die Prüfungskommission (der bzw. die Prüfer), die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellungen, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfergebnisse und die bei der Prüfung oder auf Grund der Prüfergebnisse getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu verzeichnen.

16. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schulversuche

§ 77. (1) Im Wege der Durchführung von Schulversuchen darf nur von den Abschnitten 2 bis 9, ausgenommen die §§ 48 und 49, und dem Abschnitt 11 dieses Bundesgesetzes sowie den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abgewichen werden. Auf solche Schulversuche finden die Bestimmungen des § 7 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß Anwendung; ihre Zahl ist jedoch nicht auf die im § 7 des Schulorganisationsgesetzes genannten Hundertsätze anzurechnen.

(2) Ferner darf im Rahmen der Schulversuche gemäß Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, von den im Abs. 1 genannten Bestimmungen insoweit abgewichen werden, als es die Durchführung dieser Schulversuche erfordert.

Kundmachung von Verordnungen

§ 78. Wenn auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben

§ 79. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind — ausgenommen im Verfahren nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und des § 15 sowie der §§ 42, 74 und 75 — von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

§ 80. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten alle bisherigen Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Aufnahms- und Eignungsprüfungen, die Unterrichtsordnung, die Unterrichtsarbeit und die Schülerbeurteilung, das Zeugniswesen, das Aufsteigen und das Wiederholen von Schulstufen, die Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches, die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen, die Externistenprüfungen, die Prüfungstaxen, die Schulordnung, die Funktionen des Lehrers, die Lehrerkonferenzen, die Beziehungen zwischen Schule und Schülern sowie Schule und Erziehungsberechtigten, das Verfahren schulischer Organe, die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse, die Ersatzbestätigung für verlorene Zeugnisse und die in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen außer Kraft.

(2) Im Sinne des Abs. 1 treten insbesondere die noch geltenden Bestimmungen folgender Vorschriften außer Kraft:

- a) die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht von 16. Dezember 1854, RGBl. Nr. 315, mit der Bestimmungen über die Organisation der Gymnasien in Kraft gesetzt werden;
- b) das Reichsvolksschulgesetz, RGBl. Nr. 62/1869, in der geltenden Fassung, ausgenommen die §§ 38 Abs. 2 bis 5, 39 und 40;
- c) die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürger-(Haupt)schulen, RGBl. Nr. 159/1905;
- d) das Burgenländische Landesschulgesetz 1937, LGBl. Nr. 40, mit Ausnahme des § 7;

<p>e) die Allgemeine Schulordnung für Mittelschulen, BGBl. Nr. 294/1937, in der geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes und des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten bleiben unberührt.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>§ 81. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1973 in Kraft.</p> <p>(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage seiner Kund-</p>	<p>machung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1973 in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Vollziehung</p> <p>§ 82. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — ausgenommen des § 79 — ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 67 Abs. 4 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.</p> <p>(2) Mit der Vollziehung des § 79 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.</p>
---	--

Erläuterungen

Allgemeines

Die im Jahre 1962 beschlossenen Schulgesetze befassen sich zum überwiegenden Teil mit Fragen der Organisation des österreichischen Schulwesens. Nur vereinzelt enthalten sie, wie etwa das Schulpflichtgesetz, das Schulzeitgesetz und das Religionsunterrichtsgesetz Bestimmungen über den sogenannten inneren Schulbereich. Diesen inneren Bereich der Schulen, d. h. den Unterricht und die Erziehung in der Schule, einer umfassenden Regelung zu unterziehen, hat sich der Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes zur Aufgabe gestellt.

Die besonderen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes ergaben sich erstens aus der Notwendigkeit, einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem in Art. 18 B-VG niedergelegten Gesetzmäßigkeitsprinzip und den der vollen Verwirklichung dieses Grundsatzes bisweilen entgegenstehenden pädagogischen Erfordernissen zu schaffen und zweitens aus dem Bestreben, im Sinne der Einheit des österreichischen Schulwesens unterschiedliche Regelungen für einzelne Schularten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu treffen. Der Geltungsbereich des Gesetzentwurfes erstreckt sich auf alle öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen der im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten Schularten mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und verwandten Lehranstalten sowie der Schulen für Berufstätige. Die Herausnahme dieser Schulen ist in deren besonderen Struktur begründet, die eine gesonderte gesetzliche Regelung zweckmäßig erscheinen lässt.

Der vorliegende Entwurf geht auf langjährige Bemühungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zurück. Der erste Entwurf eines

Schulunterrichtsgesetzes wurde im Jahre 1967 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt. Im Jahre 1969 wurde ein unter Zugrundelegung der umfangreichen Stellungnahmen zum Entwurf ex 1967 ausgearbeiteter zweiter Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Der Erarbeitung des gegenständlichen Gesetzentwurfes schließlich wurden eine Vielzahl der zum zweiten Entwurf vorgebrachten Anregungen, vor allem aber wesentliche Teile der bei den im Herbst 1971 und im Frühjahr 1972 stattgefundenen Beratungen mit Vertretern der Lehrer, der Eltern und der Schüler sowie in der Schulreformkommission erzielten Ergebnisse zugrunde gelegt.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst war bestrebt, alle für das Funktionieren der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule wesentlichen Bereiche — die bisher nur zum Teil durch Gesetze, meist aber durch Erlässe geregelt sind — zu erfassen und damit auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen. Abgesehen von der Regelung der Aufnahme in die Schule und der Aufnahms- und Eignungsprüfungen enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen über die Unterrichtsordnung, die Unterrichtsarbeit und die Schülerbeurteilung, das Aufsteigen und das Wiederholen von Schulstufen, die Höchstdauer und die Beendigung des Schulbesuches, die Reife-, Befähigungs-, Abschluß- und Externistenprüfungen, die Schulordnung, die Funktionen des Lehrers (einschließlich Lehrerkonferenzen), die Schülermitverwaltung, das Verhältnis Schule und Erziehungsberechtigte, die Schulgesundheitspflege, das Verfahren in „inner-schulischen Angelegenheiten“.

Der Entwurf ist von dem Ziel geleitet, die Rechte und Pflichten der unmittelbar Schul-

beteiligten, d. h. der Lehrer, der Eltern und der Schüler insbesondere unter Bedachtnahme auf deren jeweilige Stellung und zum Teil verschiedene Interessenlage im Rahmen der Schule festzulegen. Überall dort, wo Rechte und Pflichten der Schüler umschrieben werden, richtet sich der Entwurf unmittelbar an den Schüler. Es wäre jedoch verfehlt, daraus die Absicht des Gesetzentwurfes auf Einschränkung der Rechte der Eltern ableiten zu wollen. Ungeachtet dessen, daß der Schüler, soweit es um seine Rechte und Pflichten geht, als Normadressat ausgewiesen ist, ist dem Entwurf sehr an der Wahrung der „Elternrechte“ gelegen, was durch die Bestimmungen der §§ 68 bis 70 deutlich zum Ausdruck kommt: § 68 bestimmt, daß die nichteigenberechtigten Schüler in den Angelegenheiten des Schulunterrichtsgesetzes von den Erziehungsberechtigten zu vertreten sind; § 69 sieht vor, daß das Wirksamwerden einer Handlung des zum selbständigen Handeln befugten nichteigenberechtigten Schülers von der nachgewiesenen Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten abhängig ist; § 70 eröffnet den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, den Erklärungen des zum selbständigen Handeln befugten nichteigenberechtigten — mit der Wirkung, daß die tigten Schülers widersprechenden Erklärungen Erklärung der Erziehungsberechtigten den Ausschlag gibt.

Die Bestimmungen über die „Schülermitverwaltung“ stellen den erstmaligen Versuch in Österreich dar, die Mitwirkung der Schüler an der Gestaltung der Schule — in maßvoller Weise — gesetzlich zu verankern. Durch die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses, dem als Mitglieder Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten angehören, soll auch letzteren Gelegenheit geboten werden, ihre Auffassungen zu schulischen Problemen darzulegen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Absicht des Entwurfes zu sehen, den Elternvereinen eine gesetzliche Basis zu geben und die Schulleiter zu verpflichten, die Errichtung und die Tätigkeit dieser Vereine zu fördern.

Eine eingehende Regelung erfährt schließlich der Fragenkreis der Anfechtungsmöglichkeit schulischer Entscheidungen. Dem Rechtsstaatsprinzip (im besonderen dem Rechtsschutzbedürfnis) Rechnung tragend, sieht der Entwurf einen Ausbau der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten in einem geordneten Verfahren vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes wird durch diese Bestimmung unter Bedacht-

nahme auf das Schulorganisationsgesetz umschrieben.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind daher:

- die land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie die Hochschulen;
- die Schulen für Berufstätige, wie z. B. die Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige;
- die Akademien und verwandten Lehranstalten (d. s. die Pädagogischen Akademien, die Berufspädagogischen Lehranstalten, die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute).

Bei den Schulen für Berufstätige ist es die Eigenart des Bildungsganges, bei den Akademien und verwandten Lehranstalten deren den Hochschulen ähnliche Struktur, die es angezeigt erscheinen lassen, diese Schulen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Die für sie zu treffenden Regelungen bleiben einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten.

Es ist jedoch festzuhalten, daß die Übungsschulen, die den Akademien und verwandten Lehranstalten eingegliedert sind, unter die Bestimmungen des Gesetzentwurfes fallen. Ungeachtet ihrer Eigenschaft als Übungsschulen sollen sie hinsichtlich der Beziehungen zwischen Schule, Schülern und Eltern den entsprechenden allgemeinen Schularten gleichbehandelt werden.

Aus der Wendung „der im Schulorganisationsgesetz, BGBL. Nr. 242/1962, geregelten Schularten“ geht bezüglich der Privatschulen hervor, daß es sich hier um Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung handelt, denen das Öffentlichkeitsrecht gemäß § 14 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBL. Nr. 244/1962, verliehen worden ist.

Privatschulen, die keine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBL. Nr. 244/1962), fallen nicht unter die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, gleichgültig, ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitzen oder nicht (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes). Soweit es sich um Privatschulen ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung, aber mit Öffentlichkeitsrecht handelt, ist es Sache des vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu erlassenden oder zu genehmigenden Organisationsstatutes, jene Bestimmungen für anwendbar zu erklären, die der Struktur dieser Schularten entsprechen. Eine generelle Anwendbarkeitsklärung der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes auch auf diese Schulen im Gesetz selbst würde dem Zweck solcher von der allgemeinen Schulorganisation abweichenden Schularten widersprechen.

Zu § 2:

Die Aufgabe der österreichischen Schule ist im § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, wie folgt umschrieben:

„§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den zukünftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen und befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturreben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Bestimmungen des II. Hauptstückes.“

Die Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Jugend durch den Unterricht bedingt ein enges Zusammenwirken mit dem hauptsächlichen Träger der Erziehung, dem Elternhaus.

Daraus folgt, daß die Schulgemeinschaft weiter aufzufassen ist als die Gemeinschaft von Lehrern und Schülern und zu einer Gemeinschaft von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten erweitert werden muß. Unter diesem Aspekt, der wegen seiner Bedeutung am Beginn des Gesetzes gewissermaßen als Auslegungsregel zum Ausdruck gebracht wird, sind alle weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu verstehen.

Dabei darf aber auch diese Schulgemeinschaft nicht isoliert gesehen werden, sondern als Bestandteil der Gesellschaft und des Staates und damit in ständiger Wechselwirkung zur Entwicklung innerhalb des wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. In diesem Zusammenhang sei hinsichtlich des berufsbildenden Schulwesens auf die Bestimmungen des § 66 verwiesen.

Zum 2. Abschnitt:

Die derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen schulrechtlicher Art kennen folgende Schüler-

arten: Ordentliche Schüler, außerordentliche Schüler, Gastschüler, Privatisten und Externisten.

Der Begriffsinhalt dieser Bestimmungen ist nicht einheitlich. So werden im Bereich des berufsbildenden Schulwesens Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen als außerordentliche Schüler bezeichnet werden, Gastschüler genannt. Der Begriff Gastschüler ist aber auch in verschiedenen Ausführungsgesetzen der Bundesländer zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz für sprengelfremde Schüler verwendet. Ferner werden die Begriffe Privatisten und Externisten nicht streng getrennt. Unter Externist versteht man in den meisten Fällen eine Person, die zur Ablegung einer Externistenprüfung zugelassen ist; ein Privatist hingegen ist ein bei einer Schule angemeldeter externer Schüler, der in dieser Schule nur Prüfungen ablegt.

Im Interesse einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der Terminologie sieht der vorliegende Gesetzentwurf nur mehr die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Schüler vor. Der Begriff Gastschüler soll der Landesausführungsgesetzgebung zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz für sprengelfremde Schüler vorbehalten bleiben. Der Begriff Privatist scheint hingegen überflüssig, weil § 42 des Gesetzentwurfes keine Unterscheidung zwischen Externisten- und Privatistenprüfungen mehr kennt.

Zu § 3:

Mit der Aufnahme in eine Schule beginnen die besonderen Rechtsverhältnisse, die mit der Schülereigenschaft verbunden sind und im vorliegenden Gesetzentwurf ihren Niederschlag finden.

Zu den im Abs. 1 lit. a genannten Aufnahmsvoraussetzungen für die betreffende Schulstufe zählen vor allem:

1. Bei der Aufnahme in eine Pflichtschule das Vorliegen der Schulpflicht (ausgenommen die für die vorzeitige Aufnahme in die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz) und für die erste Schulstufe der Volksschule das Vorliegen der Schulreife.

2. Abschluß derjenigen Schulstufe, die das Schulorganisationsgesetz für die Aufnahme in die erste Schulstufe einer Schulart fordert.

3. Erfolgreiche Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung, soweit im Schulorganisationsgesetz eine solche vorgesehen ist.

4. Wenn es sich um die Aufnahme in eine höhere als die erste Schulstufe einer Schulart handelt: Feststellung der Eignung zum Aufsteigen in die betreffende Schulstufe (vgl. § 25 des vorliegenden Entwurfes).

Zu Abs. 1 lit. b ist zu bemerken, daß Schüler, die die Unterrichtssprache der betreffenden Schule nicht so weit beherrschen, daß sie dem Unterricht zu folgen vermögen, gemäß § 4 des

Gesetzentwurfes als außerordentliche Schüler aufgenommen werden können. Von besonderer Bedeutung erscheinen in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 über die Aufnahme von Schulpflichtigen, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, als außerordentliche Schüler. Die Festsetzung eines Höchstalters für die Aufnahme in die erste Stufe einer Hauptschule (Erster Klassenzug) oder einer allgemeinbildenden höheren Schule (ausgenommen Sonderformen) im Abs. 3 dient der Erreichung einer altersmäßig ausgeglichenen Klassengemeinschaft und damit der Ermöglichung einer gedeihlichen Erziehungsarbeit.

Personen, die erst in höherem Alter eine der allgemeinbildenden höheren Schule entsprechende Schulbildung anstreben, haben folgende Möglichkeiten:

- a) Nachsicht von der Überschreitung der Altersgrenze im Sinne der vorliegenden Entwurfsbestimmung;
- b) Besuch eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums, für die die Altersgrenze wegen ihrer besonderen Bildungsaufgabe für Spätberufene nicht gelten sollen;
- c) Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige, für die nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes ein Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung ist;
- d) Ablegung einer Externistenprüfung gemäß § 42 des Gesetzentwurfes.

Abs. 6 bietet in jenen Fällen, in denen ein Schüler (insbesondere bei Rückkehr von österreichischen Staatsbürgern aus dem Ausland) ohne vorhergehenden Schulbesuch in Österreich in eine höhere als die erste Stufe einer Schulart aufgenommen werden soll, die Möglichkeit der Einstufung. Auf die gleichfalls bestehende Möglichkeit der Nostrifizierung eines im Ausland erworbenen Zeugnisses gemäß § 74 des vorliegenden Entwurfes sei verwiesen. Auch bei einem Übertritt von einer in Österreich gelegenen Schule ohne Öffentlichkeitsrecht in eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule wird die Anwendung des Abs. 6 in Frage kommen.

Darüber hinaus erscheinen die Bestimmungen des Abs. 6 auch im Falle von Unterbrechungen des Schulbesuches anwendbar. So kann beispielsweise ein Schüler, der nach erfolgreichem Abschluß der 6. Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule etwa wegen Krankheit das Studium unterbricht und es nach zwei Jahren fortsetzen will, im Wege einer Einstufungsprüfung in die 8. Stufe aufgenommen werden.

Die Bestimmung des Abs. 7 findet ihre Begründung in den Vorschriften des Berufsaus-

bildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, das die Möglichkeit der Erlernung zweier Lehrberufe sowie die Verkürzung der Dauer des Lehrverhältnisses vorsieht.

Zu § 4:

Durch die Aufnahme als außerordentlicher Schüler soll die Möglichkeit geboten werden, insbesondere in den Fällen der Nichterfüllung von Aufnahmsbedingungen, zum Schulbesuch zugelassen zu werden. Wenn die Aufnahmsbedingungen später erfüllt werden, so ist gemäß Abs. 7 die Anrechnung des außerordentlichen Schulbesuches auf den ordentlichen Schulbesuch möglich.

Die Regelungen der Abs. 2 bis 4 weichen von der gegenwärtigen Rechtslage ab. Bisher konnte ein Schulpflichtiger nicht als außerordentlicher Schüler aufgenommen werden. In der letzten Zeit hat jedoch der Schulbesuch von Schülern, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, insbesondere durch die in Österreich beschäftigten Gastarbeiter, stark zugenommen. Der dringende Bedarf nach einer Regelung soll durch die vorliegenden Entwurfsbestimmungen erfüllt werden. Sie dienen vor allem der möglichst raschen Eingliederung dieser Schüler in die Arbeitsgemeinschaft der Klasse unter Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Beurteilung.

Abs. 4 letzter Satz schafft für nicht mehr schulpflichtige Personen die Möglichkeit, einzelne Unterrichtsgegenstände auch verschiedener Schultypen als außerordentliche Schüler zu besuchen und auf diese Weise einen eigenen, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Studienplan zu erstellen. In allen Fällen wird die Verwirklichung dieser Möglichkeit allerdings davon abhängig gemacht, daß hiervon eine Klassenteilung nicht notwendig wird (Abs. 5). Festzuhalten ist, daß von den Bestimmungen dieses Absatzes lediglich die öffentlichen Schulen erfaßt werden.

Zu § 5:

Die Aufnahme in eine öffentliche Schule stellt einen Verwaltungsakt dar, auf den gemäß § 71 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung finden.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes darf die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule nur abgelehnt werden, wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmsbedingungen nicht erfüllt oder dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört oder, wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule. Es besteht also ein weitgehender Aufnahmewang. Eine Einflußnahme des Schulerhalters einer

öffentlichen Schule ist nur insoweit zulässig, als es sich um sprengelfremde Schüler handelt (§ 13 Abs. 6 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955).

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes zu verweisen, wonach der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen ist. Die Verwirklichung dieses Gesetzesbefehles stößt aber im Hinblick auf das sehr starke Ansteigen der Schülerzahlen in allen Bereichen des Schulwesens, bedingt durch die starken Geburtenjahrgänge und den beträchtlich gestiegenen Bildungswillen der Bevölkerung auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Es ist daher notwendig, ein Ausgleichsverfahren vorzusehen, damit Schüler, die in bestimmte Schulen wegen Überfüllung nicht aufgenommen werden können, anderen Schulen gleicher Schulart zugeführt werden. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5. Auf diese Weise sollen Härtefälle möglichst vermieden werden.

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß den Ergebnissen der Beratungen der Schulreformkommission und des Elternbeirates Rechnung tragend die Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes aufgenommen wurde. Danach sollen die Abweisungsgründe des ersten Satzes dann keine Anwendung finden, wenn bereits Geschwister des Aufnahmsbewerbers die betreffende Schule besuchen. Dadurch wird zum einen der gemeinsame Schulweg von Geschwistern ermöglicht, zum anderen ein gewichtiger Beitrag zur Erleichterung und Intensivierung des notwendigen Kontaktes zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (vgl. § 2 des Entwurfes) geleistet.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß eine Reihung im Sinne des Abs. 4 sich selbstverständlich nur auf die die Aufnahmsvoraussetzungen erfüllenden Aufnahmsbewerber beziehen kann und nur dann durchzuführen ist, wenn nicht sämtliche die Aufnahmsbedingungen erfüllenden Aufnahmsbewerber aufgenommen werden können. Die Reihung hat nach der Eignung und dem Ergebnis einer allfälligen Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu erfolgen. Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß zufolge der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, während der Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer allgemeinbildenden höheren Schule entfällt. Gemäß Art. I Z. 3 leg. cit. tritt für den vorgenannten Zeitraum an die Stelle der bisherigen Aufnahmsprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962. Darüber, wann die von der Lehrerkonferenz der Volksschule festzustellende Eignung

für den Ersten Klassenzug der Hauptschule (§ 17 des Schulorganisationsgesetzes verweist diesbezüglich auf ein gesondertes Bundesgesetz) vorliegt, gibt § 28 Abs. 2 des Gesetzentwurfes Auskunft. Die Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule als Aufnahmsvoraussetzung darf jedoch nicht mit dem Begriff der „Eignung“ im Sinne des Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes gleichgesetzt werden. Diese ist Reihungskriterium, jene Aufnahmsvoraussetzung. Die Notwendigkeit mit der „Eignung“ als Reihungskriterium zu operieren ergibt sich — wie oben erwähnt — erst dann, wenn nicht alle die Aufnahmsvoraussetzungen (also im Hinblick auf eine allgemeinbildende höhere Schule unter anderem die Feststellung der Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule) erfüllenden Schüler aufgenommen werden können.

Grundsätzlich verschieden von der Aufnahme in eine öffentliche Schule ist die im Abs. 6 des Gesetzentwurfes geregelte Aufnahme in eine Privatschule. An dieser erfolgt die Aufnahme nicht durch Verwaltungsakt, sondern in Form eines nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Vertrages, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht handelt. Dem das Privatrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechend hat der Privatschulerhalter eine weitgehende Freiheit bei der Auswahl der Aufnahmsbewerber. Unzulässig ist allerdings eine Auswahl unter Zugrundelegung diskriminierender Gesichtspunkte (siehe § 4 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes). Darüber hinaus wird der Privatschulerhalter in jedem Fall darauf zu achten haben, daß der Aufnahmsbewerber die schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes) erfüllt, da ihr Nichtvorliegen die (rückwirkende) Rechtsunwirksamkeit des Aufnahmevertrages nach sich zieht. Durch diese Unwirksamkeitsdrohung soll der Schüler vor einer widerrechtlichen Aufnahme, die später nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen kann (z. B. Nichtanerkennung von Prüfungen u. dgl.), geschützt werden. Außerdem soll dadurch verhindert werden, daß Schüler wegen Nichterfüllung der Aufnahmsvoraussetzungen von öffentlichen Schulen in Privatschulen auszuweichen versuchen. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Aufnahme maßgebend; später auftretende Mängel haben keine Auswirkung.

Zu § 6:

Nach Art. I Z. 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Neufassung des § 40 des Schulorganisationsgesetzes) sind während der Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 Voraussetzungen für die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule — soweit § 37 des Schulorganisationsgesetzes für die Sonderformen nicht anderes bestimmt — der erfolgreiche Abschluß der

4. Stufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 des Entwurfes). Damit wurde die bis dahin bestehende Differenzierung zwischen der Eignungsfeststellung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule auf der einen Seite und für die allgemeinbildende höhere Schule auf der anderen Seite vorübergehend beseitigt. Mit der Eignungsfeststellung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule ist nunmehr zugleich auch die Eignung für die allgemeinbildende höhere Schule gegeben.

Die oben genannte Bestimmung der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht die Ablegung einer Aufnahmsprüfung in die allgemeinbildende höhere Schule nur mehr in jenen Fällen vor, in denen die Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule nicht ausgesprochen wird. Die nähere Regelung dieses Fragenkreises erfolgt — da dem Bereich des Schulunterrichtsrechtes angehörend —, im vorliegenden Gesetzentwurf (siehe § 28 Abs. 3).

Ein wichtiger Grund für die Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung zu einem anderen Termin als dem Sommertermin (Abs. 3 zweiter Satz) wird, außer im Falle der Erkrankung, insbesondere dann vorliegen, wenn der Aufnahmsbewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden konnte, für die er im Sommertermin die Aufnahmsprüfung abgelegt hat und nun eine andere Schulart besuchen will.

Zum Abs. 4 ist zu bemerken, daß eine Wiederholung der Aufnahmsprüfung begrifflich nur hinsichtlich derselben Prüfung denkbar ist; durch diese Bestimmung soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß eine Aufnahmsprüfung für eine andere Schulart für dasselbe Schuljahr abgelegt wird. Ferner ist unbeschadet des Abs. 4 ein Verfahren gemäß § 71 Abs. 2 und 3 lit. c möglich.

Zu § 7:

Die Bestimmungen des Abs. 3 ermöglichen die Festsetzung der Aufgabenstellungen entweder nur für die einzelne Schule oder einheitlich für den Bereich eines Landesschulrates oder sogar einheitlich für das ganze Bundesgebiet. Dadurch ergibt sich eine starke und pädagogisch wertvolle Variationsbreite für die Durchführung dieser Prüfungen.

Darüber hinaus sieht Abs. 4 die Möglichkeit der Modifikation der traditionellen Aufnahmsprüfung durch den Einbau von oder den Ersatz durch psychologische Eignungsuntersuchungen vor. Die beim Übertritt eines Schülers in eine mittlere oder höhere Schule zu lösenden Fragen sind so vielfältig und von so großer Bedeutung, daß die bisherige Form der punktuellen Überprüfung unbefriedigend erscheint. Das trifft vor

allem für die traditionelle Form der Wissensprüfung im Rahmen der Aufnahmsprüfung zu.

Eine entscheidende Änderung in dieser Frage dürfte nur durch die Umstellung auf einen längeren Beobachtungszeitraum erzielt werden können, wobei neben der Beurteilung durch den Lehrer die psychologische Eignungsuntersuchung von Bedeutung ist. Die bisherigen Erfahrungen, insbesondere im Bereich des berufsbildenden Schulwesens, lassen es geboten erscheinen, Ansätze für die weitere Entwicklung und Einführung von entsprechenden Untersuchungsverfahren (Abs. 4) zu schaffen. Es wird Sache der wissenschaftlichen Forschung in Zusammenarbeit mit der Unterrichtspraxis sein, Methoden zu entwickeln, die nach entsprechender Erprobung zu einer völligen Neuordnung auf dem Gebiet der Aufnahms- und Eignungsprüfungen führen können.

Zu § 8:

Die Aufnahms- und Eignungsprüfung hat der möglichst objektiven Feststellung der Eignung des Aufnahmsbewerbers für die betreffende Schulart zu dienen. Die Zahl der vorhandenen Plätze in den betreffenden Schulen darf auf keinen Fall relevant sein für das Ergebnis der Aufnahmsprüfung. Dies ist ein Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und der pädagogischen Fairneß.

Eine dem zweiten Satz des Abs. 4 entsprechende Bestimmung erweist sich im Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse der kunstgewerblichen Fachrichtungen im Rahmen der berufsbildenden mittleren Schulen als notwendig. Bewerber, die die Aufnahme in eine solche Fachrichtung (z. B. Gebrauchsgraphik, Gestaltendes Metallhandwerk, Angewandte Malerei) anstreben, haben sich über die Aufnahmsprüfung für die berufsbildenden mittleren Schulen hinaus in jedem Fall einer auf die Anforderungen der betreffenden Fachrichtung bezogenen Eignungsuntersuchung zu unterziehen.

Um jene Härtefälle, in denen Aufnahmsbewerber trotz erfolgreicher Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden können, etwas zu mildern, sieht Abs. 5 vor, daß die erfolgreich abgelegte Prüfung auch zur Aufnahme für zwei weitere Schuljahre berechtigt. Diese Bestimmung ist vornehmlich für das berufsbildende Schulwesen von Bedeutung. Dies nicht nur im Hinblick auf die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, auf Grund der bis zum Schuljahr 1975/76 die Aufnahme in die allgemeinbildenden höheren Schulen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung nicht voraussetzt, sondern vor allem angesichts der im Verhältnis zu den allgemeinbildenden höheren Schulen wesentlich geringeren Dichte des Netzes an berufsbildenden Schulen — eine Erscheinung, die so weit geht, daß in manchen Fällen nur eine einzige Schule einer bestimmten Fachrichtung im ganzen Bundes-

345 der Beilagen

39

gebiet besteht. Die Bestimmung des zweiten Satzes des Abs. 5 verfolgt den Zweck, einem Aufnahmsbewerber Gelegenheit zu geben, sein ursprüngliches Prüfungsergebnis und damit auch seine Aufnahmschancen im Falle einer Reihung gemäß § 5 Abs. 4 zu verbessern.

Zu § 9:

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß der Schulleiter nicht an die Zustimmung der Schulkonferenz im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Beratung gebunden ist. Diese Beratung hat jedenfalls im vorhergehenden Schuljahr stattzufinden, bei Schularten, an denen eine provisorische Lehrfächerverteilung erstellt wird, vor der Erstellung dieser provisorischen Lehrfächerverteilung. Die Beratung der Lehrerkonferenz soll sich vor allem auf die grundsätzlichen pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte der Lehrfächerverteilung beziehen.

Zu Abs. 4 ist anzumerken, daß die Schulbehörde erster Instanz im Falle notwendiger oder wünschenswerter Änderungen der Lehrfächerverteilung von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

Zu § 10:

Der Stundenplan ist nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten zu erstellen, um eine für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der Unterrichtsgegenstände zu erreichen. Ferner sind dabei die Bestimmungen des Lehrplanes zu beachten. In diesem Sinne wird an den Pflichtschulen, soweit im Lehrplan die Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsgegenstände im „Gesamtunterricht“ erfolgt, eine Aufgliederung nach den einzelnen Unterrichtsgegenständen nicht stattfinden, sondern lediglich zwischen Gesamtunterricht einerseits und einzelnen Unterrichtsgegenständen wie Religion und Leibesübungen anderseits unterschieden werden.

Die bisher gebräuchliche Unterscheidung zwischen einem provisorischen und einem definitiven Stundenplan wird in Hinkunft nicht mehr bestehen. Der Stundenplan ist vielmehr innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen vom Schulleiter kundzumachen und gleichzeitig der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Auf eine Genehmigung durch die Schulbehörde erster Instanz ist in Hinkunft nicht mehr zu warten. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit der Schulbehörde erster Instanz im Wege ihres Weisungsrechtes Änderungen zur Abstellung von Mängeln des Stundenplanes anzurufen.

Die Regelungen des Abs. 2 erscheinen notwendig, um die Einhaltung des im Sinne des Abs. 1 erstellten Arbeitsplanes zu gewährleisten. Es hätte wenig Zweck, bei der Erstellung des Stundenplanes allen Gesichtspunkten, die einer erfolg-

reichen Unterrichtsarbeit dienen, Rechnung zu tragen, in der praktischen Verwirklichung des Stundenplanes jedoch davon abzuweichen. Die vorliegende Formulierung verfolgt zweierlei: Einerseits soll erreicht werden, daß der nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten erstellte Arbeitsplan in der Praxis auch tatsächlich eingehalten wird, anderseits ist sie bestrebt, von der schulischen Praxis aus gesehen notwendige Variationsmöglichkeiten zu eröffnen. Als solche kommen in erster Linie die Supplierung einer Unterrichtsstunde durch einen anderen Lehrer — nach Möglichkeit in Form der Fachsupplierung (Einhaltung des im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstandes) —, subsidiär, d. h. wenn eine Supplierung nicht möglich ist, der Entfall von Unterrichtsstunden in Betracht. In letzterem Fall hat der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen — allerdings nur soweit deren Gefährdung durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist. Wann dies der Fall sein wird, kann in allgemeiner Form nicht gesagt werden. Die Entscheidung wird vielmehr für den Einzelfall vom Schulleiter unter Bedachtnahme u. a. auf das Alter und die Reife der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten zu treffen sein.

Durch Abs. 3 soll insbesondere die durch eine Zusammenziehung von Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes innerhalb eines Teiles des Unterrichtsjahres bewirkte Schwergewichtsbildung nach einzelnen Themen (z. B. Epochalunterricht, Religiöse Woche) ermöglicht werden.

Zu § 11:

Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 8 Abs. 1 lit. d des Schulorganisationsgesetzes können Pflichtgegenstände miteinander alternativ in der Weise verbunden sein, daß einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann; der gewählte Unterrichtsgegenstand wird wie ein Pflichtgegenstand gewertet. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 des vorliegenden Entwurfes regeln die damit zusammenhängenden Fragen der Wahl und des späteren Wechsels eines solchen Pflichtgegenstandes.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die in Abs. 1 bezeichnete Frist, innerhalb der die Schüler ihre Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen zu treffen haben, zu laufen beginnt, ist Sache des Schulleiters. Es können aber von den zuständigen Schulbehörden hiefür Richtlinien erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit notwendig erscheint. Zum Zweck einer zeitgerechten Erstellung der Lehrfächerverteilung und des Stundenplanes kann diese Frist auch schon im vorhergehenden Schuljahr liegen.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß auch Unterrichtsgruppen für Schüler mehrerer Schulen (so genannte Mehranstaltenkurse) geführt werden können.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß der Nachweis entsprechender Leistungen im angestrebten Pflichtgegenstand auf verschiedene Weise erbracht werden kann; es kommen dabei in Betracht: Besuch eines gleichartigen Freizeitgegenstandes, Besuch eines Pflichtgegenstandes mit verringelter Stundenzahl oder Ablegung einer Prüfung über den bisherigen Lehrstoff.

Ahnliche Voraussetzungen wie für einen alternativen Pflichtgegenstand ergeben sich auch bei der Wahl der Fremdsprache im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“. Aus diesem Grunde werden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 durch Abs. 4 auch auf diese Wahl anwendbar erklärt.

In jenen Fällen eines Schulwechsels, in denen an der neuen Schule der bisherige alternative Pflichtgegenstand bzw. die bisher besuchte Fremdsprache nicht geführt wird, sieht Abs. 5 die Möglichkeit der privaten Weiterführung des Unterrichtsgegenstandes bei Ablegung einer Externistenprüfung daraus vor. Dadurch soll vermieden werden, daß der Schüler mehrere Schulstufen innerhalb kurzer Zeit nachholen muß. Es wird Aufgabe der Beratung der Erziehungsberechtigten und des Schülers durch die Lehrer sein, den im Einzelfall zweckmäßigsten Weg (Nachholung des versäumten Lehrstoffes oder Weiterführung des bisher besuchten Gegenstandes bei Ablegung einer Externistenprüfung) aufzuzeigen.

Der Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes ersetzt (unter gleichzeitiger Ausdehnung des Anwendungsbereiches auch auf nicht schulpflichtige Schüler) die Bestimmung des § 9 Abs. 7 des Schulpflichtgesetzes. Abweichend von der Regelung des Schulpflichtgesetzes soll nach der Entwurfsbestimmung des Abs. 6 die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen in allen Fällen der Schulleiter aussprechen.

Die Versäumnisse in einem Pflichtgegenstand sind je nach der Schulart und der Bedeutung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes im Rahmen der Schulart verschieden zu werten. So hat z. B. eine krankheitsbedingte Befreiung im Pflichtgegenstand Leibesübungen in einer allgemeinbildenden höheren Schule keine Auswirkungen auf den Abschluß der betreffenden Schulstufe oder der ganzen Schulart. Demgegenüber wird beispielsweise eine zeitweise Befreiung vom Pflichtgegenstand Werkstättenunterricht in einer berufsbildenden Schule nur durch die spätere Ablegung von Prüfungen in diesem Unterrichtsgegenstand zu kompensieren sein. In jenen Fällen, in denen die Dauer der Befreiung oder die Zahl der Pflichtgegenstände, von deren Besuch

ein Schüler befreit werden muß, die Erreichung des Zweckes der betreffenden Schulart unmöglich macht, wird die Überstellung in den Status eines außerordentlichen Schülers in Betracht kommen.

Im Hinblick auf die Vielfalt der Möglichkeiten kann eine den Erfordernissen entsprechende Regelung nur durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst erfolgen. Dem trägt der letzte Satz des Abs. 6 Rechnung.

Zu § 12:

Ebenso wie bei den alternativen Pflichtgegenständen ist es auch hier Sache des Schulleiters den Zeitpunkt des Beginnes des Fristenlaufes zu bestimmen. Gleich dem § 11 Abs. 1 wird die Frist, innerhalb der sich die Schüler zum Besuch von Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen anmelden können, mit mindestens drei Tagen und längstens einer Woche festgesetzt, wobei in beiden Fällen der Schulleiter anlässlich der Fristbestimmung darauf Bedacht zu nehmen haben wird, daß innerhalb der Frist ein Sonntag liegt. Letzteres ist im Interesse der Schüler, vor allem der auswärtigen, gelegen. Gerade für die Schüler, deren Wohnort nicht mit dem Ort, in dem sie die Schule besuchen, identisch ist, ist der Sonntag vielfach der einzige Tag der Woche, an dem sie mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenkommen und unter anderem auch die Frage der Wahl alternativer Pflichtgegenstände und der Teilnahme an Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen besprechen können.

Die im Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Zahl der Freizeitgegenstände und unverbindlichen Übungen, die vom einzelnen Schüler besucht werden können, nimmt auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die relativ hohen Anforderungen des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Rücksicht. Im Vordergrund steht die Erreichung des erfolgreichen Abschlusses der Schulstufe. Es soll aber dadurch nicht verhindert werden, daß der Schüler entsprechend seinen besonderen Interessen und seiner Begabung zusätzliche Unterrichtsgegenstände wählt.

Aus den gleichen Gründen sieht Abs. 3 die Möglichkeit vor, daß die Klassenkonferenz die weitere Teilnahme eines Schülers an einem Freizeitgegenstand oder einer unverbindlichen Übung einstellt. Unabhängig von einem Tätigwerden der Klassenkonferenz steht dem Schüler das Recht zu, sich aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Teilnahme abzumelden.

Zu § 13:

Eine zusammenfassende Regelung des Fragenkomplexes der Schulveranstaltungen fehlt gegenwärtig. Diese Lücke soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung geschlossen werden.

Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Besuche im Parlament und in

345 der Beilagen

41

Gerichten, Exkursionen in industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Kontakt mit führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Schullandwochen als Konzentration mehrerer Unterrichtsgegenstände, Wandertage, Schulkurse.

Für die religiösen Übungen gelten nicht die vorliegenden Bestimmungen, sondern jene des Religionsunterrichtsgesetzes. Hingegen wird eine Exkursion in eine Kirche durch § 13 erfaßt.

Zu § 14:

Eine gedeihliche pädagogische Arbeit setzt eine Mindestausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln voraus. Diesem Zweck dient die Festlegung jener Unterrichtsmittel durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit denen jede Schule je nach ihrer Schulart und ihrer Organisationsform ausgestattet sein muß (Abs. 3). Diese Bestimmung korrespondiert mit § 7 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1963, wonach jede öffentliche Pflichtschule jene Lehrmittel aufzuweisen hat, die im Lehrplan für die betreffende Schulart vorgesehen sind.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Auswahl der im Unterricht eingesetzten Unterrichtsmittel in erster Linie der verantwortlichen Entscheidung des Lehrers obliegen soll (Abs. 4). Er hat selbst zu prüfen, ob die von ihm verwendeten Unterrichtsmittel den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechen, also nach Inhalt und Form mit dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe übereinstimmen und für den angestrebten Zweck geeignet sind. Diese Prüfung durch den Lehrer wird nur dann entbehrlich, wenn ein Unterrichtsmittel gemäß Abs. 5 durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst als für den Unterricht geeignet erklärt worden ist.

All das gilt jedoch nur insoweit, als es sich um den Einsatz von Unterrichtsmitteln durch den Lehrer selbst handelt. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausstattung der Schüler mit bestimmten Unterrichtsmitteln soll weiterhin im allgemeinen neben der Ausstattung mit Arbeitsmitteln und Lesestoffen nur in Ansehung von durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst „approbierten“ Unterrichtsmitteln bestehen (Abs. 6 und 7). Nur dann, wenn „approbierte“ Unterrichtsmittel fehlen, kann die Schulbehörde erster Instanz auch andere Unterrichtsmittel für die Ausstattung der Schüler festlegen. Dies kann vor allem im Bereich des berufsbildenden Schulwesens in größerem Ausmaß der Fall sein.

Die im Abs. 8 festgelegte Frist von fünf Jahren dient der Wahrung der Kontinuität der Verwendung von Unterrichtsmitteln. Die Frist, innerhalb der ein einmal eingeführtes Unter-

richtsmittel nicht gewechselt werden darf, ist jedoch insofern keine starre, als der Bundesminister für Unterricht und Kunst einen früheren Wechsel durch Verordnung für zulässig erklären kann, wenn ein solcher wegen einer Lehrplanänderung oder wegen einer wichtigen Änderung auf dem betreffenden Sachgebiet notwendig erscheint. Nicht immer zieht ja eine Änderung auf einem bestimmten Sachgebiet unmittelbar auch eine Änderung des Lehrplanes nach sich, insbesondere dann, wenn die Lehrpläne ihrem Inhalt nach bereits auf künftige Entwicklungen Bedacht nehmen. Die vorliegende Fassung des Abs. 8 stellt sohin neben dem Kontinuitätsgedanken auch die Notwendigkeit des Einsatzes moderner und der Entwicklung Rechnung tragender Unterrichtsmittel in Anschlag.

Abs. 9 soll klarstellen, daß Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes und § 7 Abs. 2 des Schule-Kirche-Gesetzes, BGBl. Nr. 48/1868, keiner staatlichen „Approbation“ bedürfen.

Zu § 15:

Wie bereits erwähnt, hält der Entwurf an der derzeitigen Praxis der „Approbation“ von Unterrichtsmitteln durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst fest (§ 14 Abs. 5). Dadurch soll gewährleistet werden, daß sachlich richtige und didaktisch der Altersstufe und dem Lehrplan entsprechende Unterrichtsmittel in die Hand des Schülers gelangen.

Als Grundlage für die „Approbation“ soll ein Gutachten von Experten — vor allem aus dem Lehrerkreis — dienen. Die Einholung von Gutachten der Gutachterkommissionen unterscheidet sich von der gegenwärtigen Praxis, bei der gegenüber dem Autor anonyme Gutachten für die Zulassung ausschlaggebend sind. Die Publizität des Begutachtungsverfahrens durch Berichterstattung vor der Gutachterkommission und die Möglichkeit einer fachlichen Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern der Gutachterkommission und allenfalls auch mit dem Autor selbst, stellt einen durch keine andere Lösung zu ersetzenden Vorteil dar. Von diesen Kommissionen kann überdies erwartet werden, daß sie Anregungen für eine Neugestaltung und Verbesserung der Unterrichtsmittel, insbesondere des Schulbuches, geben.

Der mit der Einführung der Gutachterkommissionen verursachte personelle und finanzielle Aufwand dürfte durch die damit verbundenen Vorteile, insbesondere auch die Beschleunigung des Verfahrens durch den Wegfall der Notwendigkeit der Einholung weiterer Gutachten bei widersprechenden Urteilen der Erstgutachter, aufgewogen werden. Darüber hinaus kann ein Teil der Kosten, nämlich die Entschädigung des

Berichterstatters, als Barauslage im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG 1950 dem Antragsteller auferlegt werden.

Dem Entwurf schwebt vor, daß durch die gemäß Abs. 4 zu erlassende Verordnung umfassende Zuständigkeitsbereiche für die einzelnen Kommissionen festgesetzt werden, etwa für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand in allen Schularten oder für eine Gruppe von Unterrichtsgegenständen in einer Schulart.

Zu § 16:

In Übereinstimmung mit Art. 8 B-VG, wonach die deutsche Sprache Staatssprache der Republik Österreich ist, wird durch die vorliegende Bestimmung festgesetzt, daß die deutsche Sprache Unterrichtssprache in allen Schulen ist, die nicht im besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind. Als solche Schulen kommen die dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, und dem § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937, LGBl. Nr. 40, entsprechenden Schulen für die Angehörigen der slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheit in Betracht.

Durch diese Bestimmung soll nicht ausgeschlossen werden, daß in den Lehrplänen für die lebende Fremdsprache als didaktischer Grundsatz festgelegt wird, daß die Verwendung der Fremdsprache als Sprache im Unterricht anzustreben ist.

Abs. 2 ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu verstehen, wonach an Privatschulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache zulässig ist. Im Falle der Zulässigkeit der Auswahl nach der Sprache ist es auch zweckmäßig, den Gebrauch dieser Sprache als Unterrichtssprache zu ermöglichen.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, ausnahmsweise vom Grundsatz der deutschen Unterrichtssprache abzuweichen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Integration Europas und die dadurch verursachte Bedeutung der fremdsprachlichen Schulung, aber auch mit Rücksicht auf die Ansiedlung internationaler Organisationen und Einrichtungen in Österreich zur Vorsorge für die Kinder der Bediensteten dieser Organisationen und schließlich — in den letzten paar Jahren und sicher auch künftig — von besonderer Aktualität — angesichts der ständig steigenden Zahl von ausländischen Arbeitnehmern mit schulpflichtigen Kindern zweckmäßig.

Zum 5. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält die für das innere Schulleben wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Gerade hier ist der Ausgleich zwischen dem von der österreichischen Verfassung mit besonderer Schärfe formulierten Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) und einer ausreichenden Gestaltungsfreiheit des Schullebens (hier insbesondere „pädagogischer Beurteilungsspielraum“ und „Methodenfreiheit“), wie dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, schwierig. In Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Bestrebungen werden die zentralen Aufgaben der Schule und des Lehrers, nämlich Unterricht und Erziehung der Jugend, in den Vordergrund gestellt.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gehen in mehreren Punkten vom Grundsatz einer engen Zusammenarbeit der Lehrer einer Klasse und ihrer regelmäßigen Beratung in der Klassenkonferenz aus; dem Klassenvorstand kommen hiebei wichtige pädagogische Führungs- und Koordinationsaufgaben zu.

Darüber hinaus liegt dem Abschnitt der Gedanke der organischen Zusammengehörigkeit aller Elemente des Unterrichtsgeschehens zu grunde. In diesem Sinne stellt die Unterrichtsarbeit des Lehrers, die Selbsttätigkeit des Schülers, seine Übungsarbeit und die Leistungsfeststellung eine untrennbare Einheit dar.

Zu § 17:

Verantwortlicher Träger der Unterrichtsarbeit in der Schule ist der Lehrer. Von diesem Grundsatz geht die vorliegende Entwurfsbestimmung in ihrer Definition der Gestaltung des Unterrichtes und der Erziehungsarbeit in der österreichischen Schule aus.

Die im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze der Unterrichtsarbeit finden ihre nähere Ausformung je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten in den didaktischen Grundsätzen der Lehrpläne. Auf diese Weise wahrt der Gesetzentwurf die Eigenart der einzelnen Schularten und berücksichtigt die Verschiedenheit, die durch den verschiedenen Entwicklungsstand der Schüler und die äußeren Gegebenheiten bedingt sind.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 wird ein Zusammenwirken der Lehrer bei der Stellung der Hausübungen angestrebt. Dies ist nicht nur wegen der Rücksichtnahme auf die Belastbarkeit der Schüler, sondern auch zur Erzielung einer gemeinsamen Bildungswirkung der Unterrichtsgegenstände zweckmäßig.

Abs. 3 soll ermöglichen, daß fallweise wichtige Anliegen des öffentlichen Lebens ihre besondere Berücksichtigung im Unterricht finden. Dadurch ergeben sich weitere Möglichkeiten zur Förderung des Zusammenhangs zwischen Schule und

Gesellschaft. Da auch ohne solche Themenstellung nach den Bestimmungen der Lehrpläne derartige Problemkreise in den Unterricht einbezogen werden, sieht die Entwurfsbestimmung eine Beschränkung der Themenstellung vor.

Zu § 18:

Diese Entwurfsbestimmung ist in engem Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 zu lesen. Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung ist ein integrierender Bestandteil der Unterrichtsarbeit und darf davon nicht getrennt werden. Die ständige Beobachtung des Schülers als ein entscheidendes Kriterium für die Schülerbeurteilung wurde schon seit 1945 in den einschlägigen Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht immer wieder betont. Den Anregungen verschiedener begutachtender Stellen folgend sieht der Entwurf im letzten Satz des Abs. 1 die Lehrplanforderungen als den Maßstab vor, an dem die Leistungen der Schüler zu messen sind, mit der Maßgabe, daß der jeweilige Unterrichtsstand — der bisweilen mit den Forderungen des Lehrplanes nicht übereinstimmen wird — mitzuberücksichtigen ist.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die einzelnen Beurteilungsstufen zu definieren. Der erste aus dem Jahre 1967 stammende Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes hatte — wie auch schon der geltende Erlass des Bundesministeriums für Unterricht über Prüfen und Klassifizieren aus dem Jahre 1946 — die Notenskala von einer Durchschnittsnote ausgehend aufgebaut und definiert. Die jeweils über oder unter dem Durchschnitt liegenden Noten wurden auf den Durchschnitt bezogen. Dagegen sind im Begutachtungsverfahren gewichtige Argumente vorgebracht worden. In Berücksichtigung dieser kritischen Äußerungen wurde im zweiten Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes ex 1969 ein neues Konzept für die Abstufung der Noten entwickelt. Aber auch dieses Konzept — Ausrichtung der Notenabstufung an der besten Leistung — stieß auf Einwände der begutachtenden Stellen, die zum Teil wieder den Wunsch nach Übernahme der Definitionen des vorerwähnten Erlasses ex 1946 äußerten. Gegen die Übernahme der diesbezüglichen Regelung des Erlasses spricht jedoch, daß die in ihm enthaltenen Notendefinitionen unter logischen Gesichtspunkten keinesfalls befriedigen. Der Grund für die Schwierigkeit einer Umschreibung der einzelnen Beurteilungsstufen liegt darin, daß die Definition — will sie alle Schularten und alle Unterrichtsgegenstände erfassen — so abstrakt gehalten sein muß, daß sie notwendig an Aussagekraft verliert und damit auch ihr normativer Gehalt problematisch wird. In Anbetracht dessen wurde davon abgesehen, in den vorliegenden Entwurf Notendefinitionen aufzunehmen.

Der Abs. 3 stellt lediglich Gesichtspunkte auf, die durch die Noten zu beurteilen sind. Es wird Aufgabe des Bundesministers für Unterricht und Kunst sein, durch Verordnungen gemäß Abs. 9 nähere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Beurteilungsstufen für die verschiedenen Schularten und die verschiedenen Unterrichtsgegenstände zu erlassen. Dabei kommen Unterschiede nach dem Alter der Schüler und nach der Aufgabe der Noten (z. B. Beurteilung einer einzelnen Arbeit oder in einem Gegenstand für das ganze Schuljahr) in Betracht.

Der im Abs. 4 verwendete Begriff „vorgetauschte Leistungen“ umfaßt auch die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel.

Der vorliegende Entwurf mißt allen Pflichtgegenständen grundsätzlich das gleiche Gewicht bei, nimmt aber im Abs. 7 darauf Rücksicht, daß in den musischen Gegenständen und in Leibesübungen die Leistungen durch mangelnde Anlagen bzw. mangelnde körperliche Fähigkeiten beeinträchtigt werden können. Bei erwiesenem Leistungswillen des Schülers sollen diese Mängel bei der Leistungsbeurteilung nicht zu seinen Lasten gehen. Die Anwendung dieser Bestimmung soll allerdings in jenen Fällen ausgeschlossen sein, in denen die genannten Gegenstände für eine bestimmte Schulart wesentlich sind, da ansonsten die Erreichung der Aufgabe der betreffenden Schulart gefährdet würde.

Abs. 10 steht in engem Zusammenhang mit dem letzten Satz des Abs. 1. Wenn bei einer Leistungsfeststellung mehr als die Hälfte der Ergebnisse negativ ist, weist dies auf eine Fehleinschätzung der Leistungsfähigkeit der Klasse oder die außerordentliche Schwierigkeit der Aufgabenstellung hin. Es wird davon auszugehen sein, daß der Wiederholung der Leistungsfeststellung eine gründliche Prüfung der Ursachen und die Beseitigung etwaiger Mängel in der Unterrichtsarbeit vorausgehen.

Abs. 11 trifft Vorsorge für jene Fälle, in denen die Unterrichtssprache nicht die Muttersprache des Schülers ist. In der jüngsten Vergangenheit konnte eine spürbare Zunahme des Schulbesuches durch Kinder nichtdeutscher Muttersprache verzeichnet werden. Dies hat seine Ursache vornehmlich in dem verstärkten Einsatz ausländischer Arbeitnehmer in der heimischen Wirtschaft insofern, als die Gastarbeiter in zunehmendem Maße mit ihren Familien nach Österreich kommen, was für sie unter anderem die Verpflichtung begründet, für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre schulpflichtigen Kinder in Österreich Sorge zu tragen (siehe §§ 1 und 24 des Schulpflichtgesetzes). Wenn auch durch § 3 Abs. 1 lit. b des vorliegenden Entwurfs sichergestellt ist, daß ein ordentlicher Schüler die Unterrichtssprache so weit beherrschen muß, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, ist eine Rücksichtnahme auf sprachliche Schwierigkeiten doch nicht

überflüssig. Ein Schüler nichtdeutscher Muttersprache wird auch dann, wenn er die zum Verständnis des Unterrichtes notwendigen Deutschkenntnisse besitzt, im Unterrichtsgegenstand Deutsch Schwierigkeiten haben, wenn er gleich einem Schüler deutscher Muttersprache beurteilt wird. Es soll ihm deshalb die Möglichkeit geboten werden, in Deutsch wie beim Besuch einer Fremdsprache beurteilt zu werden, während er in seiner Muttersprache so zu beurteilen sein wird wie ein Schüler deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch. Das gleiche gilt für die Pflichtgegenstände kaufmännischer Schriftverkehr, Phonotypie, Kurzschrift und Maschinschreiben, für die das sprachliche Moment von großer Bedeutung ist.

Zu § 19:

Der § 19 des zweiten Entwurfes eines Schulunterrichtsgesetzes sah den Entfall der Einteilung des Schuljahres in Beurteilungsabschnitte (Semester oder Trimester) vor. Statt dessen sollten in den Schulen laufende Leistungsbeschreibungen geführt werden, in die die Lehrer die Beurteilung der Leistungen der einzelnen Schüler in kurzen Abständen einzutragen gehabt hätten. Dadurch sollten zwei Ziele erreicht werden: Zum einen sollte der periodische Wandel von Stoffdarbietung und Stoffabprüfung, der durch die Einrichtung von Beurteilungsabschnitten nahe liegt, einer kontinuierlichen Leistungsbeobachtung weichen, zum anderen durch die häufigere Information der Erziehungsberechtigten der Kontakt Schule-Elternhaus verstärkt und der Überbewertung schriftlicher Arbeiten entgegengewirkt werden.

Diese Vorschläge stießen vor allem wegen der zu erwartenden Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung auf Widerspruch. Der vorliegende Entwurf kehrt daher wieder zu der Einteilung des Schuljahres in Beurteilungsabschnitte und zu den gewohnten Schulnachrichten zurück.

Während jedoch derzeit in den Pflichtschulen Semester und in den mittleren und höheren Schulen im allgemeinen Trimester bestehen, soll es in Hinkunft nur mehr die Semestereinteilung geben. Dies entspricht einem Vorschlag, der von seiten der Elternverbände schon bei der Enquete im Jahre 1969 vorgebracht worden ist und dem sich der Zentralausschuß der Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen kürzlich ebenfalls angeschlossen hat.

Mit der Einführung von Semestern wird erreicht, daß eine längere kontinuierliche Unterrichtsarbeit ermöglicht wird. Allerdings ist damit auch die Gefahr der Ballung von Prüfungen mit umfangreichem Stoff zum jeweiligen Semesterende verbunden, und zwar dann, wenn das im § 18 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes enthal-

tene Gebot der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie der Einordnung von Leistungsfeststellungen verschiedener Form in die Unterrichtsarbeit nicht ausreichend beachtet wird.

Der verschiedentlich erörterte Vorschlag, in der Mitte des Semesters als Zwischeninformation einen Elternsprechtag durchzuführen, wurde nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Der Grund dafür liegt darin, daß dadurch das Entstehen von Quartalen nahegelegt worden wäre, sodaß damit ein Rückschritt gegenüber der bestehenden Trimestereinteilung hätte eintreten können. Der Entwurf verweist statt dessen auf die wöchentlichen Sprechstunden der Lehrer und auf bei Bedarf fallweise abzuhalrende Sprechstage als Gelegenheit zur Information der Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand des Schülers.

Auf die in den §§ 64 Abs. 4 und 65 Abs. 2 vorgesehene Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Rahmen des Elternvereines und des Schulgemeinschaftsausschusses im Zusammenhang mit der Abhaltung von Elternsprechtagen sei hingewiesen.

Eine gründliche und möglichst häufige Information der Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung ihres Kindes bietet auch eine tragfähige Grundlage für eine rechtzeitige Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten im Falle eines drohenden Versagens. Je dichter das „Informationsnetz“ ist, desto zielführender werden solche Beratungen gestaltet werden können. Wenn auch, wie oben erwähnt, die ursprüngliche Absicht einer laufenden Information der Erziehungsberechtigten auf Grund der dagegen erhobenen Einwände fallen gelassen wurde, ergibt sich aus den Abs. 3 und 4 die Verpflichtung des Lehrers, mit den Erziehungsberechtigten zumindest in „kritischen“ Fällen Verbindung aufzunehmen. Hiebei soll Abs. 4 die Möglichkeit eröffnen, ein drohendes „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis durch entsprechendes Zusammenwirken zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern vielleicht doch noch abzuwenden.

Zu § 20:

Während nach den bestehenden Regelungen die Festlegung der Noten im Rahmen von Zensurkonferenzen erfolgt, bestimmt Abs. 1, daß der einzelne Lehrer auch die Jahresbeurteilung festsetzt.

Wie bereits der 2. Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes sehen die Abs. 2 und 3 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Durchführung einer Versetzungs- bzw. einer Nachtragsprüfung vor. Während die Versetzungsprüfung unabhängig davon durchzuführen ist, ob der Schüler dem Unterricht verschuldet

oder unverschuldet längere Zeit ferngeblieben ist, knüpft Abs. 3 die Durchführung der Nachtragsprüfung daran, daß den Schüler am Fernbleiben kein Verschulden trifft. Die im Abs. 3 angeführte Frist von acht bis zwölf Wochen läuft ab dem fiktiven Termin der Versetzungsprüfung nach Abs. 2. Der Zeitpunkt, zu dem diese Prüfung durchzuführen ist, ist zwar im Abs. 2 nicht präzisiert; dies ist aber insofern entbehrlich, als er sich jedenfalls nach der Frist des Abs. 6 zu richten haben wird, womit der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Versetzungsprüfung stattzufinden hat, hinreichend bestimmt erscheint.

Für Abs. 4 ist der Gedanke bestimmend, daß der praktische Unterricht an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einen wesentlichen Teil des Unterrichtes, der eine vollwertige Berufsausbildung vermittelt, darstellt und eine der Grundlagen für die gewerblichen Berechtigungen bildet, die durch das erfolgreiche Absolvieren der genannten Schulen erworben werden.

Betrugen die Versäumnisse im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl in dem betreffenden Pflichtgegenstand, erscheint die Erreichung des Lehrziels in diesem Gegenstand nicht mehr möglich. Wohl aber kann ein Schüler das Versäumte im Wege einer facheinschlägigen praktischen Tätigkeit nachholen und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachweisen.

Im Interesse der Effektivität des Unterrichtes auch in den letzten Wochen vor Unterrichtsende sieht der Entwurf in den Abs. 6 und 7 die Durchführung von zwei Beurteilungskonferenzen vor. Während die erste (Abs. 6) lediglich die Leistungsbeurteilung jener Schüler zum Gegenstand hat, denen aller Voraussicht nach die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht zuerkannt werden wird, bezieht sich die zweite (Abs. 7) auf den (weitaus überwiegenden) Teil der Schüler, über deren Leistungsbeurteilung im Rahmen der nach Abs. 6 stattgefundenen Klassenkonferenz nicht beraten wurde. Die Anfechtungsmöglichkeit der Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen richtet sich nach § 71 Abs. 2.

Für die erste Schulstufe ist die Anwendung der Abs. 2 bis 7 deshalb ausgeschlossen (Abs. 8), weil sie mit der zweiten Schulstufe als Einheit aufgefaßt wird (siehe § 25 Abs. 4) und eine Wiederholung der ersten Schulstufe nur auf freiwilliger Basis (im Sinne der Bestimmung des § 27 Abs. 2) vorgesehen ist.

Zu § 21:

Für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten (nicht eingeschränkt auf schriftliche Arbeiten,

wie dies derzeit der Fall ist) legt Abs. 2 eine eigene Notenskala fest. Die Anwendung der für die Leistungsbeurteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen vorgesehenen Noten (§ 18 Abs. 2) auch für die Beurteilung des Verhaltens und der äußeren Form der Arbeiten hätte nämlich zur Folge, daß die Note nicht den zugrunde liegenden Eigenschaften entspricht. Ein „Befriedigend“ in „Beträgen“ bedeutet keinesfalls, daß das Betragen befriedigend ist, sondern stellt zweifelsohne eine negative Beurteilung dar. Um derartige Ungereimtheiten zu vermeiden, sieht Abs. 2 zutreffendere Bezeichnungen der hier zur Anwendung kommenden Beurteilungsstufen vor.

Zu § 22:

Während bisher zwischen Abgangszeugnissen, Entlassungszeugnissen, Jahreszeugnissen, Jahres- und Entlassungszeugnissen, Jahres- und Abschlußzeugnissen und Abschlußzeugnissen unterschieden worden ist, wobei die Unterscheidung dem Nichtfachmann keineswegs einleuchtend war, kennt der Entwurf nur mehr Jahreszeugnisse und Abschlußzeugnisse. Das Jahreszeugnis wird über eine bestimmte Schulstufe ausgestellt (Abs. 1), das Abschlußzeugnis neben oder im Zusammenhang mit dem Jahreszeugnis am Ende der letzten Schulstufe einer Schulart (Abs. 8).

An Stelle des bisher üblichen Abgangszeugnisses, das bei Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres ausgestellt wurde, sieht Abs. 10 die Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 33 Abs. 3 zu verweisen. Ebenso ist schulpflichtigen außerordentlichen Schülern anlässlich ihres vorzeitigen Ausscheidens, aber auch am Ende jedes Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen (Abs. 11).

Zu § 23:

Während gegenwärtig eine Wiederholungsprüfung nur im Falle des Abschlusses lediglich eines Pflichtgegenstandes mit „Nicht genügend“ zulässig ist, berechtigt Abs. 1 einen Schüler auch dann zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung, wenn er im Jahreszeugnis in zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt wird. Die vorgesehene Möglichkeit der Ablegung auch von zwei Wiederholungsprüfungen ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 25 Abs. 2 zu sehen, derzu folge in Hinkunft die negative Bewertung in einem Pflichtgegenstand für die ganze Schulstufe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kein Hindernis für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe darstellen soll. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß — diesbezüglichen Anregungen im Rahmen der Beratungen der Schulreformkommission folgend — durch den zweiten Satz des § 23 Abs. 1 die Grundlage für die freiwillige Ablegung einer Wiederholungsprüfung in jenen Fällen geschaffen werden soll,

in denen ein Schüler gemäß § 25 Abs. 2 zum Aufsteigen berechtigt ist. Hierbei ist es notwendig, ausdrücklich festzuhalten, daß in den genannten Fällen die Berechtigung zum Aufsteigen jedenfalls, d. h. also auch bei negativer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung, gewahrt bleibt.

Die Befugnis, eine Wiederholungsprüfung abzulegen, soll schließlich auch dann gegeben sein, wenn ein Schüler im Jahreszeugnis zwar in zwei oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, von diesen negativen Beurteilungen jedoch nur eine einem Übertritt in eine andere Schulart nach den Vorschriften des § 29 entgegensteht. Diese neue Art der Wiederholungsprüfung ist — dies sei betont — auf die Fälle des Übertrettes von einer Schulart in eine andere beschränkt (Abs. 2).

Die im Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit der Ablegung der Wiederholungsprüfung an einer anderen als der bisher besuchten Schule soll Schwierigkeiten vermeiden, die sich insbesondere bei der Übersiedlung in ein anderes Bundesland daraus ergeben, daß die Wiederholungsprüfung an der bisherigen Schule abgelegt werden muß. Dies erscheint insbesondere wegen der Verschiedenheit des Schulbeginnes in den einzelnen Bundesländern zweckmäßig.

Abs. 4 schafft die Möglichkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung auch aus Freigegegenständen, was vor allem wegen deren Bedeutung für eine erweiterte Hochschulberechtigung zweckmäßig erscheint.

Zu § 24:

Nach Abs. 1 soll nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schülern (anders als schulpflichtigen außerordentlichen Schülern gemäß § 22 Abs. 11) im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende des Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung nur auf ihr Verlangen ausgestellt werden. Während die Schulbesuchsbestätigung nach § 22 Abs. 11 die Beurteilung der Leistungen in den Pflichtgegenständen aufzuweisen hat, ist die Aufnahme von Leistungsbeurteilungen in die nach § 24 Abs. 1 auszustellende Bestätigung — sofern nicht Abs. 2 zum Tragen kommt — nicht vorgesehen.

Zu § 25:

Die Regelform des schulischen Fortschreitens eines Schülers ist das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der gleichen Schulart. Dieses Aufsteigen kann in derselben Schule oder unter gleichzeitigem Schulwechsel erfolgen. Im Falle eines Schulwechsels gelten außer den vorliegenden Bestimmungen auch jene des § 3.

Im Abs. 1 kommt der Wendung „wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine

Beurteilung aufweist“ entscheidende Bedeutung zu. Erst bei Vorliegen einer Beurteilung in allen Pflichtgegenständen erhebt sich in einem — in Ansehung der gegenständlichen Bestimmung — rechtlich relevanten Sinn die Frage nach den Beurteilungsstufen insoweit, als — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 4 — nur der Schüler, dessen Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erwirbt.

Eine wesentliche Neuerung enthält Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung. Diese Bestimmung ermöglicht das Aufsteigen eines Schülers trotz Vorliegens eines „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis unter gewissen Bedingungen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde im Begutachtungsverfahren über den ersten Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes von maßgeblichen Stimmen gewünscht. Ihre Begründung liegt in der außerordentlichen Breite des Bildungsbereiches (der großen Zahl der Fächer) in den österreichischen Schulen, bei der es vorkommen kann, daß im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähige Schüler in einem Gegenstand versagen. Wenn die Klassenkonferenz auf Grund der Leistungen des Schülers in den übrigen Pflichtgegenständen und unter Berücksichtigung der sich aus der Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart ergebenden spezifischen Anforderungen feststellt, daß vom Schüler ein erfolgreiches Mitarbeiten in allen Unterrichtsgegenständen in der nächsthöheren Schulstufe erwartet werden kann, ist dem Aufsteigen der Vorzug vor dem Wiederholen zu geben. Durch die in den lit. a bis c vorgesehenen Beschränkungen ist pädagogisch unerwünschten Folgeerscheinungen vorgebeugt.

Die Regelung des Abs. 4 stellt nach Abs. 2 eine weitere Ausnahme von der Bestimmung des Abs. 1 dar. Danach sollen Schüler der ersten Schulstufe auch bei auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilungen berechtigt sein, in die zweite Schulstufe aufzusteigen. Dadurch soll der besonderen pädagogischen und psychologischen Situation des Schulanfängers stärker Rechnung getragen werden, als dies derzeit der Fall ist, und darüber hinaus die Übereinstimmung mit dem Lehrplan der Volksschule hergestellt werden, der die erste und zweite Schulstufe als ganzheitliche Lehrplanstufe auffaßt.

Zu § 26:

Zu Abs. 1 ist hervorzuheben, daß die darin geregelte sogenannte Studienkontraktion im Sinne einer Gleichbehandlung der Hauptschüler auf den Ersten Klassenzug der Hauptschule ausgedehnt werden soll.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll darüber hinaus besonders begabten Schülern die Möglichkeit geboten werden, ein Schuljahr früher, als dies bei normalem Fortschreiten der Fall wäre,

345 der Beilagen

47

zum Ziel zu gelangen. Zur Vermeidung einer Überforderung des Schülers wird an das Erfordernis der außergewöhnlichen Eignung ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Zu § 27:

Wenn ein Schüler in einem oder zwei Pflichtgegenständen die Note „Nicht genügend“ erhält, darf er — sofern er nicht gemäß § 25 Abs. 2 zum Aufsteigen berechtigt ist — entweder eine Wiederholungsprüfung ablegen (§ 23) oder die Schulstufe wiederholen. Eine solche Wiederholung ist auch in jenen Fällen möglich, in denen eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird oder mehrere (mehr als zwei) Beurteilungen mit „Nicht genügend“ vorliegen. Sie kann in derselben Schule oder in einer anderen Schule gleicher Schulart stattfinden. Eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des § 32 des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Höchstdauer des Schulbesuches.

Die Wiederholung einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufe in einer anderen Schulart als der bisher besuchten regeln die Entwurfsbestimmungen des § 29.

Der Abs. 2 des § 27 behandelt die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe, also die Wiederholung in jenen Fällen, in denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gegeben ist. Eine derartige freiwillige Wiederholung hat sich in manchen Fällen als im Interesse des Schülers gelegen erwiesen, zumal wenn entwicklungs- oder milieuedingte oder gesundheitliche Gründe einen Leistungsrückstand verursacht haben.

Zu § 28:

Aus dem Aufbau des österreichischen Schulwesens, wie es im Schulorganisationsgesetz geregelt ist, ergeben sich bestimmte Anschlußstellen zwischen verschiedenen Schularten. Als solche kommen insbesondere der Übergang von der vierten zur fünften und von der achten zur neunten Schulstufe in Frage.

Die Möglichkeit des Übertrittes von der vierten Stufe der Volksschule in die erste Stufe einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule regeln die Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Entwurfsbestimmung.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 6 ausgeführt, statuiert Art. I Z. 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorübergehend als Voraussetzungen für die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule den erfolgreichen Abschluß der vierten Stufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung für den Ersten Klassenzug der Hauptschule. Ist die zweitangeführte Voraussetzung nicht erfüllt, so setzt die Aufnahme die erfolgreiche Ablegung einer Auf-

nahmsprüfung voraus. Der vorliegende Entwurf muß von der vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmung des § 40 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung ausgehen. § 28 Abs. 1 bis 3 reicht jedoch im Zusammenhang mit § 40 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle gelesen auch für die Zeit der Übergangsregelung aus.

Darüber, wann die Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzyges vorliegt, gibt Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung Auskunft; Abs. 3 räumt dem Schüler das Recht ein, die Aufnahmsprüfung entweder an der nach den Sprengel zuständigen Hauptschule oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule abzulegen. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung berechtigt sowohl zum Besuch der allgemeinbildenden höheren Schulen als auch zum Besuch des Ersten Klassenzyges der Hauptschule.

Abs. 4 regelt den Übertritt von der achten Schulstufe (achte Stufe der Volksschule, vierte Stufe der Hauptschule oder vierte Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule) in die erste Stufe einer mittleren Schule oder einer Oberstufenform im Bereich der höheren Schulen.

Ob für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder einer höheren Schule die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.

Abs. 5 soll die Gleichbehandlung von Abgängern der Sonderschulen, die einen dem Volksschul- oder Hauptschulunterricht gleichwertigen Unterricht erhalten haben, mit Volksschülern bzw. Hauptschülern sicherstellen.

Zu § 29:

§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes enthält den programmativen Satz, daß der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen ist. Eine Ausführung dieses wichtigen Gedankens des österreichischen Schulrechtes enthält die vorliegende Entwurfsbestimmung. Sie geht davon aus, daß eine einmal eingeschlagene Schulbahn keine endgültige Festlegung bedeuten und ein „Umsteigen“ möglichst erleichtert werden soll.

Zu § 30:

Die im Art. I Z. 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthaltene für die Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 geltende Regelung des § 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes bestimmt ebenso wie § 40 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, daß Schüler des Ersten Klassenzyges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren

nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, übertragen können.

Was unter dem Begriff „guter Gesamterfolg“ zu verstehen ist, wird im Schulorganisationsgesetz somit nicht definiert, sondern diesbezüglich auf die Vorschriften über das Klassifizieren verwiesen. Als derartige Vorschrift ist die vorliegende Entwurfsbestimmung anzusehen.

Hauptschüler des Ersten Klassenzuges, die keinen guten Gesamterfolg aufweisen, müssen gemäß Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung beim Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule eine Aufnahmsprüfung ablegen, und zwar in jenen Pflichtgegenständen, in denen sie mit einer schlechteren Note als für den guten Gesamterfolg (Abs. 1) erforderlich beurteilt wurden.

Zu § 31:

Zweck der zweizügigen Organisation der Hauptschule ist vor allem, durch verschiedene hohe Anforderungen der beiden Züge den Begabungsunterschieden der Schüler weitgehend zu entsprechen, wobei die Gewährleistung eines möglichst unkomplizierten Überganges von einem Klassenzug in den anderen je nach der Entwicklung der Schüler anzustreben ist. Diesem Gedanken trachten die Abs. 1 und 2 gerecht zu werden, indem sie die Möglichkeit der Überstellung eines Schülers während des Unterrichtsjahres vom Zweiten in den Ersten Klassenzug und umgekehrt vorsehen. Darüber hinaus soll der Übertritt vom Zweiten in den Ersten und vom Ersten in den Zweiten Klassenzug am Ende des Schuljahres je nach den Umständen des einzelnen Falles geregelt werden (Abs. 3, 4 und 6).

Zu § 32:

Das Ausleseprinzip, das den mittleren und höheren Schulen und dem Ersten Klassenzug der Hauptschule zugrunde liegt, macht eine Beschränkung der Dauer des Schulbesuches erforderlich. Diesem Prinzip dienen die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8. Sie stellen gleichzeitig eine Einschränkung des Rechtes der Wiederholung von Schulstufen (vgl. § 27 Abs. 3 des Entwurfs) dar.

Zu § 33:

Das Gegenstück zur Aufnahme in eine Schule (siehe den 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs) stellt das Ausscheiden aus der Schule dar. Damit werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Schüler und der Schule beendet.

Als Grund für die Beendigung des Schulbesuches kommt in erster Linie der Abschluß der betreffenden Schulart (Abs. 1) in Betracht. Die weiteren Gründe der Beendigung ergeben sich aus Abs. 2 lit. a bis e.

Soweit es sich nicht um den Besuch einer Pflichtschule handelt, kann sich der Schüler jederzeit vom Schulbesuch abmelden. Wenn ein Schulwechsel beabsichtigt ist, findet § 3 Abs. 4 des Entwurfs Anwendung.

Zu den Abs. 4 und 5 ist anzumerken, daß zwar dem § 1 des Gesetzentwurfs zufolge die Schulen für Berufstätige vom Geltungsbereich eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ausgenommen sind, die Erwähnung der Schulen für Berufstätige in den beiden Absätzen jedoch keine inhaltliche Regelung dieser Schulart bedeutet; ihre Anführung an dieser Stelle ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Beendigung des Schulbesuches und der sich für den Schüler daraus ergebenden Konsequenzen zu sehen und insofern sachlich gerechtfertigt.

Bei den der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindern soll durch die Bestimmung des Abs. 7 die Erfüllung der Schulpflicht in einer anderen nach dem Schulpflichtgesetz zulässigen Weise sichergestellt werden. Außer der nach Abs. 7 vorgesehenen Meldepflicht hat der Schulleiter § 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes zu beachten, demzufolge er den Schulaustritt jedes schulpflichtigen Kindes der Ortsgemeinde, in deren Schulpflichtmatrik das Kind geführt wird, anzeigen hat.

Abs. 8 nimmt darauf Bedacht, daß dem Besuch einer Privatschule ein Vertrag des bürgerlichen Rechtes zugrunde liegt (siehe § 5 Abs. 6 des Gesetzentwurfs).

Zum 8. Abschnitt:

Die §§ 34 bis 40 haben die Regelung der Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung zum Gegenstand und erfüllen damit folgende Gesetzespromessen des Schulorganisationsgesetzes:

- | | |
|-------------|--|
| § 41 Abs. 1 | (Reifeprüfung der allgemeinbildenden höheren Schulen), |
| § 58 Abs. 6 | (Abschlußprüfung der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen), |
| § 69 Abs. 1 | (Reifeprüfung der berufsbildenden höheren Schule), |
| § 90 | (Befähigungsprüfung der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen), |
| § 98 | (Befähigungsprüfung der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen), |
| § 106 | (Befähigungsprüfung der Bildungsanstalten für Erzieher). |

§ 41 regelt die Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, § 42 die Ablegung von Externistenprüfungen und § 43 die Prüfungstaxen für die Zulassung zu Externistenprüfungen.

Zu § 35:

Die vorgesehene Bestimmung entspricht der gegenwärtigen Regelung.

Mitglieder der Prüfungskommission sollen nur jene Lehrer sein, die in der betreffenden Klasse einen Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet (§ 37 Abs. 1) gehört, aus dem ein Kandidat die Prüfung abzulegen hat. Dadurch ergeben sich jeweils nach den Prüfungsgebieten des einzelnen Kandidaten verschiedene zusammengesetzte Prüfungskommissionen.

Zu § 36:

Die im Abs. 2 vorgesehene Klausurprüfung hat je nach der Schulart schriftliche, graphische oder praktische Arbeiten zu umfassen. Die näheren Bestimmungen werden gemäß § 37 Abs. 1 des Entwurfes vom Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen sein.

Der im Abs. 3 festgelegte Mindestzeitraum zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung ist notwendig, um eine sorgfältige Durchsicht der Klausurarbeiten zu gewährleisten. Der tatsächliche zwischen den beiden Prüfungen liegende Zeitraum wird unter Bedachtnahme auf die nach § 37 Abs. 1 für die einzelnen Schularten zu erlassenden Prüfungs-vorschriften von der Schulbehörde erster Instanz festzulegen sein.

Die Bestimmung des Abs. 4 bewirkt für die Höheren technischen Lehranstalten und für die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe eine Änderung gegenüber dem derzeitigen Zustand. Nach Abs. 4 soll der erfolgreiche Abschluß der lehrplanmäßig letzten Schulstufe einer Schulart oder die Beurteilung in höchstens einem Pflichtgegenstand mit der Note „Nicht genügend“ Voraussetzung für die Zulassung zur Klausurprüfung sein, während der bezeichnete Abschluß an den genannten Schularten derzeit Voraussetzung nur für die mündliche Prüfung ist. Die vorgesehene Vereinheitlichung ist deshalb angezeigt, weil der Gesetzentwurf die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung — stärker als dies gegenwärtig der Fall ist — als Einheit auffaßt. Hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit ist zu bemerken, daß jede Maturaklasse je nach dem Zeitpunkt ihres Reifeprüfungstermines gesondert abgeschlossen werden kann, sodaß sich auch in großen Schulen eine Überlastung der Lehrer und der Administration vermeiden läßt.

Die Berechtigung, die Prüfung (Klausurprüfung und mündliche Prüfung) im Haupttermin abzu-

legen, ist daran geknüpft, daß der Prüfungskandidat in allen Pflichtgegenständen abgeschlossen und in höchstens einem mit der Note „Nicht genügend“ beurteilt wird. Weist das Jahreszeugnis in einem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ auf, so hat der Prüfungskandidat aus dem betreffenden Gegenstand eine Prüfung im Rahmen der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung abzulegen. Ob diese Prüfung eine Klausurprüfung oder eine mündliche Prüfung ist, oder sowohl eine Klausurprüfung als auch eine mündliche Prüfung umfaßt, wird vom jeweiligen Pflichtgegenstand und von der jeweiligen Schulart abhängen.

Die Bestimmung des Abs. 6, wonach die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zur Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung gemacht werden können, dient der Entlastung der letztgenannten Prüfungen.

Zu § 37:

Unter dem im Abs. 1 verwendeten Begriff „Prüfungsgebiet“ werden sowohl einzelne Prüfungsgegenstände (Unterrichtsgegenstände) als auch Zusammenfassungen mehrerer Prüfungsgegenstände (Unterrichtsgegenstände) als auch Teilgebiete einzelner Prüfungsgegenstände (Unterrichtsgegenstände) verstanden.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß die Festsetzung der Aufgabenstellungen für die Klausurprüfung durch die Schulbehörde erster Instanz auf Grund von Vorschlägen der Prüfer, die diese über den Schulleiter der Schulbehörde vorlegen, der derzeitigen Praxis entspricht.

Abs. 4 soll die allgemeine Zugänglichkeit der mündlichen Prüfung begründen. Die ohne Einschränkung vorgesehene Öffentlicherklärung bedeutet mehr als die schon bisher an manchen Schulen zu beobachtende Praxis einer „internen Öffentlichkeit“. Durch die vorliegende Bestimmung wird nicht nur den unmittelbar an der Schule Beteiligten und Interessierten (Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten), sondern darüber hinaus jedem Dritten Gelegenheit geboten, einer mündlichen Prüfung als Zuhörer beizuhören.

Zu § 38:

Im Abs. 1 werden grundsätzliche Feststellungen hinsichtlich der Gestaltung der Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung getroffen. Es werden jene Prinzipien weiterentwickelt, die bereits für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) festgehalten worden sind. Kenntnisse und Einsichten, Kenntnis-anwendung und Nachweis eigenständigen Denkens und Urteilens stellen die Kriterien dar, die während des ganzen Bildungsganges zur Beurteilung des Schülers (des Prüfungskandida-

ten) angewendet werden sollen. Daß dies im besonderen bei den abschließenden Prüfungen der mittleren und höheren Schulen gilt, versteht sich von selbst.

Die vorliegende Bestimmung des § 38 unterscheidet drei Beurteilungen:

Teilbeurteilungen, d. s. die Beurteilungen der einzelnen Prüfungsteile der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung (Abs. 3); die auf der Grundlage der gemäß Abs. 3 festgesetzten Teilbeurteilungen gewonnenen Beurteilungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten (Abs. 4); die auf Grund der gemäß Abs. 4 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten gewonnene Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten (Abs. 5).

Abweichend von bisherigen Regelungen ist den drei Beurteilungsformen die Nichtberücksichtigung von vor der Prüfung (z. B. im letzten Schuljahr) erbrachten Leistungen gemeinsam. Gegen eine Heranziehung früherer Leistungen für die Beurteilungen spricht vor allem § 36 Abs. 4 des Gesetzentwurfes, welcher Bestimmung zufolge der Abschluß der lehrplanmäßig letzten Schulstufe der betreffenden Schulart (mit höchstens einer auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilung eines Pflichtgegenstandes) Voraussetzung für die Zulassung zur Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung sein soll. Eine darüber hinausgehende Funktion soll diesen „Abschlußbeurteilungen“ im gegebenen Zusammenhang nicht zu kommen; insbesondere ist danach zu trachten, die mit dem bezeichneten Abschluß verbundene Zäsur nicht wieder dadurch zu verwischen, daß Leistungen, die der Prüfungskandidat noch als „Schüler“ erbracht hat, nochmals berücksichtigt werden. Im übrigen ist die im § 38 des Entwurfes vorgesehene Regelung auch deshalb vorzuziehen, weil — so die derzeitige Praxis — eine Mitberücksichtigung früherer Leistungen in der Regel zu Lasten des Prüfungskandidaten geht, und zwar insofern, als bei einem negativen Ergebnis der Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung bisher erbrachte positive Leistungen nicht in Anschlag gebracht werden. (Diese Vorgangsweise erscheint mit Rücksicht darauf verständlich, daß eine Vorschrift, wonach bei bisher guten Schulerfolgen eine negative Beurteilung im Rahmen der genannten Prüfungen nicht zulässig sei, diesen Prüfungen den Sinn nehmen würde).

Abs. 6 sieht für die Gesamtbeurteilung Kalküle vor, die bereits derzeit sowohl im allgemeinbildenden als auch im berufsbildenden Schulwesen verwendet werden.

Zu § 39:

Durch diese Entwurfsbestimmung werden besondere Zeugnisse für die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung eingeführt. Das Prüfungszeugnis soll sich ausschließlich auf das Ergebnis

der Prüfung beziehen, d. h. eine Aussage darüber treffen, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht, wobei es in beiden Fällen die Beurteilungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten (§ 38 Abs. 4) und die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten (§ 38 Abs. 5), im zweiten Fall überdies die Entscheidung über Termin und Zulässigkeit einer Wiederholungsprüfung (§ 40) zu enthalten hat. Damit wird z. B. von der derzeit bei den allgemeinbildenden höheren Schulen bestehenden Regelung der Ausstellung eines Reifezeugnisses, das zugleich Abschlußzeugnis und Jahreszeugnis über die letzte Stufe ist, abgegangen. In Anwendung der Entwurfsbestimmung des § 22 Abs. 8 wird unabhängig vom Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungszugnis über das Jahresergebnis ein eigenes Jahreszeugnis auszustellen sein.

Was Abs. 2 lit. d der vorliegenden Bestimmung anlangt, ist zu bemerken, daß es Sache der gemäß Abs. 3 zu erlassenden Verordnung sein wird, zu bestimmen, ob die gewerblichen Berechtigungen auf dem Zeugnisbogen selbst oder auf einem dazugehörigen Beiblatt wiederzugeben sind.

Zu § 40:

Eine nicht bestandene Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung kann zweimal, mit Bewilligung des Bundesministers für Unterricht und Kunst ein drittes und letztes Mal wiederholt werden. Für die Regelung des Abs. 4 haben die Vorschriften des § 30 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, als Vorbild gedient.

Zu § 41:

Gemäß § 41 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule zum Besuch der wissenschaftlichen Hochschulen, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.

In gleicher Weise berechtigt gemäß § 69 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes die Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung, wobei durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesminister für Unterricht die Hochschulberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 101/1968, erlassen.

Die Grundsätze für die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung enthält die vorliegende Entwurfsbestimmung. Dabei sind zwei Möglichkeiten vorgesehen, nämlich die Ablegung der Zusatzprüfung im Rahmen der Reifeprüfung oder die Ablegung der Zusatzprüfung nach abgeschlossener Reifeprüfung zu einem späteren Zeitpunkt.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der oben erwähnten Hochschulberechtigungsverordnung einige Zusatzprüfungen auch durch den erfolgreichen Besuch von Freizeitstätten oder durch die Ablegung von entsprechenden Ergänzungsprüfungen nach den hochschulrechtlichen Vorschriften ersetzt werden können.

Zu § 42:

Die vorliegende Entwurfsbestimmung faßt jene Prüfungen, die bisher unter den Bezeichnungen „Externistenprüfung“, „Privatistenprüfung“ und „Zweckprüfung“ verstanden worden sind, einheitlich unter dem Terminus „Externistenprüfung“ zusammen. Die bisherigen Begriffe waren nicht streng voneinander getrennt, so daß in manchen Fällen gleiches mit verschiedenen Bezeichnungen und verschiedenes mit gleichen Bezeichnungen genannt worden ist.

Die im § 42 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit der Erwerbung der mit einem Zeugnis verbundenen Berechtigungen durch die Ablegung einer Externistenprüfung ohne vorhergegangenen Schulbesuch kann neben dem Besuch der Normalformen der einzelnen Schulararten („Erster Bildungsweg“) und dem Besuch der für Berufstätige bestimmten Formen („Zweiter Bildungsweg“) gewissermaßen als „Dritter Bildungsweg“ bezeichnet werden. Diesem Bildungsweg kommt angesichts der steigenden Anforderungen des modernen Lebens in bildungsmäßiger Hinsicht und der durch den wirtschaftlichen Fortschritt geforderten Mobilität auch hochqualifizierter Fachkräfte künftig sicherlich steigende Bedeutung zu.

Ahnliches kann von der im Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit der Ablegung von Externistenprüfungen über einzelne Unterrichtsgegenstände bzw. der Möglichkeit gesagt werden, Externistenprüfungen über durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst festzulegende Prüfungsgebiete aus dem Lehrstoff eines Unterrichtsgegenstandes oder mehrerer Unterrichtsgegenstände abzulegen. Die in Ausnutzung dieser Möglichkeiten abgelegten Prüfungen werden derzeit als „Zweckprüfungen“ bezeichnet. Sie sind insbesondere im Bereich des berufsbildenden

Schulwesens hinsichtlich der fachlichen Unterrichtsgegenstände von Wichtigkeit, sind in letzter Zeit aber auch im Zusammenhang mit der Abhaltung von Rundfunklehrgängen in den Vordergrund getreten.

Abs. 4 sieht die Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an jeder Schule einer bestimmten Schulart vor. Die Schulbehörde erster Instanz ist ermächtigt, solche Prüfungskommissionen an einzelnen Schulen für größere örtliche Bereiche einzurichten. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst ist schließlich ermächtigt, im Verordnungswege für das ganze Bundesgebiet zuständige Externistenprüfungskommissionen einzurichten, aber auch zu bestimmen, daß Externistenprüfungen im Sinne des Abs. 2 („Zweckprüfungen“) an Stelle vor Prüfungskommissionen vor Einzelprüfern abzulegen sind.

Der letzte Satz des Abs. 6 dient der Vermeidung der Umgehung der Berufsschulpflicht im Hinblick auf § 23 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes in Verbindung mit Abs. 1 der vorliegenden Entwurfsbestimmung.

Die Bestimmungen des Abs. 11 sind insbesondere deshalb erforderlich, weil mit den Zeugnissen berufsbildender Schulen bestimmte gewerbliche Berechtigungen erworben werden, die eine dem Lehrplan entsprechende praktische Erlernung der Fertigkeiten des betreffenden Gewerbes voraussetzen. Anderseits kann aber insbesondere bei den berufsbildenden Schulen eine Externistenprüfung auch dann in Frage kommen, wenn die praktische Ausbildung des Prüfungskandidaten zwar für die Zulassung (vgl. Abs. 7) ausreicht, nicht aber für die gewerblichen Berechtigungen; dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Prüfungskandidat lediglich ein allgemeines und fachliches Wissen und Können durch die Prüfung nachzuweisen beabsichtigt, das dem Bildungsgut einer Höheren technischen Lehranstalt entspricht, ohne an gewerblichen Berechtigungen interessiert zu sein.

Wie bisher wird es auf Grund der Bestimmungen des § 42 möglich sein, daß Schüler, die die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule erfolglos abschließen, eine Externistenprüfung über die 4. Stufe der Hauptschule oder die 8. Stufe der Volksschule ablegen. Das gleiche gilt sinngemäß für Schüler, die den Polytechnischen Lehrgang besucht haben, ohne vorher die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen zu haben, sowie für Schüler, die die Hauptschule erfolglos abschließen.

Abs. 14 soll Personen, die die allgemeine Schulpflicht in einer Sondererziehungsschule beendet haben, die Möglichkeit geben, ein Zeugnis zu erhalten, das eine spätere Diskriminierung im Berufsleben ausschließt.

Abschließend sei festgehalten, daß ein Ersatz der Schulpflicht durch Ablegung von Externisten-

prüfungen etwa an den Berufsschulen selbstverständlich nicht in Frage kommt. Davon unberührt bleibt die Vorschrift des § 23 des Schulpflichtgesetzes über die Befreiung vom Besuch der Berufsschule gegen Ablegung von Prüfungen. Ferner ist die Ablegung einer Externistenprüfung über die Berufsschule nach Abschluß der Lehrzeit und damit nach dem Ende der Berufsschulpflicht möglich.

Zu § 43:

Ursprünglich sah der Entwurf — entsprechend der derzeitigen Regelung — die Einhebung von Prüfungstaxen für die Zulassung zu Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfungen sowie Externistenprüfungen vor. Im Rahmen der Beratungen der Schulreformkommission über den Gesetzentwurf stieß die Beibehaltung der Prüfungstaxen für die Reife-, Befähigungs- und Abschlußprüfung unter Hinweis auf die im Schulorganisationsgesetz verankerte Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen und die aus der jüngsten Vergangenheit stammende Regelung des Hochschul-Taxengesetzes 1972, BGBl. Nr. 76, überwiegend auf Ablehnung. In Berücksichtigung dieser Einwände und im Hinblick darauf, daß die angeführten kommissionellen Prüfungen in engem Zusammenhang mit dem Bildungsgang der betreffenden Schulart stehen, beschränkt sich § 43 Abs. 1 in der vorliegenden Fassung darauf, die Einhebung von Prüfungstaxen für die Zulassung zu den — außerhalb der „normalen“ Schullaufbahn liegenden — Externistenprüfungen vorzusehen.

Zu § 44:

Die hier vorgesehenen Pflichten der Schüler beschränken sich einerseits auf Bestimmungen, die der Harmonisierung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft dienen und anderseits im Hinblick auf die Sicherung der Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

Die Regelungen dieses Paragraphen werden wie weitere Bestimmungen des 9. Abschnittes durch Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten ausgestaltet werden müssen.

In einem Schulunterrichtsgesetz können nur jene Pflichten der Schüler einer Regelung unterzogen werden, die sich aus dem Schulbesuch ergeben. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 17 über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers, und werden in der Schulpraxis mit den Bestimmungen über die Schülernmitverwaltung (§ 58 des vorliegenden Entwurfes) in Verbindung zu bringen sein. Bezuglich der Hausordnung steht den Schülern die Mitentscheidung zu (§ 58 Abs. 2).

Zu § 45:

Abs. 1 faßt alle jene Tatbestände zusammen, die ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen können.

§ 45 ist für jene Schüler, die unter das Schulpflichtgesetz fallen, nicht anwendbar. Dies geht aus dem Abs. 6 hervor.

Zu § 46:

Diese Entwurfsbestimmung enthält Regelungen, wie sie im wesentlichen bereits gegenwärtig in verschiedenen Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst enthalten sind.

Abs. 1 enthält verschärzte Bestimmungen über Sammlungen unter den Schülern. Erfahrungsgemäß wird von verschiedenen Seiten an die Schulen herangetreten, Sammlungen unter den Schülern durchzuführen. Diese Sammlungen stellen — so wertvoll ihr Zweck manchmal auch sein mag — in der Häufung der Fälle eine spürbare Belastung der Eltern, die sich nicht zuletzt aus erzieherischen Gründen schwer davon ausschließen können, aber auch der Lehrer dar. Es ist daher notwendig, die Zahl solcher Sammlungen gesetzlich zu beschränken. Darauf hinaus wird es Sache der Schulbehörde sein, im möglichst einschränkendem Sinne vorzugehen. Den in erster Linie von den Sammlungen Betroffenen, nämlich den Eltern, soll im Rahmen der Bestimmungen über den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65 Abs. 2) bzw. der Elternvereine (§ 64 Abs. 4) die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Angelegenheiten ihre Stellungnahme abzugeben.

Ein besonderes Problem stellt auch die Teilnahme der Schüler an Veranstaltungen dar, die von schulfremden Stellen durchgeführt werden, für die aber die Unterstützung der Schule begeht wird (Abs. 2). Auch hier handelt es sich offenbar um Veranstaltungen, deren Zweck wertvoll ist, wie z. B. Straßensammlungen für das Rote Kreuz. Dennoch ist es nicht Sache der Schule, in allen Fällen zum Ausgangspunkt der Organisation solcher Veranstaltungen zu werden. Bei den Eltern wird durch die Organisation solcher Veranstaltungen in der Schule selbst manchmal der Eindruck erweckt, als wäre auch für eine entsprechende Aufsicht zur Vermeidung von Gefährdung der Schüler in diesen Fällen von der Schule her vorgesorgt. Die Organe der Schule sind aber in dieser Hinsicht überfordert. Aus diesem Grunde wird die Zustimmung der Organisation derartiger Veranstaltungen der Schulbehörde erster Instanz vorbehalten.

Durch den letzten Satz des Abs. 2 wird die Organisation von Schülergottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen, wie sie im § 2 a Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehen sind, von einer solchen Bewilligungs-

pflicht ausgenommen, weil ein enger Zusammenhang mit dem Religionsunterricht besteht und die Fragen der Gefährdung der Schüler nicht gegeben sind.

Abs. 3 soll gewährleisten, daß die Schule nicht als Sammelpunkt potentieller Käufer in die Geschäftsreklame einbezogen wird. Durch den Abs. 3 werden jedoch Herkunfts-, Eigentums- und Widmungsvermerke auf Gegenständen, die von schulfremder Seite der Schule oder den Schülern zur Verfügung gestellt werden, dann nicht unterbunden, wenn sie keine Zusätze werbungsmäßiger Art enthalten.

Zu § 47:

Gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes hat die österreichische Schule die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen, sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsgang entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Diese erzieherische Aufgabe ist im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 14 B-VG (in der vor der Schulgesetzgebung 1962 bestandenen Fassung) und gemäß § 2 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, das Wesensmerkmal der Schule überhaupt.

In erster Linie kommt die Aufgabe der Erziehung der Jugend den Eltern zu. Wie schon aus der eingangs erwähnten Formulierung des § 2 des Schulorganisationsgesetzes zu ersehen ist, hat die Schule an der Erziehung der Schüler nur „mitzuwirken“. Außer den Eltern und neben der Schule gibt es auch weitere Kräfte, denen ein Erziehungsrecht und eine Erziehungspflicht gegenüber der Jugend zukommt. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind hier insbesondere die Jugendwohlfahrtsbehörden und die zuständigen Gerichte (Vormundschaftsgericht, Jugendgericht) zu nennen. Vgl. diesbezüglich die Bestimmungen des § 48.

Eine fruchtbringende Erziehung der Jugend kann nur durch das Zusammenwirken aller dieser Erzieher erfolgen. Weder die Eltern noch besonders die Schule dürfen in Erziehungsangelegenheiten so handeln, als wären sie von den anderen erzieherischen Faktoren unabhängig.

Im Sinne dieser Grundsätze räumt der Entwurf der Schule nur insoweit eine Prärogative vor den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten ein, als es sich um die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Erreichung des Erziehungszieles in der Schule selbst handelt. Durch Abs. 4 wird darauf Bedacht genommen, daß das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule auch für den schulischen Bereich von Belang sein kann, doch kommt hier die Prärogative den Eltern bzw. den Jugendwohlfahrtsbehörden und den zuständigen Gerichten, nicht aber der Schule zu.

Vor allem darf eine doppelte Bestrafung für das gleiche Verhalten durch die Eltern oder hiezu berufene Behörden einerseits und die Schule anderseits nicht erfolgen.

Der Entwurf geht davon aus, daß es sich hier um eine wichtige Aufgabe der Zusammenarbeit von Schule und Eltern im Rahmen der Schulgemeinschaft handelt. Auf die Bestimmungen der §§ 19 und 63 sei hingewiesen. Es ist zu erwarten, daß von der Schule keine wichtigen erzieherischen Maßnahmen ohne Information des Elternhauses gesetzt werden; anderseits wird seitens der Eltern ebenfalls durch entsprechende Aussprache mit dem Lehrer ein Beitrag in dieser Richtung erwartet.

Der Entwurf lehnt die Übertragung der Klischeevorstellung vom Disziplinarrecht des Staatsbeamten auf das Verhältnis Schule—Schüler (wie er in manchen Bestimmungen der geltenden Schulordnung 1937 zum Ausdruck kommt) ab. Einerseits kann bei dem in der modernen Bildungsgesellschaft bestehenden schulischen Berechtigungswesen keinesfalls davon gesprochen werden, daß sich der Schüler beim Eintritt in eine Schule „freiwillig“ in ein besonderes nahe Verhältnis zum Staat begibt und damit auch „freiwillig“ über die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten hinausgehende Verpflichtungen übernimmt; anderseits fehlt für ein schulisches Disziplinarrecht die Begründung in einer besonderen Vertrauensstellung, aus der sich zusätzliche Pflichten ergeben, anders als beim Staatsbeamten.

Analog der Einbettung der Leistungsbeurteilung in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule (vgl. § 18 Abs. 1) muß auch das, was gemeinhin als „Durchsetzung der Schuldisziplin“ verstanden wird, in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit integriert werden. Belohnung und Bestrafung in der Schule können nur durch den Erziehungszweck begründet und gerechtfertigt werden. Sie stellen keinesfalls die ausschließlichen Erziehungsmittel im Rahmen der Schule dar.

Die in Frage kommenden Erziehungsmittel werden im Art. 1 als „persönlichkeits- und gemeinschaftsbildend“ charakterisiert. Ihr Zweck ist die Verwirklichung der Schulgemeinschaft, ihre sinnvolle Anwendung setzt die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern im Sinne eines Partnerschaftsdenkens und einer geteilten Verantwortung voraus. Hier werden sich auch Anknüpfungspunkte für die Mitarbeit der Schüler im Wege der Schülervertretung ergeben.

Ein Katalog der Erziehungsmittel kann gesetzlich nicht normiert werden, weil es sich dabei um ein Gebiet handelt, das den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Pädagogik und Psychologie jederzeit entsprechen soll und in dem sich die Erzieherqualitäten eines Lehrers kundtun.

Für die Auswahl der jeweils in Frage kommenden Erziehungsmittel muß die konkrete Erzie-

hungssituation des einzelnen Schülers und der Klasse, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Alters und des Milieus des Schülers, entscheidend sein.

Zu § 48:

Auf die Bemerkungen zu § 47, insbesondere die Ausführungen im 2. und 4. Absatz wird verwiesen.

Zu § 49:

Der Ausschluß eines Schülers stellt gegenwärtig nach den einschlägigen Schulordnungsbestimmungen die strengste Form der Bestrafung eines ordnungswidrigen Verhaltens dar. Dem Entwurf liegt demgegenüber die Auffassung zugrunde, daß die Schule nur insoweit ein Recht und eine Pflicht zur Bestrafung eines Schülers hat, als es sich um die Anwendung von Erziehungsmitteln handelt. Wesensmerkmal der Erziehungsmittel ist aber, daß dadurch eine Besserung des Schülers im Sinne der Hinführung zu einem ordnungsgemäßen Verhalten erreicht werden kann. Die Bestrafung eines Schülers in der Schule darf keine Elemente einer Vergeltung enthalten, wie dies bei der Bestrafung eines Übeltäters durch die Strafgerichte der Fall ist.

Der Ausschluß eines Schülers stellt demgegenüber das Ende der Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Schüler seitens der Schule dar. Er schließt die Feststellung ein, daß die Erziehungsmittel der Schule nicht ausreichen, den Schüler zu ordnungsmäßigem Verhalten zu führen. Schon in diesem Sinne, aber auch im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses wegen des bildungsmäßigen Berechtigungswesens für den Schüler und seine Eltern darf der Ausschluß nur die ultima ratio darstellen. Der Entwurf sieht ihn ausschließlich als Sicherungsmittel in jenen krassen Einzelfällen vor, in denen eine schwere Störung der Ordnung in der Schule oder eine dauernde Gefährdung der körperlichen oder sittlichen Sicherheit oder des Eigentums der anderen Schüler auf andere Weise nicht vermieden werden kann.

In Übereinstimmung mit dieser Beschränkung des Anwendungsbereiches des Ausschlusses behält der Entwurf die Entscheidung darüber der Schulbehörde erster Instanz auf Antrag der Schulkonferenz vor. Die Schulbehörde wird in einem nach den Bestimmungen des AVG 1950 durchzuführenden Ermittlungsverfahren zu prüfen haben, ob die dargestellten Voraussetzungen für einen Ausschluß gegeben sind, wobei Abs. 5 die Regel aufstellt, jeweils nur jene Form anzuwenden, die zur Erfüllung des Sicherungszweckes noch ausreicht. Im Verfahren vor der Schulbehörde kommt gemäß § 8 AVG 1950 dem Schüler (vertreten durch seine Eltern) Parteistellung zu.

Die Verantwortung der Schule für den jungen Menschen und seine Erziehung endet nicht mit

dem Antrag auf Ausschluß und der gemäß Abs. 3 bei Gefahr für die anderen Schüler auszusprechenden Suspendierung. Als Mindestfordernis einer weitergeführten schulischen Betreuung ist die Information über den während der Suspendierung durchgenommenen Lehrstoff anzusehen. Es ist denkbar, daß in diesem Zusammenhang die Übernahme von Aktivitäten durch die Schülervertretung pädagogisch sinnvoll erscheinen kann. Der Schüler soll nach Abschluß des Verfahrens ohne unbillige Härten in den weiteren Bildungsweg eingegliedert werden können.

Abs. 8 sieht die Möglichkeit vor, den Ausschluß einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein ausgeschlossener Schüler später eine Schule für Berufstätige der gleichen Schulart besuchen will und seine gewonnene Reife erwarten läßt, daß der Schulbesuch anstandslos erfolgen wird. Das gleiche kann etwa bei der angestrebten Aufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine mit einem Internat verbundene Schule der Fall sein, die sich um schwierige Erziehungsfälle bemüht.

Gemäß Abs. 9 tritt im Bereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens an die Stelle des Ausschlusses die Einleitung eines Verfahrens über die Aufnahme des Schülers in eine Sondererziehungsschule (§ 8 des Schulpflichtgesetzes) oder der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsrechtes.

Der Ausschluß eines Berufsschulpflichtigen ist auf Grund der vorliegenden Entwurfsbestimmung möglich. Während der Dauer des Ausschlusses ist er von der Schulpflicht suspendiert. Welche Auswirkungen sich in bezug auf das Lehrverhältnis des Schülers ergeben, regeln die einschlägigen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Möglichkeit der Ablegung einer Externistenprüfung (§ 42) über den Bildungsgang der Berufsschule in jenen Fällen von Bedeutung sein kann, in denen ein Schüler von dem Besuch der Berufsschule ausgeschlossen wurde.

Zu § 50:

Gemäß § 4 Abs. 8 des Entwurfs finden seine Bestimmungen auf außerordentliche Schüler (ausgenommen schulpflichtige außerordentliche Schüler) nur insoweit Anwendung, als dies darin ausdrücklich bestimmt ist. Diesem Zweck dient die vorliegende Entwurfsbestimmung.

Zum 10. Abschnitt:

Dieser Abschnitt behandelt die sich aus den einzelnen Funktionen der Organe der Schule ergebenden Aufgaben und steht daher in engem Zusammenhang mit dem Dienstrecht. Der Ent-

345 der Beilagen

55

wurf geht davon aus, daß es sich dabei aber nicht um dienstrechtliche Bestimmungen handelt, sondern um Dienststellenorganisationsrecht. Die im Entwurf im einzelnen dargestellten Aufgaben kommen den Organen der Schule in jedem Falle zu, gleichgültig, ob sie in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht bzw. ob es sich um ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder um ein privates Dienstverhältnis handelt. Dies ist besonders im Hinblick auf das Privatschulwesen von Bedeutung, für das das vorliegende Bundesgesetz ebenfalls gelten soll. Insoweit schließen die vorliegenden Bestimmungen an § 4 Abs. 5 des Privatschulgesetzes an, wonach der Schulerhalter „sich der Einflußnahme auf die nach den schulrechtlichen Vorschriften dem Leiter der Schule und den Lehrern zukommenden Aufgaben zu enthalten“ hat.

Zu § 51:

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen zum 10. Abschnitt ausgeführt worden ist, beziehen sich die vorliegenden Entwurfsbestimmungen nur auf die aus der Funktion des Lehrers sich ergebenden Aufgaben, unabhängig von seiner dienstrechtlichen Stellung.

Die Entwurfsbestimmung definiert die Aufgaben des Lehrers in erster Linie vom Standpunkt seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit aus. Er ist der verantwortliche Träger der Unterrichtsarbeit und hat damit die Schlüsselfunktion bei der Bildung der Schulgemeinschaft und der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule. Die Bestimmungen des § 51 des Entwurfes stehen daher in engem Zusammenhang mit jenen des § 17 Abs. 1. Ihr Inhalt wird aber darüber hinaus nur unter Einbeziehung einer großen Zahl anderer Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die die Tätigkeit des Lehrers regeln, richtig zu verstehen sein.

Der im Abs. 1 verwendete Begriff „sorgfältige Vorbereitung“ hat als gemeinsame Grundlage die über die Tätigkeit in der Schule selbst hinausreichende Verpflichtung des Lehrers an seinen Beruf. Die Vorbereitung umfaßt fachliche, didaktische, methodische, in der modernen Schule aber auch psychologische, gesellschaftskundliche, berufskundliche und andere Aspekte. Eine solche Vorbereitung auf den Unterricht muß auf die Entwicklung im betreffenden Fachgebiet Bedacht nehmen.

Von hier aus ergibt sich ein spezieller Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Vorschriften über die Lehrverpflichtung. Ihre Regelungen werden gerade dadurch gerechtfertigt und begründet, daß die Erfüllung der Lehrverpflichtung nur ein Teil der Arbeit des Lehrers ist; Vorbereitung, einschließlich der beruflichen Fortbildung und Auswertung der Unterrichtsarbeit sind gleichwertige Bestandteile seiner Berufsaufgabe.

Alle dem Lehrer nach dieser Entwurfsbestimmung zukommenden Pflichten obliegen ihm auch dann, wenn er eine der in den folgenden Bestimmungen behandelten Funktionen ausübt.

Abs. 3 stimmt mit § 28 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, überein. Die darin genannte Diensteinteilung kann bei Schulen, in denen eine Beaufsichtigung in dem im Abs. 3 angeführten Ausmaß nicht notwendig ist, Einschränkungen derselben enthalten.

Für den Bereich der Landeslehrer treten die Bestimmungen dieses Paragraphen an die Stelle des § 28 LDG.

Zu § 52:

Der Schulleiter wird darauf zu achten haben, daß mit diesen Aufgaben organisatorisch und fachlich gut geeignete Lehrer betraut werden. Ihnen wird auch die Verantwortung und die Initiative obliegen, Vorschläge für den Aufbau und die Ausstattung der ihnen übertragenen Einrichtungen zu machen, um eine optimale Unterrichtsarbeit vom Materiellen her zu gewährleisten.

Zu § 53:

Die Tätigkeit der Werkstättenleiter und Bauhofleiter geht über die Tätigkeit der Kustoden insoweit hinaus, als sie nicht nur das sachliche Substrat des praktischen Unterrichtes, nämlich die Werkstätten zu verwalten, die Verbrauchsmaterialien rechtzeitig anzufordern und zu verrechnen haben, sondern auch unter Anwendung der in der Werkstättenordnung aufgestellten Grundsätze für die Sicherheit und für eine ertragreiche Gestaltung der praktischen Ausbildung wesentliche Verantwortung tragen.

Zu § 54:

Der Unterricht läuft in jenen Schularten, in denen nach dem Fachlehrersystem unterrichtet wird, Gefahr, nach Fächern zu zersplittern und die Ganzheit des Bildungszieles aus den Augen zu verlieren. Deshalb ist in diesen Schularten eine Koordinierung zwischen den einzelnen Fachlehrern notwendig. Diesem Zweck dient die Betrauung besonders qualifizierter Lehrer mit der Funktion des Klassenvorstandes.

Zu § 55:

Welche Aufgaben dem Abteilungsvorstand und dem Fachvorstand an den einzelnen in Betracht kommenden Schulen zukommen, wird sich nach der Größe der Schule und ihrer fachlichen Gliederung zu richten haben. Allgemeine Richtlinien bleiben Dienstanweisungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst vorbehalten.

Zu § 56:

Ohne die Wichtigkeit der Verwaltungsarbeit des Schulleiters in seiner Funktion als Leiter der Dienststelle für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu erkennen, stellt der Entwurf die pädagogische Führungsaufgabe des Schulleiters im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium in den Vordergrund.

Die Regelungen des § 56 insbesondere hinsichtlich des Stellvertreters des Schulleiters (Abs. 5) gelten sinngemäß auch für den Leiter einer Expositur, weil er funktionell Vertreter des Schulleiters in diesen Angelegenheiten ist.

Soweit § 29 Abs. 1, 2 und 4 LDG für die Landeslehrer die selben Regelungen wie in der vorliegenden Entwurfsbestimmung enthält, werden diese bei Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes durch die vorliegenden Entwurfsbestimmungen aufgehoben werden.

Zu § 57:

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt der Lehrerkonferenz, sei es in Form der Klassenkonferenz, der Abteilungskonferenz oder der Schulkonferenz, an mehreren Stellen Antrags-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte. Aus diesem Grunde ist eine eingehende Regelung der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung im vorliegenden Entwurf notwendig.

Neben den in einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes den Lehrerkonferenzen übertragenen Aufgaben, zu denen noch weitere im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen kommen, war schon bisher eine der vorzüglichen Aufgaben der Lehrerkonferenzen, der Beratung gemeinsamer unterrichtlicher und erzieherischer Probleme im Rahmen von „Pädagogischen Konferenzen“ zu dienen.

Zum 11. Abschnitt:

Eine Regelung der Ordnung von Unterricht und Erziehung (vgl. den Titel des Schulunterrichtsgesetz-Entwurfes) kann und soll heute einer Auseinandersetzung mit dem Problem der „Demokratisierung der Schule“ nicht ausweichen. Dabei wird unter „Demokratisierung“ verstanden, daß auch den Schülern das Recht zuerkannt wird, ihren Standpunkt im Schulleben zu vertreten und gestaltend an den sie berührenden Fragen mitzuwirken. Eine Erziehung zur Demokratie ohne eine solche Anerkennung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten und ohne die dadurch bedingte Bereitschaft zum Gespräch und zur gegenseitigen Anerkennung verschiedener Standpunkte von Lehrern und Schülern bleibt in ihren Ergebnissen zweifelhaft. Dabei richtet sich die Forderung nach der Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen nicht nur an die Adresse der Lehrer, sondern vielmehr an die

Adresse des Gesetzgebers. In der auf Grund der geltenden Schulordnung gegebenen Rechtslage stoßen die besten Absichten aufgeschlossener Lehrer an zu enge Grenzen der Verwirklichungsmöglichkeit. In diesem Sinne wurde in Stellungnahmen zum zweiten Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes eine konkrete gesetzliche Umschreibung der Aufgaben der Schülervertretung gefordert.

Die Bestimmungen der §§ 58 und 60 versuchen nun, diesen Wünschen in einer möglichst flexiblen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Schulen Rechnung tragenden Weise zu entsprechen. Sie stellen den erstmaligen Versuch dar, ein für das Selbstverständnis der Schule als demokratische Institution bedeutsames Problem durch Rechtsnormen zu erfassen. Im derzeitigen Stadium — in dem praktische Erfahrungen weitgehend fehlen — kann die Schaffung eines von keiner Seite aus angreifbaren Modells der Schülermitverwaltung nicht erwartet werden. Der Entwurf versucht, ein „Modell der Mitte“ zu schaffen. Die Ausgestaltung wird von Schule zu Schule verschieden möglich sein und die Entwicklung in den nächsten Jahren wird zeigen, ob die hier vorgesehene Regelung optimal ist. Ist dies nicht der Fall, werden daraus die entsprechenden legislativen Konsequenzen zu ziehen sein.

Zu § 58:

Durch den Begriff Schülermitverwaltung soll zum Ausdruck kommen, daß den Schülern Gelegenheit geboten werden soll, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten insbesondere in den sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten am Schulleben mitzuwirken. Bei den öffentlichen Schulen sind sowohl die Unterrichtsarbeit als auch die sonstigen damit verbundenen Tätigkeiten als Verwaltungstätigkeit zu betrachten. Im Rahmen dieser Verwaltung sollen den Schülern Mitwirkungsrechte, die zum Teil sogar Mitbestimmungsrechte zum Inhalten haben, gegeben werden. Dies charakterisiert der Begriff „Schülermitverwaltung“.

Im Abs. 1 wird festgehalten, daß sich die Schüler im Rahmen der Schülermitverwaltung von den Aufgaben der österreichischen Schule leiten zu lassen haben und sich daher diese Tätigkeit nur als konstruktive Mitarbeit darstellen kann.

Ferner werden im Abs. 1 grundsätzlich die Möglichkeiten der Schüler im Rahmen der Schülermitverwaltung aufgezeigt, nämlich die Vertretung ihrer Interessen einerseits und die Mitgestaltung des Schullebens anderseits. Abs. 2 führt diese Bereiche näher aus. Die Anführung einzelner Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ist demonstrativ; hinsichtlich der Statuierung weiterer Rechte und der Abgrenzung aller Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wird auf § 60 Abs. 2 lit. a des Entwurfes verwiesen.

Diese Bestimmung sieht als wesentlichste Aufgabe des Zusammenarbeitsausschusses vor, den durch § 58 Abs. 2 abgesteckten Rahmen konkret auszufüllen.

Mit dem Ausdruck „Interessenvertretung“ im Abs. 2 gegenüber den Lehrern usw. soll nicht eine Frontstellung Lehrer—Schüler konstruiert werden, sondern nur die der Realität entsprechende Verschiedenheit der Standpunkte — die auch in der Schule durchaus legitim ist — zur Kenntnis genommen werden.

Im Abs. 2 ist unter anderem vorgesehen, daß die Schüler an Lehrerkonferenzen teilnehmen können, wobei jedoch von vornherein die Teilnahme nicht in allen Punkten dieser Konferenzen vorgesehen ist. Hierbei werden einzelne Punkte, an denen den Schülern kein Teilnahmerecht zu steht, konkret angeführt. Dies ist erforderlich, da im Rahmen von Lehrerkonferenzen wiederholt Angelegenheiten besprochen werden, die unter das Amtsgeheimnis fallen und die Schüler nicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, das im vorliegenden Falle insbesondere im Interesse der Mitschüler und ihrer Eltern liegt, verlangt und durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus ist die Leistungsbeurteilung einem Sachverständigen gutachten gleichzuhalten, das ein entsprechendes Wissen und Können verlangt; dies kann bei den Schülern nicht vorausgesetzt werden.

Bezüglich der Mitwirkung bei der Gestaltung des Unterrichtes ist auf den Rahmen des Lehrplanes zu achten. Bei den Unterrichtsmitteln ist nur insofern eine Beteiligung möglich, als von vornherein eine Auswahl gegeben ist. Aus der Gegenüberstellung der Begriffe Mitwirkung und Mitbestimmung geht hervor, daß den Schülern in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit ihre Wünsche vorzubringen, zu geben ist, wobei jedoch die endgültige Entscheidung dem Lehrer zukommt.

Im Rahmen der Mitbestimmung haben die Schüler im Gegensatz zu den anderen ihnen zukommenden Rechten das Recht, unmittelbar an der Entscheidungsfällung mitzuwirken.

Die im Abs. 3 genannten Vorhaben sind hier insofern taxativ umschrieben, als sie hinsichtlich ihres Zweckes fixiert sind. Auf die dem Zusammenarbeitsausschuß auch in diesem Zusammenhang zustehenden Aufgaben (§ 60 Abs. 2 lit. b) wird verwiesen.

Zu § 59:

Die vorgesehene Form der Schülermitverwaltung setzt eine gewisse geistige Reife voraus, weshalb § 59 Abs. 1 sie erst ab der 9. Schulstufe vorsieht. Für die vorhergehenden Schulstufen sind jedoch Vorformen der Schülervertretung — soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen — einzurichten (Abs. 2).

Abs. 1 legt fest, daß sowohl zur Interessenvertretung als auch zur Mitgestaltung des Schulebens Schülervertreter zu berufen sind. Den Schülervertretern kommt im Rahmen der Schülermitverwaltung besondere Bedeutung zu. Sie sind es, die als „Gegenüber“ der Lehrer, des Schulleiters und der Schulbehörden für einen Teil der Schüler (Klassensprecher, Abteilungssprecher) oder für alle Schüler (Schulsprecher) auftreten. In dieser „Gegenüberstellung“ liegt, wie bereits erwähnt, nicht eine Förderung des Antagonismus zwischen Lehrern und Schülern; in ihr liegt vielmehr die Kenntnisnahme der grundsätzlich verschiedenen Stellung, die Lehrer und Schüler in der Einrichtung „Schule“ einnehmen. Gerade weil die Schülervertreter „für die Klasse“, „für die Abteilung“, „für die Schule“ sprechen, müssen sie von den Schülern der genannten Einheiten dazu legitimiert sein. Das geschieht am besten durch ein Wahlverfahren. Der zweite Satz des Abs. 1 führt in bewußter Anlehnung an Art. 26 B-VG die für die Wahl zum Nationalrat gelgenden Grundsätze ein. Damit soll die Bedeutung, die diesem demokratischen Vorgang beizumessen ist, unmissverständlich hervorgehoben werden.

Aus der Verwendung des Wortes „Beteiligung“ im Abs. 2 ergibt sich, daß es der Schulleiter in der Hand hat, diese Vorformen der Schülermitverwaltung nach freier Entscheidung zu gestalten. Das Wort „einzurichten“ soll zum Ausdruck bringen, daß die Mitbeteiligung der Schüler hier noch von der Initiative des Schulleiters ausgeht. Dies ist für diese Altersstufen angebracht, in denen die Erziehung erst zu der für die Schülermitverwaltung notwendigen Reife führen soll.

Entsprechend der Grenze für das aktive Wahlrecht (Abs. 1 zweiter Satz) wird im Abs. 4 auch das passive Wahlrecht erst ab der neunten Schulstufe an zugestanden. Der zweite Satz des Abs. 4 macht den Ausschluß von der Wählbarkeit ausdrücklich von einer diesbezüglichen Entscheidung des Zusammenarbeitsausschusses abhängig (siehe § 60 Abs. 2 lit. c). Eine derartige Entscheidung darf nur bei Nichteignung zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ausgesprochen werden; ist die Nichteignung gegeben, ist die Aberkennung der Wählbarkeit allerdings zwingend.

Die Abs. 5 und 6 enthalten Bestimmungen über den Zeitpunkt der Wahl, den organisatorischen Rahmen der Wahl, die Funktionsperiode der gewählten Schülervertreter und das Stimmenfordernis. Die Vorschrift, daß die Wahl unter der Leitung des Klassenvorstandes usw. vor sich zu gehen hat (Abs. 5), bringt keine Einschränkung der Freiheit der Wahl mit sich. Die Tätigkeit des betreffenden Lehrers erschöpft sich in einer Aufsichtsfunktion; er hat dafür zu sorgen, daß die Wahl ordnungsgemäß und den Rechtsvorschriften gemäß abläuft. Seine Aufgaben ent-

sprechen der einer Wahlbehörde. Die Betrauung eines Lehrers mit dieser Aufgabe erscheint zweckmäßiger als komplizierte Regelungen über die Bildung von Wahlausschüssen, die sonst für die Leitung und Durchführung des Wahlvorganges erforderlich wären.

Abs. 5 sieht ferner vor, daß die Funktionsperiode der Schülervorsteher bis zur jeweils nächsten Wahl dauert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß ein Klassensprecher nach Ablauf des Schuljahres bis zur nächsten Wahl mit dem Klassenverband aufsteigt und bis zum Ablauf der Funktionsperiode im Rahmen dieser Klasse seine Tätigkeit auszuüben hat. Sofern er die Klasse jedoch wiederholen muß oder zum Schuljahrsende aus der Schule ausscheidet, verliert er seine Funktion auf Grund des Abs. 7. In diesem Fall hat sein Stellvertreter seine Aufgaben auszuführen.

Nach Abs. 7 sind Bestätigungs-, aber auch Abberufungsvorbehalte für Schülervorsteher ausgeschlossen. Ein Recht der Bestätigung oder der Abberufung eines Schülervorsteher aus der durch Wahl legitimierten Funktion durch den Schulleiter würde ihn vom Vertrauen des Schulleiters abhängig machen. Die Aufgabe der Interessenvertretung der Schüler erfordert demgegenüber nicht das Vertrauen des Schulleiters, sondern jenes der Schüler. Damit soll aber keineswegs bestritten werden, daß das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses auch den Lehrern und dem Schulleiter gegenüber wünschenswert ist; für die rechtlichen Konsequenzen ist jedoch allein das Vertrauen der Schüler zu ihren Sprechern essentiell. Der Entwurf geht daher davon aus, daß die Abberufung eines Schülervorsteher nur durch Abwahl seitens der Schüler erfolgen kann. (Bezüglich der Anerkennung der Wahlbarkeit wird auf Abs. 4 verwiesen.)

Abs. 9 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Unterricht und Kunst, die näheren Vorschriften über die Durchführung der Wahl zu erlassen. Dem Charakter einer Durchführungsverordnung entsprechend, kann es sich hierbei nur mehr um Bestimmungen zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens handeln.

Zu § 60:

Ab der 9. Schulstufe ist ein aus Lehrern und Schülern paritätisch zusammengesetzter Ausschuß, der Zusammenarbeitsausschuß, einzurichten.

Die primäre Aufgabe des Zusammenarbeitsausschusses ist die Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler und des Wirkungsbereiches der Schülervorsteher. Diese Regelung ist erforderlich, da wegen der Verschiedenartigkeit der einzelnen Schulen, für die Schülervorsteher zwingend vorgeschrieben sind, und die derzeit unterschiedliche Gestaltung der Schulgemeinde einheitliche Regelungen, die bis ins letzte Detail gehen, nicht vor-

genommen werden können. Es müßte hier ein Mittelmaß gefunden werden, das für manche Schulen einen Rückschritt darstellen würde, andere Schulen jedoch unter Umständen überfordern würde.

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Zusammenarbeitsausschusses wird es von der pragmatischen und besonnenen Arbeitsweise der in den Ausschuß gewählten Lehrer- und Schülervorsteher abhängen, den durch § 58 Abs. 2 vorgegebenen weitgespannten Rahmen optimal zu nutzen. Als Richtschnur und zugleich Grenze dient dem Ausschuß hierbei das Erfordernis der die Schüler „zunächst berührenden schulischen Angelegenheiten“. Diese Grenze wird immer zu beachten sein, wenn zu entscheiden gilt, ob überhaupt und bejahendenfalls wie weit den gewählten Schülervorsteher ein Mitwirkungs- oder ein Mitbestimmungsrecht zugestanden werden kann.

Die Vertreter der Schüler im Zusammenarbeitsausschuß sind von der Versammlung der Schülervorsteher zu wählen. Dadurch ist der enge Kontakt zu den sonstigen Schülervorsteher (§ 60 Abs. 3) dokumentiert. Im Wege der Versammlung der Schülervorsteher besteht auch die Möglichkeit, von den Ergebnissen im Zusammenarbeitsausschuß rasch sämtliche Schüler zu informieren.

Die Abs. 7 und 8 sind im besonderem Maße geeignet, den Charakter des Zusammenarbeitsausschusses als Gremium, bei dem die zweiseitige Kooperation im Vordergrund steht, hervorzuheben. Abs. 6 ermöglicht es, für jede Sitzung des Ausschusses einen anderen Vorsitzenden zu wählen und somit schon rein äußerlich — eventuell durch einen turnusmäßigen Wechsel im Vorsitz — das Fehlen eines Übergewichtes nach der Lehrer- oder nach der Schülerseite hin zu demonstrieren. Abs. 6 legt Anwesenheits- und Abstimmungsquorum fest. Dem Vorsitzenden kommt im Zuge der Abstimmung und damit bei der Durchsetzung eines Antrages keine Vorrangstellung zu. Bei Stimmengleichheit gibt weder seine Stimme den Ausschlag noch entscheidet er — der Antrag gilt vielmehr als abgelehnt. (Dies verhindert jedoch nicht eine neuerliche Einbringung des Antrages.) Hier wird es augenscheinlich, daß auf Dauer eine gedeihliche Zusammenarbeit nur möglich ist, wenn beide Seiten sachlichen Argumenten des Verhandlungspartners zugänglich und dementsprechend auch bereit sind, mit ihrem Gegenüber zu stimmen.

Wie sich aus Abs. 8 ergibt, muß der Schulleiter, dessen Aufgabe es ist, den Ausschuß einzuberufen, diesem nicht angehören. Jedenfalls hat er aber ebenso wie der Schulsprecher, für den hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Ausschuß dasselbe gilt, das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme. Dadurch soll erreicht werden, daß sich der Schulleiter von der unmittelbaren Befassung mit den Auseinandersetzungen und Beschlüffassungsvor-

345 der Beilagen

59

gängen im Zusammenarbeitsausschuß freihalten kann und so als gemeinsamer Repräsentant aller am Schulleben beteiligten Kräfte eine objektivere Stellung behält. In diesem Zusammenhang erhält auch Abs. 9 besondere Bedeutung, wonach er verpflichtet ist, einen Beschuß des Zusammenarbeitsausschusses auszusetzen, wenn er ihn für rechtswidrig (u. zw. in Folge der Verletzung irgend einer Rechtsvorschrift) hält. Wenn er an den Beschlüssen weder positiv noch negativ mitgewirkt hat, gerät er in einem solchen Fall nicht in den Verdacht, auf diesem Wege seiner Meinung zum Durchbruch verhelfen zu wollen.

Abs. 10 eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, im Falle der Abweisung seines Antrages die Schulbehörde erster Instanz als Aufsichtsbehörde mittels Aufsichtsbeschwerde anzu rufen. Es handelt sich hiebei nicht um ein förmliches Rechtsmittel, weshalb dem Beschwerdeführer auch kein subjektiv-öffentlichtes Recht auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde zusteht.

Zu § 61:

Durch diesen Paragraphen soll klargestellt werden, wer im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes als Erziehungsberechtigter gilt. Im Regelfalle sind dies die Eltern.

Es kann jedoch nicht Aufgabe schulrechtlicher Vorschriften sein zu bestimmen, wem im Einzelfalle das Erziehungsrecht zukommt. Eine gegenüber dem bürgerlichen Recht unterschiedliche Vorgangsweise wäre abzulehnen. Es muß daher auf das bürgerliche Recht verwiesen werden.

Zu § 62:

Wie schon mehrfach ausgeführt worden ist, liegt dem Entwurf der Gedanke der Schulgemeinschaft von Lehrern, Schülern und Eltern zugrunde. Die Verwirklichung dieser Schulgemeinschaft ist nur möglich, wenn die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten bereit sind und ihren Beitrag zur Erreichung des Erziehungs- und Bildungszieles leisten. Eine gedeihliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer setzt in diesem Sinne einen engen Kontakt mit den Eltern voraus. Auf die Ausführungen zu § 19 im Zusammenhang mit der Elterninformation sei verwiesen.

Zu § 63:

Wie aus der Überschrift dieser Entwurfsbestimmung hervorgeht, geht der Entwurf von einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Lehrern und Eltern aus; die Beratung soll nicht einseitig vom Lehrer an die Adresse der Eltern gerichtet sein, sondern in einer echten Zusammenarbeit und gemeinsamen Überlegung des richtigen Weges und der notwendigen Maßnahmen bestehen. Im Zuge solcher Beratungen wird auch eine Einbeziehung anderer Faktoren, wie des

Pädagogisch-Psychologischen Dienstes, des Schularztes, der Berufsberatung, der Fürsorge usw. möglich sein.

Eine wichtige Aufgabe der Lehrer wird es auch sein, die Eltern über die Bildungsmöglichkeiten nach dem Schulorganisationsgesetz zu informieren. In Übereinstimmung mit internationalen Tendenzen steht dahinter der Wunsch, durch ausreichende Information der Eltern zu einer Ausschöpfung der Begabungsreserven beizutragen, die für Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des kulturellen und wirtschaftlichen Niveaus von entscheidender Bedeutung ist.

Zu § 64:

Bereits bisher schließen sich auf freiwilliger Basis an vielen Schulen die Eltern zu Elternvereinen zusammen, um die im Abs. 1 vorgesehenen Tätigkeiten zu entfalten. Darüber hinaus ist die unterstützende Tätigkeit der Elternvereine, die z. B. vielen Schülern die Teilnahme an Schulschikursen und Schullandwochen erleichtert hat, hervorzuheben.

Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß die Schulleiter auch die Errichtung und die Tätigkeit derartiger Elternvereine zu fördern haben. Hiebei ist anzustreben, daß jeweils an einer Schule nur ein Elternverein besteht. Die erwähnte Verpflichtung des Schulleiters soll daher nur für Elternvereine gelten, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

Den Elternvereinen soll auch die Zuständigkeit zur Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65; siehe insbesondere den letzten Satz des Abs. 4) zukommen.

Da an den Volks- und Hauptschulen Schulgemeinschaftsausschüsse gemäß § 65 Abs. 1 nicht einzurichten sind und im Hinblick auf das Fehlen eines Zusammenarbeitsausschusses (vgl. § 60 Abs. 1) auch nicht eingerichtet werden können, sieht § 64 Abs. 4 vor, daß die Elternvereine an den Volks- und Hauptschulen Gelegenheit zur Stellungnahme in allen Angelegenheiten zu kommen soll, die ab der 9. Schulstufe dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen.

Zu § 65:

Im § 60 des Entwurfs ist ein Zusammenarbeitsausschuß vorgesehen, in den je drei Vertreter der Lehrer und drei Vertreter der Schüler zu entsenden sind. Es gibt jedoch eine Reihe von Angelegenheiten, die über den Interessenbereich Lehrer — Schüler allein hinausgehen und auch die Eltern in besonderem Maße berühren. In diesen Fällen soll der Zusammenarbeitsausschuß zum Schulgemeinschaftsausschuß dadurch erweitert werden, daß ihm auch drei Vertreter der Erziehungsberechtigten beigezogen werden.

An den Berufsschulen erscheint die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses mit den im § 65 vorgesehenen Befugnissen nur schwer möglich, da insbesondere das örtliche Naheverhältnis zwischen Wohnort der Eltern und Schulort meist fehlt. Dazu kommt noch die geringe zeitliche Dauer des Berufsschulunterrichtes und die besondere Form der lehrgangsmäßigen Berufsschule. Außerdem ist hier die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls zweckmäßig. Daher erscheint die Errichtung von Schulausschüssen im Sinne des § 66 zweckmäßiger. Die Errichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn ein qualifiziertes Interesse seitens der Eltern besteht.

Der Aufgabenbereich des Schulgemeinschaftsausschusses ist im Abs. 2 umschrieben.

Dem Schulgemeinschaftsausschuß kommt beratende Tätigkeit zu. Die Entscheidung hat das jeweils in Betracht kommende Organ der Schule zu treffen.

Bezüglich der Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß wurde bereits in den Bemerkungen zu § 64 darauf hingewiesen, daß diese an Schulen, an denen ein Elternverein besteht, durch diesen zu erfolgen hat. Besteht jedoch kein Elternverein oder sind mehrere Elternvereine an der Schule vorhanden, besteht nur die Möglichkeit, die Vertreter der Erziehungsberechtigten von den Erziehungsberechtigten der Schule wählen zu lassen.

Zu § 66:

In der modernen Schule zählt das wirtschaftliche Geschehen zu den bedeutsamen Bildungsbereichen; in der Formulierung des § 17 betreffend die Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird auf diese Tatsache Bedacht genommen.

Die Verbindung zwischen dem berufsbildenden Schulwesen und der Wirtschaft geht darüber hinaus. Die Wirtschaft sieht mit Recht in diesen Schulen die Ausbildungsstätte ihrer fachlichen Nachwuchskräfte und muß daher naturgemäß mit besonderem Interesse an der Entwicklung dieses Schulwesens beteiligt sein. Anderseits ist das berufsbildende Schulwesen an einer genauen Kenntnis des Entwicklungsstandes der Wirtschaft als dem künftigen Tätigkeitsbereich ihrer Abgänger interessiert.

Die vorliegende Entwurfsbestimmung soll dazu dienen, dieses Naheverhältnis in organisatorische Formen zu fassen, die sich schon gegenwärtig bewährt haben. Als Mitglieder der Kuratorien kommen unter anderem auch Vertreter der Absolventenvereinigungen in Betracht.

Zu § 67:

Seit Jahren wird die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Schulgesundheitspflege verlangt. Eine umfassende gesetzliche Regelung der Gesundheitspflege der schulbesuchenden Jugend erscheint jedoch rechtlich äußerst schwierig. Aus diesem Grunde ist es auch bisher noch nicht gelungen, derartige gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Insoweit die ärztliche Tätigkeit auf den Unterricht und den Schulbesuch ausgerichtet ist, handelt es sich um eine Angelegenheit des Schulwesens im Sinne des Art. 14 Abs. 1 B-VG und ist daher systemgerecht im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes zu regeln. Die Aufsichtsführung in diesen Angelegenheiten kommt im Sinne des Art. 81 a B-VG den Schulbehörden zu. Anders verhält es sich jedoch mit dem übrigen Bereich, der unter den Begriff des Gesundheitswesens subsumiert werden kann. Im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge kommt weder den Schulen, noch den Schulbehörden eine Zuständigkeit zu. Die diesbezügliche Kompetenzgrundlage findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, wobei die Vollziehung in diesen Belangen in den Ländern nicht unmittelbaren Bundesbehörden, sondern den Behörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zukommt.

Unbeschadet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, daß den Schulärzten Aufgaben der Gesundheitsverwaltung aus praktischen Gründen übertragen werden. Da der Schule das Gesamwohl des Schülers in besonderem Maße angelegen sein muß, werden schulische Einrichtungen, soweit dies die primären Aufgaben der Schule zulassen, für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen sein.

Ergänzend zu den hier vorgesehenen Bestimmungen über die Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden noch rein organisatorische Regelungen insbesondere hinsichtlich der Einrichtung des Schulgesundheitsdienstes erforderlich sein. Dies wird bezüglich der öffentlichen Pflichtschulen im Rahmen des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG zu geschehen haben.

Die vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Schulgesundheitspflege sind auch deshalb notwendig, weil durch § 80 Abs. 2 lit. c die Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volkschulen und für Bürger(Haupt)schulen, RGBl. Nr. 159/1905, aufgehoben werden soll, die in ihrem § 69 Regelungen bezüglich der Schulgesundheitspflege enthält.

Zu den §§ 68 bis 70:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, richtet sich der Gesetzentwurf dort, wo Rechte und Pflichten der Schüler

345 der Beilagen

61

begründet werden, unmittelbar an den Schüler — eine Konzeption, die — wie die §§ 68, 69 und 70 zeigen — keineswegs als Mißachtung des „Elternrechtes“ gedeutet werden darf.

Während § 68 den Grundsatz ausspricht, daß in den Angelegenheiten des Schulunterrichtsgesetzes der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) von den Erziehungsberechtigten (§ 61) vertreten wird, räumt § 69 in Ausfüllung des Vorbehaltes des § 68 „soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist“ dem nichteigenberechtigten Schüler (Prüfungskandidaten) in bestimmten Angelegenheiten die Befugnis ein, selbständig zu handeln. In Entsprechung eines von den Vertretern der Elternschaft mehrfach vorgebrachten Wunsches enthält § 69 in der vorliegenden Fassung — abweichend von den vorhergegangenen Entwürfen — einen Passus, demzufolge die Wirksamkeit der vom Schüler (Prüfungskandidaten) gesetzten Handlung von der Kenntnisnahme dieser Handlung durch die Erziehungsberechtigten abhängt.

Die Altersgrenze für die Erlangung der Eigenberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; für den Zeitpunkt, ab dem die Befugnis zum selbständigen Handeln gegeben ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes maßgebend. Gemäß § 69 des Entwurfes ist dies für bestimmte Angelegenheiten ab der neunten Schulstufe. Die Wahl der neunten Schulstufe orientiert sich im wesentlichen an der Entscheidung des Schulpflichtgesetzes für eine neun Schuljahre dauernde Schulpflicht. Die Grenzziehung des § 69 verfolgt das Ziel, im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht, das für viele das letzte Schuljahr überhaupt ist — man denke an die Abgänger des Polytechnischen Lehrganges —, den jungen Menschen jenes Maß an Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein zu vermitteln, das man von ihnen nach Erfüllung der Schulpflicht verlangen darf, das aber auch die Schule in Vollzug ihres gesetzlichen Erziehungsauftrages zu vermitteln verpflichtet ist.

§ 70 schließlich stellt klar, daß durch die Befugnis zum selbständigen Handeln nicht das Recht der Erziehungsberechtigten, Erklärungen abzugeben, die jenen des Schülers (des Prüfungskandidaten) widersprechen, ausgeschlossen wird. Machen die Erziehungsberechtigten von diesem „Widerspruchsrecht“ Gebrauch, so ist ihre Erklärung ausschlaggebend — lediglich hinsichtlich der Anmeldung zur Teilnahme am Freizeitgegenstand Religion an Berufsschulen soll ein Widerspruch der Erziehungsberechtigten nicht zulässig sein. Der Grund hiefür liegt darin, daß Schüler über 14 Jahre gemäß § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, GBl. f. d. L. O. Nr. 377/1939, religiösmündig sind.

Die §§ 68 bis 70 spiegeln somit das Bestreben wieder, sowohl der im § 2 des Schulorganisations-

gesetzes grundgelegten Aufgabe der österreichischen Schule gerecht zu werden als auch die berechtigten Anliegen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Zu § 71:

Für die im § 71 Abs. 1 taxativ angeführten Angelegenheiten soll das AVG 1950 jedenfalls Anwendung finden; in diesen Angelegenheiten werden daher die nach den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes jeweils hiezu berufenen Organe (z. B. Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission) nach Durchführung eines Verfahrens nach dem AVG 1950 einen Bescheid zu erlassen haben.

Eine von Abs. 1 abweichende Regelung sieht Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung vor. Für das Zustandekommen der hier genannten Entscheidungen (lit. a bis c) sollen die Bestimmungen des AVG 1950 nicht anwendbar sein; hiefür haben vielmehr die Bestimmungen eines diesem Gesetzentwurf entsprechenden Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen Anwendung zu finden. Erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde erster Instanz mit einer der in Rede stehenden Angelegenheiten befaßt wird, richtet sich der Verfahrensgang nach dem AVG 1950 — gemäß Art. II Abs. 2 lit. A Z. 7 EGVG findet das AVG 1950 auf das behördliche Verfahren der Landes- und Bezirksschulbehörden Anwendung —, wobei die in den folgenden Bestimmungen getroffenen Sonderregelungen zu beachten sind.

Der Entwurf geht davon aus, daß die im Abs. 2 lit. a bis d genannten Entscheidungen individuelle Verwaltungsakte (Bescheide) sind, hinsichtlich der eine Anfechtungsmöglichkeit im Verwaltungsweg gegeben sein muß. Zu beachten ist, daß — soweit es sich um Zeugnisse handelt — nicht die einzelnen Noten Verwaltungsakte darstellen, sondern die erwähnten im Zeugnis beurkundeten Entscheidungen. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Noten sind in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten.

Ein praktisches Problem der Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit Berufungen gegen die im Jahreszeugnis beurkundete Entscheidung, daß der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, liegt darin, daß im Zeitpunkt des Einlangens einer Berufung bei der Schule in der Regel eine Behandlung wegen der bereits begonnenen Hauptferien nicht mehr möglich ist. Eine Stellungnahme des Lehrers, auf dessen Beurteilung sich die Entscheidung gründet und die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz verzögern sich daher meist bis

in den Herbst. Der betroffene Schüler bleibt bis dahin in Ungewißheit darüber, welches Schicksal seine Berufung erfährt.

Um eine derartige vom Rechtsschutzstandpunkt aus gesehen äußerst bedenkliche Hinauszögerung des Berufungsverfahrens von vornherein zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß die betroffenen Schüler zirka zwei Wochen (der jeweilige Zeitpunkt ergibt sich aus § 20 Abs. 6 des Entwurfes) vor Ende des Unterrichtsjahres von der Entscheidung über die Nichtberechtigung in Kenntnis zu setzen sind (§ 20 Abs. 6) und dagegen — binnen einer Woche ab Zustellung des Bescheides — Berufung zu erheben berechtigt sind (§ 71 Abs. 2). Durch die Bestimmung des § 73 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die Schulbehörde erster Instanz binnen drei Wochen ab Einlangen der Berufung über diese zu entscheiden hat, ist gewährleistet, daß die Berufungsentscheidung bereits kurz nach Beginn der Hauptferien vorliegt.

Durch eine kommissionelle Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c kann und soll nicht festgestellt werden, ob die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende(n) Beurteilung(en) zum Zeitpunkt ihrer Schöpfung richtig oder unrichtig war(en). Dies könnte im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit und die dadurch bewirkte Änderung des Wissensstandes und der Leistungssituation des Schülers nicht festgestellt werden. Dem Schüler soll vielmehr in jenen Fällen, in denen sich aus den der Schulbehörde erster Instanz vorliegenden Unterlagen Zweifel an der Richtigkeit der Note „Nicht genügend“ ergeben, eine zusätzliche „Chance“ eingeräumt werden.

Zu § 72:

Durch die Bestimmung des § 71 Abs. 1 des Entwurfes werden in bestimmten taxativ aufgezählten Angelegenheiten die Vorschriften des AVG 1950 auf schulische Verfahren anwendbar erklärt. Dies hat zur Folge, daß auch die §§ 21 ff. leg. cit. über die Zustellung von Schriftstücken anzuwenden sind.

Um die gegenwärtige und durchaus zweckmäßige Zustellungspraxis beibehalten zu können, sieht § 72 Abs. 1 des Gesetzentwurfes in Abweichung von § 21 AVG 1950, demzufolge schriftliche Ausfertigungen durch die Post, durch Organe der Behörde oder durch die Gemeinden zuzustellen sind, die Möglichkeit der Übergabe schriftlicher Ausfertigungen an den Schüler zum Zweck der Weiterleitung an die Erziehungsberechtigten gegen deren Empfangsbestätigung vor.

Abs. 2 erster Satz der vorliegenden Entwurfsbestimmung nimmt darauf Bedacht, daß gemäß § 69 des Entwurfes nichteigenberechtigten Schü-

lern (Prüfungskandidaten) die Befugnis zum selbstständigen Handeln in den in den lit. a bis w der zitierten Bestimmung angeführten Angelegenheiten zusteht. Gemäß Abs. 2 zweiter Satz sollen die Erziehungsberechtigten jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit haben, die Zustellung von Schriftstücken der Schule nach Abs. 1, d. h. an sie zu verlangen.

Zu § 73:

Diese Bestimmung beinhaltet die Regelung der Entscheidungspflicht der (von den Schulbehörden verschiedenen) schulischen Organe und der Schulbehörden. Sie soll einen wirksamen Schutz gegen die Säumnis der genannten Organe und Behörden und dadurch dem Schüler entstehenden mitunter bedeutenden Nachteile schaffen.

Abweichend vom § 73 AVG 1950, der eine Frist von längstens sechs Monaten normiert, sehen die Abs. 1, 3 und 4 der vorliegenden Bestimmung im Interesse einer möglichstens Beschleunigung der Verfahren wesentlich kürzere Fristen für die Entscheidungspflicht vor. Die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Fristen regelt jedoch nicht mehr der Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes; sie ergeben sich aus der Anwendbarkeit des § 73 AVG 1950.

Entsprechend den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünschen wird durch Abs. 2 bestimmt, daß der Lauf der Frist des Abs. 1 durch die Hauptferien, Weihnachtsferien, Osterferien und Pfingstferien gehemmt wird.

Für die Fristbestimmung des Abs. 4 ist der Gedanke maßgebend, die für den Schüler in aller Regel weitreichende Erledigung über die Berufung noch zum Beginn bzw. im Anfangsstadium der Hauptferien zu gewährleisten (vgl. die Erläuterungen zu § 71).

Zu § 74:

Durch die zunehmende wirtschaftliche Integration und die damit verbundene berufliche Fluktuation nehmen die Fälle zu, in denen die Gleichhaltung ausländischer Zeugnisse mit inländischen notwendig ist. Die Durchführung derartiger Verfahren bedarf einer speziellen Regelung, die durch die vorliegende Entwurfsbestimmung getroffen wird. Der Inhalt der Entwurfsbestimmung entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Praxis. Dabei soll jedoch die Möglichkeit der Nostrifizierung auf Personen erweitert werden, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, wohl aber den ordentlichen Wohnsitz im Inland haben.

Abs. 5 stellt klar, daß der Nostrifizierung allgemeine Wirkung (nicht nur für den Bereich des Schulwesens) im Inland zukommt. In jenen Fällen, in denen aber nicht alle Wirkungen zuerkannt werden können, weil die Voraussetzungen

divergieren, soll auch eine eingeschränkte Nostifizierung möglich sein. Dies kann vor allem im Bereich des berufsbildenden Schulwesens in Frage kommen, wenn die für gewerbliche Berechtigungen erforderliche praktische Unterweisung nicht gleichwertig mit jener nach österreichischen Lehrplänen ist.

Zu § 75:

Durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse hat eine nicht unerhebliche Zahl von Personen ihre Zeugnisse verloren und ist daher beim Nachweis der erlangten Schulbildung in Schwierigkeiten geraten. In vielen Fällen ist auch die Erlangung einer Zweitsschrift des Zeugnisses nicht möglich. Die Zahl dieser Fälle war in den ersten zehn Jahren nach dem Kriegsende verständlicherweise erheblich größer als gegenwärtig; dennoch erscheint es notwendig, die bestehende Praxis der Ausstellung von Ersatzbestätigungen, die nur durch Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht geregelt ist, auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen, da derartige Verfahren auch in der nächsten Zeit noch immer zu erwarten sind.

Der Inhalt der Entwurfsbestimmungen entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Zu § 76:

Die in lit. a geregelten Schülerstammläppen sollen an die Stelle des Hauptkataloges treten und in einer der modernen Büroorganisation entsprechenden Weise dessen Funktion übernehmen.

Die näheren Vorschriften über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in der Entwurfsbestimmung geregelten Aufzeichnungen sollen durch Verordnung der Landesschulräte und, im Falle des Bedarfes nach einer einheitlichen Regelung, des Bundesministers für Unterricht und Kunst erlassen werden. Dabei wird es notwendig sein, möglichst einfache und verwaltungssparende Formen zu finden. Verschiedenheiten je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten werden möglich sein.

Zu § 77:

Der § 7 des Schulorganisationsgesetzes ermöglicht es, versuchsweise von den Bestimmungen des genannten Gesetzes abzuweichen, um pädagogische und schulorganisatorische Maßnahmen zu erproben. Diese Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes hat über Österreich hinaus als eine moderne schulrechtliche Regelung Beachtung gefunden, durch die die Sammlung von Erfahrungen und Fortentwicklung des Schulwesens ermöglicht wird. Eine gleichartige Bestimmung

hinsichtlich der Schulzeitregelung enthalten die §§ 6, 11 und 15 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964.

In ähnlicher Weise soll auch die versuchsweise Abweichung von Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglich sein. Ausgenommen sollen hiebei sein: der 1. Abschnitt („Allgemeine Bestimmungen“), die im 9. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über die Verständigungspflichten der Schule (§ 48) und den Ausschluß eines Schülers (§ 49), der 10. Abschnitt („Funktion des Lehrers; Lehrerkonferenzen“) und die Abschnitte 12 bis 16 „Schule und Erziehungsberechtigte“; „Erweiterte Schulgemeinschaft“; „Schulärztliche Betreuung“; „Verfahrensbestimmungen“; „Schlußbestimmungen“).

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß durch Art. II der 4. Schulorganisation-Novelle, BGBl. Nr. 243/1971, Schulversuchsbestimmungen geschaffen worden sind, die über § 7 des Schulorganisationsgesetzes hinausgehen. Die darin geregelten Schulversuche beziehen sich zwar hauptsächlich auf die Schulorganisation, können aber von Versuchen zur sogenannten „inneren“ Schulreform nicht getrennt werden. Insbesondere stimmen die Vorschriften des vorliegenden Entwurfes insofern damit nicht überein, als sie auf der bestehenden Schulorganisation aufbauen müssen. So erfordert beispielsweise die Einrichtung von Leistungsgruppen andere schulunterrichtsrechtliche Bestimmungen als die Jahrgangsklasse, insbesondere hinsichtlich der Schülerbeurteilung des Zeugniswesens, des Aufsteigens bzw. Wiederholens. Durch Abs. 2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung soll es ermöglicht werden, im Rahmen dieser Schulversuche auch von den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes abzuweichen, soweit dies für die Durchführung des Schulversuches erforderlich ist.

Zu § 78:

Eine nahezu wörtlich mit der vorliegenden Entwurfsbestimmung übereinstimmende Regelung enthält § 7 des Schulzeitgesetzes. Diese Regelung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, weil sie gewährleistet, daß die Kundmachung dieser Verordnungen auf eine Weise erfolgt, die dem Zweck der Kundmachung, nämlich der Information des betroffenen Personenkreises, in diesen Fällen besser entspricht als die Kundmachung in dem an sich dafür bestimmten Publikationsorgan.

Zu § 79:

Durch § 14 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und § 5 des Schulorganisationsgesetzes wurde für alle öffentlichen Schulen die Schulgeldfreiheit normiert. In Übereinstimmung

damit soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung die Freiheit aller Ansuchen, Bestätigungen usw., die mit dem Schulbesuch zusammenhängen, von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben eingeführt werden.

Die Notwendigkeit, Eingaben an Schulen mit Bundesstempelmarken zu versehen, ist angesichts des besonderen Naheverhältnisses zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule den meisten Erziehungsberechtigten unverständlich. Diese Haltung muß umso mehr respektiert werden, als sich der Gesetzentwurf die Verwirklichung der Gemeinschaft von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten zum Ziel gesetzt hat (Schulgemeinschaft im Sinne des § 2).

Ausgenommen von der Gebühren- und Abgabenfreiheit sollen jedoch die Verfahren über die Approbation von Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 5 und § 15), die Ablegung von Externistenprüfungen (§ 42), die Nostrifikation von ausländischen Zeugnissen (§ 74) und die Ausstellung von Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse (§ 75) sein.

Zu § 81:

Das Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes ist im § 81 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes mit 1. September 1973 vorgesehen. Durch die

damit bewirkte Legisvakanz soll die Möglichkeit eröffnet werden, die wichtigsten Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes schon vor seinem Inkrafttreten zu erlassen und mit dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens in Kraft zu setzen (§ 81 Abs. 2 des Entwurfes). Im Hinblick auf den Umfang dieser notwendigen Regelungen ist eine mindestens einjährige Frist vom Zeitpunkt der Beschußfassung bis zum Inkrafttreten notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist kein Mehraufwand verbunden. Allerdings würde sich ab 1. September 1973 ein Entfall von Einnahmen des Bundes an Prüfungstaxen (nach § 43 soll nur mehr die Zulassung zur Externistenprüfung taxenpflichtig sein) sowie an Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben (§ 79) ergeben.

Der Entfall an Prüfungstaxen beträgt jährlich zirka 6.000.000 S. Der Einnahmenentgang an Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben lässt sich kaum annähernd berechnen, dürfte jedoch nicht bedeutend sein, da an Pflichtschulen bereits derzeit im wesentlichen die Freiheit von Stempelgebühren besteht.